

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Guten Morgen, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale! Zunächst vielen Dank, Herr Feuerbacher, für Ihre Andacht am letzten Tag der 12. Synode und am letzten Tag Ihrer 36 Jahre Mitarbeit in der Synode.

**Präsidentin:** Ich komme heute morgen einer sehr angenehmen Pflicht persönlich nach, und deshalb stehe ich hier vorne. Lieber Herr Roloff, gestern wollten wir Ihnen zu Ihrem Geburtstag gratulieren. Aber das ging uns nicht aus. Deshalb wartet ein Strauß seit gestern auch hier vorne auf Sie. Ich möchte Ihnen heute unsere ganz herzlichen Geburtstagsgrüße und Segenswünsche übermitteln.

Gleichzeitig nutze ich die Gelegenheit, Ihnen für das zu danken, was Sie als stellvertretender Vorsitzender des Theologischen Ausschusses geleistet haben. Sie hatten ja viele Aufgaben zu bewältigen, und in der Situation, in der Sie standen, haben Sie gemerkt, wie entscheidend auch ein Stellvertreter eingesetzt werden kann. Wir sind Ihnen unglaublich dankbar für alles, was Sie in dieser Legislaturperiode und vor allem in der letzten Zeit im Ausschuß gemacht haben und daß Sie die Verantwortung so übernommen haben, daß die Arbeit des Ausschusses weitergeführt werden konnte.

Dafür einen ganz herzlichen Dank. Ich darf Ihnen nun die Blumen überreichen und weiß nicht, ob die Synode auch im nachhinein noch singt.

(Die Anwesenden singen den Kanon "Viel Glück und viel Segen")

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir haben uns gestern darauf verständigt, daß wir heute als erstes einen Bericht von Herrn Oberkirchenrat Küenzlen über seine Reise nach Israel hören, von der er erst vor zwei Tagen zurückgekommen ist. Diesen Bericht hören wir nun.

Oberkirchenrat **Küenzlen:** Ich wünsche einen schönen guten Morgen, Frau Präsidentin, liebe Synodale. Es ist kein Bericht, der dieses Wort verdient; denn sonst müßte er sehr viel länger sein, als das heute möglich ist. Ich will ja nur einige Minuten von den Eindrücken sprechen, die wir aus Jerusalem und Bethlehem mitgebracht haben.

Es fällt mir schwer, darüber zu reden, weil es mich sehr, sehr bewegt hat. Als ich gestern abend noch die Nachrichten von den Schießereien, von den Panzern und von den Toten aus Israel und Palästina gehört habe, wußte ich ganz genau, wo das ist, in welchen Häusern das geschieht und von welchen Dächern heruntergeschossen wird.

Am vergangenen Sonntag wurde unser ehemaliger Dekan Martin Reiher aus Feuerbach in Jerusalem als Probst der Jerusalemer evangelisch-lutherischen Erlöserkirchengemeinde eingeführt. 1841 gab es ein ungewöhnliches ökumenisches Ereignis. Damals gab es nämlich schon Ökumene; so neu ist das gar nicht. Damals wurde in Jerusalem ein evangelischer Bischof, ein Bischof für die Anglikaner und die Evangelisch-Lutherischen, für die Engländer und für die Deutschen eingesetzt.

Dieser Versuch, nicht zuletzt auch vom damaligen preußischen König unterstützt – er war sowieso ein großer Ökumeniker –, hat immerhin mehr als 40 Jahre gehalten, bis es dann auseinander ging und es einen anglikanischen Bischof – heute den Bischof der Episcopal Church – und einen deutschen Probst gab. Man hat auf das Wort "Bischof" verzichtet, auch deshalb, weil das ein Pfarrer der deutschen Auslandsgemeinde war, die ja bei uns ihre Heimat und ihre Kirchenleitung hat.

Seit vielen Jahren und schon vorher ist es so, daß gerade Mitglieder aus unserer Kirche ganz besondere Beziehungen zum heiligen Land und zu Palästina haben. In einer neueren Untersuchung wurde festgestellt, daß im letzten Jahrhundert und am Ende des letzten Jahrhunderts an den großen Aufbauarbeiten in Palästina vor allem Deutsche beteiligt waren und unter ihnen mit großem Abstand Württemberger, die im heiligen Land aus der Bewegung des Glaubens heraus präsent waren.

Am Donnerstag abend habe ich mich vom Dekanskonvent verabschiedet und die Grüße der 50 Dekane, die ihren ehemaligen Kollegen grüßen wollten, und die Grüße unseres Herrn Landesbischofs mitgenommen. Viele fragen: Warum geht er jetzt dorthin? Was macht er dort?

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Guten Morgen, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale! Zunächst vielen Dank, Herr Feuerbacher, für Ihre Andacht am letzten Tag der 12. Synode und am letzten Tag Ihrer 36 Jahre Mitarbeit in der Synode.

**Präsidentin:** Ich komme heute morgen einer sehr angenehmen Pflicht persönlich nach, und deshalb stehe ich hier vorne. Lieber Herr Roloff, gestern wollten wir Ihnen zu Ihrem Geburtstag gratulieren. Aber das ging uns nicht aus. Deshalb wartet ein Strauß seit gestern auch hier vorne auf Sie. Ich möchte Ihnen heute unsere ganz herzlichen Geburtstagsgrüße und Segenswünsche übermitteln.

Gleichzeitig nutze ich die Gelegenheit, Ihnen für das zu danken, was Sie als stellvertretender Vorsitzender des Theologischen Ausschusses geleistet haben. Sie hatten ja viele Aufgaben zu bewältigen, und in der Situation, in der Sie standen, haben Sie gemerkt, wie entscheidend auch ein Stellvertreter eingesetzt werden kann. Wir sind Ihnen unglaublich dankbar für alles, was Sie in dieser Legislaturperiode und vor allem in der letzten Zeit im Ausschuß gemacht haben und daß Sie die Verantwortung so übernommen haben, daß die Arbeit des Ausschusses weitergeführt werden konnte.

Dafür einen ganz herzlichen Dank. Ich darf Ihnen nun die Blumen überreichen und weiß nicht, ob die Synode auch im nachhinein noch singt.

(Die Anwesenden singen den Kanon "Viel Glück und viel Segen")

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir haben uns gestern darauf verständigt, daß wir heute als erstes einen Bericht von Herrn Oberkirchenrat Küenzlen über seine Reise nach Israel hören, von der er erst vor zwei Tagen zurückgekommen ist. Diesen Bericht hören wir nun.

Oberkirchenrat **Küenzlen**: Ich wünsche einen schönen guten Morgen, Frau Präsidentin, liebe Synodale. Es ist kein Bericht, der dieses Wort verdient; denn sonst müßte er sehr viel länger sein, als das heute möglich ist. Ich will ja nur einige Minuten von den Eindrücken sprechen, die wir aus Jerusalem und Bethlehem mitgebracht haben.

Es fällt mir schwer, darüber zu reden, weil es mich sehr, sehr bewegt hat. Als ich gestern abend noch die Nachrichten von den Schießereien, von den Panzern und von den Toten aus Israel und Palästina gehört habe, wußte ich ganz genau, wo das ist, in welchen Häusern das geschieht und von welchen Dächern heruntergeschossen wird.

Am vergangenen Sonntag wurde unser ehemaliger Dekan Martin Reiher aus Feuerbach in Jerusalem als Probst der Jerusalemer evangelisch-lutherischen Erlöserkirchengemeinde eingeführt. 1841 gab es ein ungewöhnliches ökumenisches Ereignis. Damals gab es nämlich schon Ökumene; so neu ist das gar nicht. Damals wurde in Jerusalem ein evangelischer Bischof, ein Bischof für die Anglikaner und die Evangelisch-Lutherischen, für die Engländer und für die Deutschen eingesetzt.

Dieser Versuch, nicht zuletzt auch vom damaligen preußischen König unterstützt – er war sowieso ein großer Ökumeniker –, hat immerhin mehr als 40 Jahre gehalten, bis es dann auseinander ging und es einen anglikanischen Bischof – heute den Bischof der Episcopal Church – und einen deutschen Probst gab. Man hat auf das Wort "Bischof" verzichtet, auch deshalb, weil das ein Pfarrer der deutschen Auslandsgemeinde war, die ja bei uns ihre Heimat und ihre Kirchenleitung hat.

Seit vielen Jahren und schon vorher ist es so, daß gerade Mitglieder aus unserer Kirche ganz besondere Beziehungen zum heiligen Land und zu Palästina haben. In einer neueren Untersuchung wurde festgestellt, daß im letzten Jahrhundert und am Ende des letzten Jahrhunderts an den großen Aufbauarbeiten in Palästina vor allem Deutsche beteiligt waren und unter ihnen mit großem Abstand Württemberger, die im heiligen Land aus der Bewegung des Glaubens heraus präsent waren.

Am Donnerstag abend habe ich mich vom Dekanskonvent verabschiedet und die Grüße der 50 Dekane, die ihren ehemaligen Kollegen grüßen wollten, und die Grüße unseres Herrn Landesbischofs mitgenommen. Viele fragen: Warum geht er jetzt dorthin? Was macht er dort?

Ein langes Hin und Her. Man wußte von vornherein, es wird von einer halben Stunde abhängen, ob man es tun kann oder nicht, wie die Verhältnisse auch sind. Die meisten von uns sagen: Ja, das möchten wir tun. Die Palästinenser drängen uns nicht, aber wir spüren, sie warten darauf, daß wir es tun. Wir wollen hin, wenn irgendwie möglich.

Das Israelische Ministerium und die Deutsche Botschaft raten uns ab. Wir denken, daß sie das pflichtgemäß tun müssen, und denken, daß wir trotzdem gehen sollten. Wir fahren durch Straßen- und Panzersperren zunächst nach Talita Kumi, zu der ursprünglichen Mädchenschule. „Mädchen, steh auf“ sagt Jesus zu den Mädchen. So heißt die Schule, sie wird vom Jerusalemverein und vom Berliner Missionswerk getragen, während unsere Schneller Schulen vom Amerikanischen Missionswerk getragen werden. Sie ist teil des Schulwerkes der Lutherischen Kirche in Israel, Palästina und Jordanien.

Wir kommen dort an, werden vom Schulleiter begrüßt, der glücklich und überrascht ist, daß er seinen ehemaligen Dekan und seinen ehemaligen Schulpfarrer erlebt. Das ist der Herr Goll, der in Tübingen Schulleiter der Geschwister-Scholl- Schule war und nun dort seit Jahren der Leiter dieser Schule in Talita Kumi ist.

Die Situation ist sehr angespannt. Am Tag vorher ist ein junger Mann, ein ehemaliger Schüler dieser Schule sowie eine junge Frau, Mutter von zwei kleinen Kindern, erschossen worden in der Straße in Beit Schala, einem Teilort von Bethlehem. Wir hören von seiner schwierigen Situation. 800 Schülerinnen und Schüler, ungefähr 50 zu 50. Er legt Wert darauf, dass die Mädchen mindestens zu 50 % in der Schule bleiben, was nicht selbstverständlich ist, auch nicht bei den Christen. Es ist ihm aber ganz wichtig. Er sagt: Wenn jemand einen Jungen anmelden will und noch einmal einen anmeldet, sagt er, dann bringst du erst einmal deine Schwester. Die wird dann zugelassen, sonst kommst du bei mir gar nicht an. Er ist da sehr konsequent. Natürlich sind alle in großer Sorge.

Wir sehen uns die Schule kurz an, und fahren dann mit Bussen hinunter nach Beit Schala, wo wir die Schüsse hören. Wir kommen in den Ort. Ich steige aus. Wenn man in einer Gruppe ist, merkt man es gar nicht, weil ja Menschen da sind, plötzlich wird es einem klar: Es ist nichts. In dieser Stadt sieht und hört man nichts, außer hier und da einen Schuß. Kein Mensch, kein Fahrzeug ist auf der Straße nicht einmal ein Hund ist zu sehen. Dann gehen wir in die Kirche hinein. Dort haben sich einige versammelt, sind aus ihrem Haus heraus gegangen, um in den Gottesdienst zu kommen. Der dortige Pfarrer begrüßt uns. Seine Frau ist eine Tübingerin. Er selber und ihr Haus wurden in der Nacht vorher beschossen. Er wusste gar nicht, ob er aus dem Haus kommt, um zur Kirche gehen zu können. Jetzt ist er da.

Wir feiern Gottesdienst. Bischof Huber predigt. Während des Gottesdienstes hört man Schüsse nicht all zu weit entfernt. So ist es.

Nach dem Gottesdienst Begegnung mit der Gemeinde. Man tauscht aus. Sie freuen sich, dass wir da sind. Sie sagen, wir sollen an sie denken und sollen sie nicht vergessen. Wir kaufen ein paar Dinge ein. Jürgen Back kauft einige Friedenstauben aus Bethlehem, während draußen geschossen wird. Eine Friedenstaube, die ich der Synode durch Herrn Mack überreiche. (Beifall)

Wir besichtigen - der Pfarrer legt großen Wert darauf - sein Haus. Sie haben ein kleines Begegnungszentrum, für die dortigen Verhältnisse ein großes. Seit Jahren ist es im Bau. „Abrahams Herberge“. Es wird auch schon von Waisenkindern bewohnt. Er berichtet, wie dieses Haus und diese Kirche beschossen wurden. Er berichtet, wie die Kinder im Untergeschoss waren, als auf das Dach Schüsse einschlugen, als auf dem Dach auch israelische Soldaten Position bezogen haben. Sie waren auch in der Kirche. Die Israelis bestreiten das, aber Augenzeugen haben die Soldaten aus der Kirche kommen sehen. Wir sind auf dem palästinensischen Dach, sehen in der Nähe israelische Soldaten im Tarnnetz, die ein Haus besetzen. Die Kinder und die Familie gehen in den Keller und die Soldaten sind oben. So ist es. Einige von uns besuchen noch einen Beerdigungsgottesdienst, in der die Frau, die am Vortag erschossen wurde, beerdigt wird. Wir treffen uns wieder in Talita Kumi und reden über die Situation und fahren dann zurück nach Jerusalem. Am Nachmittag ist dann der Einführungsgottesdienst.

Ich habe jetzt so ausführlich von Palästina berichtet, weil klar ist, daß diese Situation alle, die jetzt in diesem Festgottesdienst zusammenkommen, belastet. Der Gottesdienst ist schön, festlich und in dieser Situation ernsthaft und die vielen Kirchen werden repräsentiert. Ich grüße von Landesbischof, Dekanen und Dekaninnen. Viele sind da, auch der Deutsche Botschafter und Regierungsvertreter. Trotz der fehlenden Touristengruppen ist die Kirche voll.

Beim anschließenden Empfang verabschieden sich die Palästinenser sofort wieder, weil in Beit Schala, wo wir eben waren, weiter geschossen wird. So geht dann der Tag zu ende.

Am nächsten Tag - die Kollegen sind wieder abgereist - besuche ich zusammen mit den EKD- Delegationen Yad Va schem, die Gedenkstätte der Opfer des Holocaust. Es ist unglaublich, unbeschreiblich. Wir dürfen einen Kranz niederlegen. Die Worte fehlen, aber vielleicht kann man mit einer kleinen Anekdote besser deutlich machen, was passiert ist: Wir

gehen zwei Tage vorher in Richtung Klagemauer. Als wir so gehen - es ist Freitag Abend, Sabbat - kommt ein israelischer alter Mann auf mich zu. Er sieht so deutsch aus. Ich gehe auf ihn zu. Er wartet darauf, das ist offensichtlich. Dann sagt er auf deutsch: Wo kommt ihr her? Ich sage: Aus Deutschland, aus Württemberg. Dann sagt er: Da komme ich auch her. Ich sage: Das denke ich mir. Wo kommen Sie den her. Er sagt: Ich komme aus Nürnberg, aber meine Mutter kommt aus Blaufelden. Dann haben wir beide Tränen in den Augen und er geht schnell weiter.

Am Nachmittag dieses Tages die Aktion Sühnezeichen. Was soll man sagen. Das ist eine kleine Organisation mit ihrer schon jahrzehntelangen Missorganisation. Sie haben jetzt 40-jähriges Jubiläum, ein Versuch im kleinen, die Versöhnung dort zu leben. Etwas anderes bleibt uns wohl nicht.

Ich fasse ein paar Gedanken zusammen. Vergessen Sie nie: Im Krieg hat es die Wahrheit schwer. Was Sie in den Nachrichten hören, ist ein gefärbter und ein interessengeleiteter Ausschnitt. Das gilt für die Dinge, die wir jetzt im großen Stil aus Afghanistan erleben, dass gilt für die Dinge, die wir jetzt von dort hören.

Zum zweiten: Frieden schaffen ohne Waffen - die Aktion der Gewaltdekade ist genau am richtigen Platz und muss auch ihren Schwerpunkt legen, dass der Krieg nicht die Möglichkeit ist, daß Menschen zusammen kommen. (Beifall)

Es sind vielleicht die falschen Worte, aber ich will sie doch aussprechen, und Sie spüren, ich bin persönlich ziemlich bewegt. Es hat etwas nicht nur Grausames, sondern etwas Lächerliches, etwas Groteskes, daß Menschen unserer Zeit und unserer Kultur mit so einer Knarre in der Hand herumlaufen und andere umbringen. Ja, es hat etwas Groteskes.

Das Dritte. Es gibt keine Alternative zum Gespräch, und zwar zum begleitenden Gespräch zwischen den Religionen. Das ist wirklich dringend. Weltweit sind viele im Islam durch ihre Erfahrungen der Übermacht des Westens und seiner Wirtschaft eingenommen gegenüber den Christen und dem Westen. Das wird ja dann als eines gesehen, obwohl die Christen weltweit und in Afrika und Asien weit präsenter sind als im Westen. Aber so wird es gesehen. Es gibt keine Alternative zu diesem Gespräch, an dessen Ende – nein auf diesem Weg - die Versöhnung gefunden werden muß.

Schließlich: Es gibt auch keine Alternative dazu – und das haben wir in unserer so normalen christlichen Gesellschaft noch nicht so richtig gelernt –, die Christen dort zu unterstützen, wo

sie in der Minderheit leben. In Jerusalem, in Israel, in Palästina sind die Christen die letzten, die in der Schlange anstehen. Daran gibt es keinen Zweifel, auf beiden Seiten. Leute, die es wissen müssen, haben gesagt: Auch wenn kein Krieg ist, werden die Christen in Palästina von Muslimen – nicht von *den* Muslimen, aber von vielen Muslimen – kräftig bedrängt. Ein junger Mann mit Abitur und Studium, der in einem halben Jahr als Wirtschaftswissenschaftler fertig ist, sagt mir: Wenn ich Jude wäre, würde ich in Jerusalem innerhalb fünf Minuten einen guten Job haben; ich werde aber keinen bekommen. – Weil er Christ ist.

Zwischen all den Programmpunkten bin ich immer wieder - so wenig Zeit wir auch hatten - durch die Straßen gegangen, die Jesus gegangen ist. Und am Abend vor meiner Abreise bin ich in der Grabeskirche gewesen, also da, wo Golgatha ist. Und, stellen Sie sich vor, ich war der einzige in dieser großen Kirche. Ich habe dort gebetet, und mir ist das Wort Jesu eingefallen: Jerusalem, wenn du wüßtest, was zu deinem Frieden dient. – Ich danke Ihnen fürs Zuhören. (Beifall)

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Küenzlen, für Ihre eindrücklichen Streiflichter – so möchte ich das nennen - zu den aktuellen Ereignissen im Nahen Osten.

Bevor wir in die ausgedruckte Tagesordnung einsteigen, möchte ich Ihnen noch bekannt geben, daß Herr Schanbacher in einem Telefongespräch mit Frau Jetter gestern nachmittag die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Verwaltungsgerichts angenommen hat und der Synode für ihr Vertrauen dankt. (Beifall)

Nun rufe ich auf Tagesordnungspunkt 14. Gesetz zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtinnen.

Dieses Gesetz ist ein Artikelgesetz, in dem der Rechtsausschuß seine Beratungen über die früheren Beilagen 49, 50, 70, 73 und 77 zusammengefaßt hat. Worum es da im einzelnen geht, konnten Sie dem Einladungsschreiben entnehmen. Aber der Vorsitzende des Rechtsausschusses wird uns das sicher in der gewohnten Weise übersichtlich präsentieren. Bitte, Herr Müller, geben Sie uns Ihren Bericht.

Dr. **Müller**, Klaus W.: Guten Morgen liebe Synodale! Die Beilage 84 faßt als Artikelgesetz unterschiedliche Änderungen des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts zusammen. Sie haben es gehört – ich muß es fürs Protokoll noch einmal nennen -, es gingen die

Beilagen 49, 50, 70, 73 und 77 voraus, die zu unterschiedlichen Zeiten in die Synode eingebracht worden sind. Diese für Sie etwas unübersichtliche Ausgangslage ist auch die Folge eines Grundproblems unserer kirchlichen Gesetzgebung. Der Staat gesteht uns eine umfangreiche Kompetenz zu eigener Kirchengesetzgebung zu. Von dieser Kompetenz sollen wir aber im Interesse der kirchlichen Mitglieder und Mitarbeiter in guter, fairer und verlässlicher Weise Gebrauch machen. Dies ist nicht möglich ohne mühevollen Detailarbeit. Dabei sind aber die Ressourcen an Manpower bzw. Womanpower beschränkt. Schon aus diesem Grund müssen wir uns häufig an die staatliche Gesetzgebung anlehnen und deren Arbeit und Ergebnisse übernehmen. Wo bleibt da unsere eigene Gestaltung? Dies ist natürlich differenziert zu beantworten.

Gehen wir vom vorliegenden Artikelgesetz aus: Artikel 1 Pfarrerdienstrecht, Artikel 2 Pfarrbesoldungsrecht, Artikel 3 Pfarrerversorgungsrecht, und für die Kirchenbeamten schließlich zusammengefaßt Artikel 4 Besoldungs- und Versorgungsrecht. Ohne Zweifel können wir im Besoldungs- und Versorgungsrecht viel leichter staatliche Regelungen übernehmen. Beim Dienstrecht müssen wir um so stärker darauf achten, daß das Eigene nicht verdeckt wird, wenn wir staatliche Lösungsmodelle auf ihre Brauchbarkeit hin für uns prüfen. Dies als grundsätzliches Vorwort; wir haben das nun an einzelnen unterschiedlichen Stellen durchzuführen.

Ein weiteres kleines Vorwort nun zur inklusiven Sprache. Da es sich heute um verschiedene punktuelle Gesetzesänderungen handelt, haben wir dort, wo ein Gesetz selbst schon in inklusiver Sprache abgefaßt ist – wie bei Artikel 2 – auch die Änderungen entsprechend formuliert. Wo dies noch nicht der Fall ist – wie bei Artikel 1 – dagegen nicht, falls später noch Anfragen kommen. Es ist also klar: Bei Artikel 1 geht es um das Pfarrergesetz. Das ist noch nicht generell umgestellt. Deswegen haben wir dort bei den Detailänderungen keine inklusive Sprache. Dort, wo wir schon umgestellt haben, haben wir sie bereits.

Nun zu Artikel 1 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes. Zunächst die Ziff. 1. Da geht um die Regelung der Dienstwohnungen. Diese Bestimmung wird hier gestrichen, aber nicht etwa deshalb, weil den Pfarrern die Dienstwohnungen weggenommen werden sollen, sondern weil die Regelungen über Dienstwohnungen aus systematischen Gründen aus dem Pfarrergesetz insgesamt gestrichen und in das Pfarrerbildungsgesetz aufgenommen werden. Dazu wird in Artikel 2 Ziff. 3 der § 19 neu geregelt. Interessanter ist § 40 Personalakten. Aufgaben der Personalführung und Schutz des Persönlichkeitsrechtes der Pfarrer können hier zu Konflikten führen. Das staatliche Recht, zum Beispiel das Landesbeamtengesetz in den §§ 113 ff., ist hier sensibel und präzise geworden. Es ist weiter

entwickelt worden. Dies haben wir schon in unserem Kirchenbeamten-gesetz in § 57 bisher im wesentlichen übernommen. Wir stimmen nun dem Oberkirchenrat zu, daß auch das Personalaktenrecht der Pfarrer entsprechend fortentwickelt wird. Wir haben wenige sprachliche Änderungen vorgenommen. Sie bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

(Müller, Rainer) Zur inklusiven Sprache habe ich schon Ausführungen gemacht. Bitte beachten Sie auf dem Korrekturblatt unter Ziff. 2: In Beilage 84 ist in § 40 Abs. 3 an einer Stelle aus Versehen noch die inklusive Sprache dringeblieden. Das muß man korrigieren.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Es ist noch eine zweite Stelle – wenn ich das einfach noch frech dazwischenrufen darf. (Müller, Rainer: Ja, bitte!) In Abs. 4 steht unter 2 am Ende der ersten Zeile auch noch einmal „bzw ihr“.

Müller, Rainer: Ja, danke schön. Haben wir das im Korrekturblatt vergessen?

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Ja.

**Müller**, Rainer: In Abs. 4 Nr. 2 steht also gleich im ersten Satz nach den Worten „oder ihm“ die Worte „bzw. ihr“ letztere muß man auch streichen.

Ich will es nicht groß ausführen. Sie wissen, der Oberkirchenrat hat die Vorlage ursprünglich in inklusiver Sprache gemacht, aber wir haben gesagt, wir müssen systematisch sauber bleiben. Wenn es im Pfarrergesetz noch keine inklusive Sprache gibt, dann können wir sie nicht an einzelnen Stellen hineinnehmen.

Zur Sache selbst weise ich ausdrücklich auf Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 hin: Nach fünf Jahren kann der Pfarrer die Entfernung nachteiliger Unterlagen verlagern. Die vergleichbaren Fristen sind sonst andere. Nach dem Landesbeamtengesetz kann man es schon nach zwei Jahren verlangen. Im Kirchenbeamtengesetz haben wir drei Jahre festgeschrieben. Das ist für die Pfarrer nachteilig. Wir stimmen der Entscheidung des Oberkirchenrats - fünf Jahre - zu. Wir haben ausführlich darüber diskutiert. Man muß auch bei den Pfarrern abwägen: das Interesse der Personalführung auf Vollständigkeit der Personalakten und das, was man über einen weiß, gegen das Interesse eines Pfarrers, irgendwann etwas entfernt zu bekommen. Wie gesagt, das ist eine bewußte Entscheidung.

Ich komme zum nächsten Komplex: dienstliche Beurteilung der Pfarrer, daß sind die Nummern 3 und 5. Es handelt sich dabei um sehr einschneidende rechtliche Regelungen für die Pfarrer. Das Pfarrergesetz sieht bisher nur für Unständige eine Beurteilung vor. Der Oberkirchenrat hat ursprünglich in Beilage 49 vorgeschlagen, eine kurz gefaßte generelle Ermächtigung zu einer Verordnung über die dienstliche Beurteilung einzuführen. Das Anliegen als solches haben wir aufgegriffen. Wir haben allerdings eine ausführliche gesetzliche Grundlage erarbeitet, die ich, weil sie neu ist, im einzelnen erläutern muß.

Abs. 1 formuliert die Ziele der Beurteilung der ständigen Pfarrer – das ist das besondere Neue. Wir haben es für ausgesprochen wichtig angesehen, daß gerade im Pfarrerdienstrecht das Beurteilungswesen nicht einfach parallel zum staatlichen Beamtenrecht formuliert wird. Vor allem soll klar ausgesagt sein, daß Beurteilung nicht nur rückblickend, sondern vorausschauend erfolgen soll. Für Personalförderung und Personalentwicklung soll die Beurteilung eine Grundlage zur Verfügung stellen. Wir wollen nicht, daß es einen abgekapselten Bereich der dienstlichen Beurteilung gibt und andere Bereiche Personalentwicklung, sondern die dienstliche Beurteilung soll für alles die Grundlage sein. Das ist Aufgabe der dienstlichen Beurteilung. Ich darf es einmal salopp sagen: Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, daß man bei der dienstlichen Beurteilung eine Note für die

letzten paar Jahre bekommt. Das ist nicht der wesentliche Sinn der dienstlichen Beurteilung. Deswegen haben wir das ausdrücklich hineingeschrieben.

Die Absätze 2 und 3 haben grundsätzliche parallele Regelungen, die aber mit Absicht verschieden akzentuiert sind. Das eine Mal geht es um Pfarrer zur Anstellung, das andere Mal um den Vorbereitungsdienst. Das will ich nicht im einzelnen erläutern. Die unterschiedlichen Formulierungen haben mit dem unterschiedlich Status der Leute und den Aufgaben der Beurteilung zu tun. Deswegen sind sie parallel, aber mit bewußten Abweichungen formuliert.

Abs. 4 enthält die Ermächtigung zu einer Verordnung. Dieser Verordnung ist aber wie gesagt nur in § 45 b selbst ein gesetzlichen Programm vorgegeben. Für diese Verordnung ist die Mitwirkung des Ständigen Ausschusses vorgesehen. Deshalb haben wir in Nr. 5 eine entsprechende Änderung von § 75 vorgeschrieben. In § 75 sind Verordnungen aufgezählt, die der Mitwirkung der Ständigen Ausschusses beim Pfarrergesetz bedürfen, und haben den § 45 b mit hineingenommen.

Ich muß noch auf etwas hinweisen, was nicht im Gesetz steht, aber wichtig ist. Die Verordnung wird weitere Bestimmungen, insbesondere zur Regelbeurteilung, vorsehen. Nach staatlichen Beurteilungsverordnung werden Beamte ab dem vollendeten 55. Lebensjahr von der Regelbeurteilung ausgenommen. In der kirchlichen Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten ist diese Grenze jedoch auf 58 Jahre festgesetzt worden. Deshalb stand eigentlich zu befürchten oder zu erwarten, daß es bei den Pfarrern entsprechend vorgenommen wird.

Wir haben im Rechtsausschuß darüber diskutiert und sind der Meinung, daß 55 Jahre die Obergrenze sein soll. Weil das aber üblicherweise in einer Verordnung geregelt wird, haben wir es nicht ins Gesetz geschrieben. Ich sage das so deutlich, weil das sozusagen ein Erinnerungsposten für diejenigen, die dann zu entscheiden haben, nämlich Verordnungsgeber und Ständiger Ausschuß, sein soll. Nach dem jetzigen Kenntnisstand des Rechtsausschusses soll die Grenze also 55 Jahre sein. Aber wie gesagt, es ist nicht im Gesetz, und darüber wird heute nicht beschlossen, sondern es wird vom Verordnungsgeber Oberkirchenrat und Ständigem Ausschuß entschieden werden müssen.

Nr. . 4: Unterhaltsbeitrag, § 44 – wieder etwas ganz anderes. Mit Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses erlöschen grundsätzlich die Rechte und Anwartschaften des Pfarrers. Beendigung ist nicht, wenn er in den Ruhestand geht, sondern wenn er aus dem

Pfarrerdienstverhältnis ausscheidet, weil er nicht mehr im kirchlichen Dienst sein soll. Zwar wird der Pfarrer dann nachversichert nach Sozialgesetzbuch V, aber diese Nachversicherung ist in der Höhe begrenzt.

Nun kann es in einzelnen Fällen durchaus im Interesse der Landeskirche liegen, daß ein Pfarrer einen Entlassungsantrag stellt: weil man kein Disziplinarverfahren durchführen muß, keine Lehrbeanstandung, für die es vielleicht nicht ausreicht, oder sonst etwas. Jedenfalls ist es besser, man trennt sich einvernehmlich. Diese Entscheidung des Pfarrers kann erleichtert werden, wenn auch in unserer Landeskirche wie in verschiedenen anderen Kirchen nach Ermessen und widerruflich ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, also zusätzlich zur Nachversicherung. In § 74 wird die dienstrechtliche Grundlage dafür geschaffen, in Artikel 3 Nr. 2 erfolgt dann die Ausgestaltung im einzelnen in § 21, Pfarrerversorgungsgesetz.

Damit das klar ist: Das ist nicht in erster Linie ein Ausdruck der Fürsorge für den Betroffenen – denn das Dienstverhältnis endet ja -, sondern es ist ein eigenes Interesse, damit man flexibel ist bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Rechtsakt, d.h. einverständliche Antragstellung, wo beide Seiten es für besser halten.

Ein abschließender Hinweis noch zu Artikel 1 des Pfarrergesetzes: Die Beilage 49 enthielt ursprünglich auch einen Vorschlag § 43 a, nämlich Regelung des Rechtsweges. Das werden Sie hier vergeblich suchen. Insoweit haben wir in der letzten Synodalsitzung die Arbeit schon geleistet, wir haben es ins kirchliche Verwaltungsgerichtseinführungsgesetz mit hineingenommen, so daß es nicht mehr ins Pfarrergesetz hinein muß. – Nur falls jemand denkt, wir hätten etwas vergessen.

Artikel 2, Pfarrerversorgungsgesetz, Nrn. 1 und 4, Zulagen. Der Rechtsausschuß stimmt dem Vorschlag des Oberkirchenrats zu. Zulagen machen das Besoldungssystem flexibler, bedürfen aber gerade deshalb klarer Regelungen, damit sie nicht sozusagen willkürlich und vollkommen frei gewährt werden.

In § 2 wird eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zulagen geschaffen. Die entsprechende Anlage zum Pfarrerbesoldungsgesetz wird um zwei Fälle ergänzt. Zum einen: Eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage kann gewährt werden, wenn ein Pfarrer geschäftsführende Aufgaben des Dekans übernimmt.

Zum Zweiten die ruhegehalttsfähige Zulage für Inhaber von Funktionsstellen, die mangels Dienstalters aber noch nach Pfarrbesoldungsgruppe I besoldet werden, wird nun klar im Gesetz selbst verankert.

Ziffer 2, § 12a. Jetzt geht es um einen ganz großen Brocken. Da haben wir viel arbeiten müssen und viel geschafft. Aber Sie haben Glück: Sie brauchen nur das Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen und zu sagen: So liest es sich ganz ordentlich.

§ 12a enthält den ersten Teil eines größeren Änderungspakets. Das staatliche Beamtenversorgungsrecht ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 einschneidend geändert worden. Der Oberkirchenrat hat mit Beilage 50 die Übernahme in das Pfarrrecht und das Kirchenbeamtenrecht vorgeschlagen. Er hat zu Recht geltend gemacht – hier komme ich auf meine einleitenden Ausführungen zurück –, daß wir angesichts der Kompliziertheit der Rechtsmaterie und auch aus Gerechtigkeitsgründen keine erhebliche Abweichung vom staatlichen Recht festsetzen können. Wenn es den Beamten und den Richtern schlecht geht, muß es in gewissem Umfang auch den Pfarrern schlecht gehen. Es geht nicht anders. Herr Greiner, ich bin ja noch bei den Pfarrern und noch nicht bei den Ruheständlern.

Inhalt, Rechtfertigung und juristische Risiken sind Ihnen vom Oberkirchenrat in der Begründung zur Beilage 50 im einzelnen dargelegt worden; ich beziehe mich hierauf ausdrücklich. Ich hebe nur hervor, daß nun nicht mehr nur Einkünfte aus einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst sowie entsprechende Versorgungsbezüge angerechnet werden; die Anrechnung erstreckt sich nun auf jedes Erwerbseinkommen, auch aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit. Das ist für mich ärgerlich; denn wenn ich nach meiner Pensionierung Rechtsanwalt werde, werde ich damit auch Probleme bekommen. Aber so ist halt das Leben. Auch privatwirtschaftliche Tätigkeit wird also angerechnet. Ebenso Erwerbssatzeinkommen, zum Beispiel Krankengeld und Arbeitslosengeld.

Wir haben in einem längerem Entscheidungsprozeß zusammen mit dem Oberkirchenrat die nun vorliegende Fassung erarbeitet. Sie sieht – nicht inhaltlich, sondern in der Formulierung – deutlich anders aus als die ursprüngliche Beilage. Das haben wir zusammen mit dem Oberkirchenrat in einem guten Prozeß gemeinsam entwickelt.

Artikel 2 Ziffer 2 nimmt in § 27 des Pfarrbesoldungsgesetzes die Regelung für das Zusammentreffen von Besoldung und Versorgungsbezügen auf. Ich muß einfach für das Protokoll erklären, warum manches im Pfarrbesoldungsrecht und manches im

Pfarrerversorgungsrecht steht. Ich nehme an, Sie glauben es mir. Aber ich sage auch klar und deutlich, warum das so ist.

Artikel 3 Ziffer 3 und 4 bestimmt in den §§ 27 und 27a des Pfarrerversorgungsgesetzes die Anrechnung bei den kirchlichen Versorgungsbezügen. Herr Greiner, das betrifft jetzt Sie. Herr Greiner hat das ja mitberaten und alles freiwillig mit erduldet.

Für Kirchenbeamte haben wir ein zusammenfassendes Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsgesetz. Deswegen konnten wir das in einer Stelle aufnehmen, nämlich in Artikel 4 Ziffer 2 bei § 5.

Die Rechtsmaterie ist, wie eingangs erwähnt, dadurch gekennzeichnet, daß weitgehend die §§ 53 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind. Zusätzlich muß weiterhin selbständig geregelt werden, was kirchlicher Dienst ist. Ausdrücklich weise ich auf § 27 Abs. 3 des Pfarrerversorgungsgesetzes und entsprechend § 5, Abs. 4 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes hin.

Im Unterschied zum staatlichen Recht und zum Entwurf des Oberkirchenrats soll weiterhin eine fiktive Rente, also eine Rente, die man gar nicht erhält, weil man sie nicht beantragt hat, angerechnet werden. Das ist klar. Das sagt das staatliche Recht, und das soll auch unser Recht sagen. Aber wir sagen: Sie soll auch weiterhin nur dann angerechnet werden, wenn man zuvor vom Oberkirchenrat schriftlich zur Antragstellung aufgefordert wurde. Dies ist für den Oberkirchenrat zweifellos lästig; wir wollten aber auf diese fürsorgliche Besonderheit nicht verzichten. Wir haben uns einfach unsere Pfarrer vorgestellt.

Ich komme nun zurück zur nächsten Ziffer von Artikel 2, also zu Ziffer 3: Neufassung von § 19 des Pfarrbesoldungsgesetzes, die Dienstwohnung betreffend. Diese Materie war früher sehr kompliziert. Jetzt haben wir wenigstens nur noch eine Norm. Aber wenn man die Norm liest, kapiert man sie nicht. Ich versuche deshalb, mit eigenen Worten zu erklären, was im Gesetzentwurf steht, und lese Ihnen vor, wie die Regelung aussehen soll. Sie können ja kontrollieren, ob wir tatsächlich die richtigen Worte gefunden haben.

Ich sage Ihnen also nun mit eigenen Worten, wie das Dienstwohnungsrecht aussieht:

1. Ständige Pfarrer sind grundsätzlich präsenzpflichtig und haben deshalb grundsätzlich Anspruch auf freie Dienstwohnung. Das ist klar.

2. Nicht-präsenzpflichtige Pfarrer haben keinen Dienstwohnungsanspruch.

Bei Pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag muß man unterscheiden:

3. Sind es geschäftsführende Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag, haben sie nach der Regelung ebenfalls einen Dienstwohnungsanspruch.

4. Sind es nichtgeschäftsführende Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag, haben sie grundsätzlich keinen Dienstwohnungsanspruch.

Allerdings gilt eine Ausnahme in den Fällen des § 19 Abs. 2, wenn man schon eine Dienstwohnung hat. Ist eine Dienstwohnung vorhanden, haben sie darauf einen Anspruch. Dann muß man natürlich ihr Grundgehalt im Verhältnis kürzen, weil man dem Betreffenden bei einer Teilbesoldung keine Dienstwohnung geben kann.

Ob das, was ich gesagt habe, viel einfacher als die gesetzliche Regelung ist, weiß ich nicht. Ich hoffe halt, Sie haben es einigermaßen verstanden. Die Pfarrer selber verstehen es natürlich; sie betrifft es ja in diesem Fall.

Die Ziffer 4 habe ich schon bei Ziffer 1 besprochen.

Ich komme schon zu Artikel 3: Pfarrerversorgungsgesetz. Ziffer 1 betrifft § 5 des Pfarrerversorgungsgesetzes. Erst im Laufe der Beratung im Rechtsausschuß – da gab es noch keine Beilage, die vorausgegangen ist – hat der Oberkirchenrat diese Änderung auf Vorschlag der Pfarrervertretung empfohlen. Wir haben sie aufgegriffen und aus folgenden Gründen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Es ist gerecht, wenn bei Warte- oder Ruhestandspfarrern oder Pfarrern ohne Pfarrstelle nach Beurlaubung die dienstliche Inanspruchnahme auch ruhegehaltstfähig ist. Für diese Anrechnung soll eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Ziffer 2: Unterhaltsbeitrag. Bei Artikel 1 Ziffer 4 habe ich ausgeführt, wann bei Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses die Möglichkeit bestehen soll, über eine rentenrechtliche Nachversicherung hinaus einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Sie erinnern sich, ich habe gesagt: Es ist unser landeskirchliches Interesse.

Hier also nun die an sich verständliche Regelung im einzelnen. Danach soll beweglich entschieden werden können. Wir haben keine fixen Beträge aufgenommen. Wir begrüßen dies und haben nur eine kleine Formulierungsänderung vorgenommen. Wir haben vor dem Wort "Familienzuschlag" das kleine Wort "ein" eingefügt: "ein Familienzuschlag". Die Juristen sind pingelig. Damit soll ausgedrückt werden, daß man auch beim Familienzuschlag in der Gestaltung frei ist und nicht an sonstige Regelungen des Familienzuschlags im Besoldungsrecht – das müßte sehr genau ausgerechnet werden – gebunden ist. Es handelt sich ja um Einzelfälle. Deshalb sollen auch beim Familienzuschlag flexible Lösungen möglich sein. Das dient, wie gesagt, unserem Interesse, die Beendigung eines gegenseitigen Dienstverhältnisses zu erleichtern.

Die Ziffern 3 und 4 sind schon bei Artikel 2 Ziffer 2 ausführlich erörtert worden. Ich muß das immer sagen, damit man es nachher nachlesen kann und damit es die Richter, die ja beim Begreifen ein bißchen langsamer sind, das aber verstehen sollen, auch finden. Deshalb an dieser Stelle der Hinweis. Sie haben es alle schon begriffen.

Sie haben es schon fast geschafft. Artikel 4: Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsgesetz. Bitte beachten Sie auch hier wieder das Korrekturblatt! Im Einleitungssatz müssen wir das neue Datum für die Gesetzesänderung hineinschreiben.

Ich komme zu Ziffer 1: Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 2. Das staatliche Besoldungs- und Versorgungsrecht für Beamte wird von uns grundsätzlich automatisch für Kirchenbeamte übernommen.

Der Oberkirchenrat kann unter Mitwirkung des Ständigen Ausschusses jedoch im Einzelfall Änderungen ganz oder teilweise von der Geltung für Kirchenbeamte ausnehmen. Jetzt haben Sie schon eine Verfahrensregelung gelernt, die Sie nachher beim Begreifen der Änderung der Grundordnung der EKD noch einmal brauchen werden. Also, man übernimmt etwas, man kann aber wieder etwas dagegen machen, man kann's ausnehmen.

Insoweit war bisher von Besoldungs- und Versorgungsbezügen die Rede. Wir stimmen dem Vorschlag zu, uns juristisch auf die sichere Seite zu begeben und allgemein von Besoldungs- und Versorgungsrecht zu sprechen. Die Juristen prüfen ganz genau nach, wenn einer eine Verordnung macht, wo ist die gesetzliche Grundlage, war diese vorher etwas zu eng formuliert, und dann kommt einer auf die Idee und sagt, das Ganze gilt nicht. Das wollen wir natürlich nicht. Auch was der Oberkirchenrat verordnet, soll im Normalfall gelten. (Heiterkeit)

Ziff. 2 ist ebenfalls schon eingehend bei Artikel 2, Ziff. 2 besprochen worden. Die Ziffern 3 – 6 schließlich sind die notwendigen Folgekorrekturen aufgrund der Neufassung von § 5.

Liebe Synodale, ich bin am Ende. Seien Sie versichert, auch für mich war es in weiten Teilen eine trockene Materie und viel Puzzlearbeit, auch für den Rechtsausschuss. Wir sind heute am Ende dieser Synode, es kommen nur noch kleinere Gesetze. Deshalb will ich hier die Gelegenheit nehmen, auch unserem Protokollanten im Rechtsausschuss, vor allem Dir, lieber Michael, recht herzlich zu danken für eure mühevollen Arbeit. (Beifall) Im übrigen bitte ich Sie natürlich, stimmen Sie zu.

**Stellv Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank für Ihre großen Bemühungen, die Synode in Kenntnis zu setzen, worüber sie dann abstimmen soll.

Wir kommen zur ersten Lesung des Gesetzes. Alle Fragen, die Sie haben, bringen Sie bitte an den Stellen ein, wenn ich jetzt die entsprechenden Absätze aufrufe.

Erste Lesung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtinnen.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: Art. 1 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Ziff. 1: Wortmeldungen? – Beschlossen.

Ziff. 2: § 40 Personalakten

1: - Keine Wortmeldung. So beschlossen.

Abs. 2: keine Wortmeldung. So beschlossen.

Abs. 3 mit der Korrektur, wie sie vorher angemerkt wurde: keine Wortmeldung. So beschlossen.

Abs. 4 mit der Korrektur, wie sie vorhin angemerkt wurde: keine Wortmeldung. So beschlossen.

Abs. 5 und 6: So beschlossen.

Abs. 7 und 8: So beschlossen.

Wir kommen zu Ziffer 3. § 45b erhält folgende Fassung: § 45b Dienstliche Beurteilung Abs. 1

**Haug:** Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich begrüße sehr, dass mit dem neuen § 45b mehr Klarheit geschaffen wird über die dienstliche Beurteilung und über ihre Ziele. Nicht ganz so glücklich bin ich mit der Verwendung des Begriffs „Personalentwicklung“ in diesem Zusammenhang. Seit drei Jahren läuft ja das Projekt Personalentwicklung und Chancengleichheit. Die Rückmeldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Pilotprojekten sind insgesamt sehr positiv. Ab 2003 soll dieses Projekt flächendeckend in der Landeskirche umgesetzt werden.

Als ein Ziel des Projekts wird genannt, Gaben und Fähigkeiten aller kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen, erhalten und nach dem Bedarf der gesamten Landeskirche verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Mir wäre es lieber gewesen, das Wort „Personalentwicklung“ würde in diesem Zusammenhang mit der dienstlichen Beurteilung nicht verwendet. Denn es können dadurch Vorbehalte gegen die Einführung von Personalentwicklung in der Landeskirche entstehen. Zugespitzt gesagt: Die Beurteilung gehört immer auch in den Bereich kirchenamtlicher Aufsicht. In der Personalentwicklung dagegen steht die Förderung der Person im Vordergrund; ein Sprachgebrauch, der bei aller Zusammengehörigkeit von Beurteilung und Personalentwicklung beides deutlicher unterscheiden würde, fände ich besser.

Meine Bedenken an dieser Stelle werden allerdings relativiert durch das, was der Sinn und das Ziel der Beurteilung im ständigen Pfarrdienst ist, wie Herr Müller eben ausgeführt hat, im Unterschied zum staatlichen Beamtenrecht.

2. Das Stichwort „Personalentwicklung“ steht in § 45 b in direktem Zusammenhang mit der weiteren dienstlichen Verwendung der Pfarrerrinnen und Pfarrer. Aus meiner Sicht ist dies nur ein Nebenaspekt von Personalentwicklung. Das Hauptgewicht liegt auf der Förderung, auf der jetzigen Stelle. Die Personalentwicklungsgespräche sollen v.a. der wertschätzenden Wahrnehmung und der Vereinbarung von Zielen dienen. Ich hätte also um der Klarheit der Begriffe willen lieber auf das Wort „Personalentwicklung“ in § 45b verzichtet.

Müller: Liebe Synodale! Wir haben darüber ausführlich diskutiert, und ich verstehe auch Herrn Haupt. Er hat Angst, dass ihm die gute Sache Personalentwicklung das böse Wort Beurteilung dienstliche Beurteilung kaputt gemacht wird. Wir wollen es umgekehrt. Wir wollen das Wort dienstliche Beurteilung aus seiner Sicht etwas herausnehmen und u.a. auch mit Personalentwicklung anreichern.

Es geht allgemein um Personalförderung, und das wollen wir reinschreiben. Das ist uns viel wichtiger als alles andere. Das heißt, wir wollen sagen, hier dienstliche Beurteilung, das darf bei uns nicht so gehört werden, wie sie vielleicht im staatlichen Beamtenrecht – vielleicht auch dort zu Unrecht – häufig gehört wird. Wir wollen das ausdrücklich reinschreiben.

Zur dienstlichen Verwendung: Auch ein Pfarrer wird auf der gleichen Stelle weiterhin dienstliche verwendet; hoffe ich doch.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung über § 45b Abs.1. Wer kann zustimmen? Gegenstimmen? Enthaltungen? – Jeweils keine.

## Artikel 2: Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Dr. Müller: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich will jetzt nicht auf das Beurteilungswesen eingehen oder auf das Beurteilungsverfahren, das hier im Hintergrund steht, das derzeit noch entwickelt wird und dessen Einzelheiten durch die angekündigte Verordnung noch geregelt werden wird. Ich denke, dass sich ein künftiger theologischer Ausschuss damit noch befassen muss. Mir geht es vielmehr um eine eher stilistische Kleinigkeit. Es heißt in Abs. 2, „Die dienstliche Beurteilung der Pfarrer z.A. hat das Ziel ... zu fördern.“ Ich denke, eine dienstliche Beurteilung kann nicht Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten fördern, sie kann sie vielleicht erkennen, aber nicht fördern.

Deshalb schlage ich die Änderung vor und bitte statt „hat das Ziel“ zu schreiben „dient dem Ziel“.

Worüber ich auch gestolpert bin, ist in der dritten Zeile dieses Absatzes die Wendung „vorhandene Lücken zu schließen und nach Möglichkeiten zu beheben“. Das ist grammatikalisch nicht eindeutig. Vorhandene Lücken wo zu schließen? Vorher ist die Rede von Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten der zu Beurteilenden. Dann würde es heißen

„vorhandene Lücken der zu Beurteilenden“. Ich kann mir schwer vorstellen, was das heißen soll. Vielen Dank.

**Müller, R.:** Liebe Synodale! Die Variante meines promovierten Namensvetters halte ich für nicht weiter erheblich. Ich schlage vor, bleiben Sie bei der Formulierung. Was er will, steckt im Wort Ziel schon drin. Ob er das Ziel hat oder dem Ziel dient, ist nicht das Entscheidende. Es ist eine Zielvorgabe, das heißt, ich muss bei der dienstlichen Beurteilung daran denken, dass sie darauf ausgerichtet ist. Ob sie es erreicht, ist eine ganz andere Frage.

Bei den Lücken kann man ewig darüber streiten, ob sich eine vorhandene Lücke auf das nächste oder das übernächste Hauptwort beziehen soll. Ich denke nicht an die Lücken der Person, ich denke tatsächlich an die Lücken von Zielen, Begabungen, Neigungen, wenn ich es lese. Tut mir leid, das ist keine wichtige Alternative.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Herr Müller, jetzt muss ich fragen, ob Ihr Vorschlag ein Änderungsantrag war. Ich muß es wissen, denn abstimmen können wir nur über den Änderungsantrag, über eine Empfehlung können wir nicht abstimmen.

**(Dr. Müller, Klaus: Mut zur Lücke!)**

Wenn Sie wollen, dass wir darüber befinden, machen wir einen schriftlichen Änderungsantrag und legen den vor. Dann können wir mit Absatz 3 und 4 weiter machen, und dann können wir abstimmen. Ist das in Ihrem Sinn?

**(Dr. Müller, Klaus: OK!)**

Dann stellen wir diesen Absatz 2 zurück, bis der Änderungsantrag vorliegt und machen mit Absatz 3 weiter. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, dann ist Absatz 3 festgestellt.

Absatz 4. – Ebenfalls festgestellt.

Nr. 4. – So beschlossen.

Nr. 5. – So beschlossen.

Artikel 2 – Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Nr. 1. – So beschlossen.

Nr. 2. – So beschlossen.

Nr. 3. – Keine Wortmeldung. Dann ist das so festgestellt.

Nr. 4. – Ebenso so festgestellt.

Artikel 3 – Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Nr. 1. – So beschlossen.

Nr. 2. – Ebenfalls beschlossen.

Nr. 3. – Keine Wortmeldung. Dann ist das so festgestellt.

Nr. 4. – Ebenfalls festgestellt.

Artikel 4 – Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und –versorgungsgesetzes – KBVG

Nr. 1. – So festgestellt.

Nr. 2. – Ebenfalls festgestellt.

Nr. 3. – So festgestellt.

Nr. 4 bis 6. – Ebenfalls so festgestellt.

Artikel 5 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. – Auch das ist so festgestellt.

Mir liegt handschriftlich jetzt der Änderungsantrag vor. Eigentlich müsste er schriftlich für alle vorliegen.

**(Müller, Rainer:** Wenn er gut ist, nehmen wir ihn so!)

Ich lese ihn vor: Zu Änderungsantrag § 45 b: Ich stelle den Antrag, in Absatz 2 die Formulierung „hat das Ziel“ durch die Formulierung „dient dem Ziel“ zu ersetzen.

Dann stimmen wir es ab. Es geht um § 45 b Absatz 2. Zuerst kommt der Änderungsantrag zur Abstimmung. Wer die Formulierung „die dienstliche Beurteilung der Pfarrer dient dem Ziel“ unterstützt, der zeigt das bitte an. – Das sind 36 Ja-Stimmen. Wer lehnt den Änderungsantrag ab? – Das sind 26 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 12 Enthaltungen. 26 plus 12 ist 38. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Dann stimmen wir über den Absatz 2, wie er hier vorliegt, ab. Wer kann dem zustimmen? – Dankeschön. Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzes beendet und wir kommen zur zweiten Lesung.

Ich rufe in zweiter Lesung auf: Kirchliches Gesetz zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25. Oktober 2001. Wer kann diesem Gesetz so zustimmen? – Vielen Dank. Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen gibt es keine. Enthaltungen gibt es auch keine. Damit ist dieses Gesetz in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 15 – **Änderung der Grundordnung der EKD**. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 9. November 2000 eine Änderung der Grundordnung verabschiedet. Nach ihr werden die Zuständigkeiten für den Erlass von Kirchengesetzen durch die EKD verankert für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich festgelegt sind. Durch diese Regelung soll eine weitere Vereinheitlichung des kirchlichen Rechts erreicht und eine parallele Gesetzgebungsarbeit in den Gliedkirchen vermieden werden. Dazu soll von der Landeskirche die Zustimmung erklärt werden.

Der Oberkirchenrat soll ermächtigt werden, die Zustimmung zu der Änderung der Grundordnung zu erklären. Gleichzeitig soll er gebeten werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenverfassung vorzulegen, die dieses Zustimmungsverfahren regelt.

Ich bitte Herrn Müller um die erhellende Erklärung dieser Sätze, die ich gerade aus dem Einladungsschreiben vorgelesen habe.

Dr. **Müller** Klaus W.: Frau Präsidentin, liebe Synodale, der Antrag 02/01 lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Artikel 4 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (Abl. EKD 2000 S. 458) zu erklären.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, nach Zustimmung aller Gliedkirchen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes in die Landessynode einzubringen, nach dem gemäß § 23 Kirchenverfassungsgesetz die Zustimmung der Landessynode genügt zur Abgabe einer Erklärung im Sinne von Art. 10 a Abs. 2 oder 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Liebe Synodale, ich gehe natürlich davon aus, daß Sie auch die Anlagen zum Antrag mit allen Ziffern genau nachgelesen und mit der im Handbuch abgedruckten Grundordnung der EKD verglichen haben und daß Sie nun mit mir bzw. dem Rechtsausschuß zu dem Ergebnis gekommen sind: Recht so!

Aber vielleicht sollte ich die Änderungen doch ein bißchen erklären. Weil es so kompliziert ist, habe ich beschlossen, kein Konzept zu erstellen, sondern auf Risiko frei vorzutragen. Hoffentlich gelingt es mir. Man muß einfach ein paar Sachen dazu sagen, denn es geht um eine ganz wichtige Materie. Es geht um die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen den Gliedkirchen und der EKD. Die Weiterentwicklung der EKD ist eine sehr wichtige Angelegenheit.

Ich fange ganz langsam an, und erlauben Sie mir, daß ich ein bißchen aushole, weil es keine Nebensächlichkeiten sind. Sie wissen vielleicht noch aus dem

Gemeinschaftskundeunterricht, daß das Grundgesetz föderal aufgebaut ist. Im Grundgesetz steht, welche Gesetzgebungsmaterien der Bund regeln darf, und den Rest machen die Länder. Das ist die eine Regelung, der Gesetzgebungskatalog. Die zweite Regelung sieht so aus: Auch wenn der Bund Gesetze macht, dürfen die Länder mitreden; sie sind nämlich im Bundesrat vertreten. Unser EKD-Recht ist da etwas anders. Das EKD-Recht sagt in der Grundordnung, wir haben bei Gründung der EKD bereits bestimmte Materien auf EKD-Ebene gehabt, und die bleiben dort. Sonst aber ist alles Sache der Gliedkirchen. Die Gliedkirchen können ihre Gesetzgebungszuständigkeit an die EKD abgeben. Da gab es bisher sozusagen zwei Grundsätze. Der eine war: einmal weg ist immer weg, und der andere: wenn es weg ist, dann ist es ganz weg, und man darf nichts mehr dazu sagen. Das war natürlich ein Problem. Das hat dazu geführt, daß relativ wenige Materien EKD-weit geregelt sind, obwohl es durchaus sinnvoll wäre. Sie haben heute morgen ja gesehen, wie schwierig Gesetzgebungsarbeit ist. Württemberg ist nun eine große Landeskirche, wir können das im Moment noch im großen Umfang leisten. Und selbst bei uns kommen wir u. U. an die Grenzen unserer Kapazitäten. Aber stellen Sie sich mal kleinere Landeskirchen vor. Deshalb hat es durchaus einen Sinn, solche Sachen abzugeben. Das dient sozusagen auch der Einigkeit und der Festigung des EKD-Zusammenhalts. Nun sehen wir uns einmal an, welche Materien das bisher waren. Ich habe es mir aufgeschrieben. Im wesentlichen waren es bisher die Militärseelsorge, das Kirchenmitgliedschaftsrecht, das Meldewesen und der Datenschutz. Aber Sie erinnern sich sicher an unsere mühevollen Arbeit allein beim Mitarbeitervertretungsgesetz. Da haben wir das EKD-Gesetz zwar als Vorlage genommen, haben aber gesagt, wir geben nicht alles aus der Hand und die EKD bestimmt für uns, sondern wir wollen den Finger noch drauf halten, denn sonst ist es endgültig weg. Schon da haben wir die Kompetenz nicht abgegeben.

Nun, und das ist das Neue, soll die Grundordnung der EKD geändert werden, und zwar in Richtung flexiblerer Handhabung. Die Übertragung muß zum einen nicht immer unwiderruflich sein und zweitens – ganz wichtig -, die schon bestehende Kirchenkonferenz, also die Vertretung der Gliedkirchen, soll auch auf EKD-Ebene beim Gesetzgebungsverfahren mitreden können. Das sind die beiden wesentlichen Neuerungen. Aber von einem Synodalen kann man durchaus erwarten, daß er im Grunde Auskunft geben kann, wenn er gefragt wird. Deshalb bitte ich Sie, trotzdem die Anlage zu diesem Antrag aufzuschlagen. An zwei, drei Stellen zeige ich Ihnen, was dort geregelt ist.

Nehmen Sie in Artikel 1 die Ziffer 3, wo „Artikel 10 a“ steht. In diesem Artikel 10 a wird gesagt, bisher schon geregelte Sachgebiete bleiben bei der EKD. Das ist nach einem Gutachten bei den alten Sachen unwiderruflich, es ist zumindest geltende Rechtsauslegung.

Nun führt man die Neuregelung ein, daß Änderungsgesetze der EKD nicht allein von der Synode in ihrer Zuständigkeit beschlossen werden, sondern daß die Kirchenkonferenz, also die Vertretung der Gliedkirchen als solche - wie beim Bund der Bundesrat als zweite Kammer -, mitzureden hat. Das gilt für die Materien, die jetzt schon bei der EKD angesiedelt sind.

Absatz 2 sagt, Gliedkirchen können auch weiterhin Kirchengesetze der EKD zuweisen. Auch hierfür gilt die Neuregelung, daß die Kirchenkonferenz im einzelnen zustimmen muß. Wenn man das durchliest, stolpert man über eine Bestimmung, „wenn alle Gliedkirchen, oder wenn mehrerer Gliedkirchen“ dem Kirchengesetz zustimmen. Angesichts der Größe unserer Kirche betrifft und das weniger. Da geht es darum, daß kleine Landeskirchen u. U. eher ein Interesse haben, daß die EKD etwas für einige kleine Gliedkirchen regelt. Aber die großen wollen das nicht. Dann soll man die Möglichkeit haben, daß die EKD es nicht ganz EKD-weit regelt, sondern daß es sozusagen partielles EKD-Recht gibt, z. B. für das Gebiet von der Mündung des Mains in den Rhein bis nach Norden hinauf oder wie auch immer. Das betrifft uns weniger, es sei nur der Vollständigkeit halber hier erwähnt. Wichtig ist also auch bei dieser Neuübertragung, daß die Zustimmung der Kirchenkonferenz erforderlich ist.

Das eigentlich Interessante steht in Absatz 3. Dort steht, das EKD-Gesetz kann auch vorschreiben, daß die übertragene Materie von den Gliedkirchen wieder zurückgerufen wird. Sie können sagen, wir haben das übertragen; aber jetzt, nach fünf Jahren bei neu zusammengesetzter Synode, sehen wir das ganz anders und wollen es wieder zurück haben. Diese Möglichkeit gab es bisher nicht. Sie ist jetzt vorgesehen. Natürlich muß die EKD diese Möglichkeit beschließen, aber es ist ganz einfach. Wenn die EKD ein Gesetz machen will, dann braucht sie die Zustimmung der Gliedkirche. Sieht die EKD diese Rückübertragung nicht vor, dann gibt die Gliedkirche eben ihre Zustimmung nicht. Die EKD kann also die Möglichkeit ins Gesetz heineinschreiben, daß eine Gliedkirche eine übertragene Materie wieder aussetzt und zurückholt. Das ist das wesentlich Neue. Dadurch ist alles flexibler gestaltet. Die Bereitschaft der Gliedkirchen, Materie an die EKD zu übertragen, ist größer. Man begibt sich der Rechte nicht endgültig. Das dient der Rechtsvereinheitlichung und ist deshalb auch im Sinne der Festigung und des Zusammenwachsens der EKD. In Artikel 26 a regelt ja die Zustimmung der Kirchenkonferenz. Das ist insgesamt eine meiner Ansicht nach gute Regelung, mit der man einverstanden sein sollte. Dieses Einverständnis sieht so aus, daß die Landeskirche dies erklärt und die Synode Ja dazu sagt.

Nun entsteht aber noch ein weiteres Problem. Wenn in Zukunft diese Zustimmungsakte nach § 10 a Abs. 2 und 3 erfolgen soll, sollte klar geregelt sein, wer das genau macht. Da schlägt der Oberkirchenrat zurecht vor – das ist die Ziffer 2 seines Antrags -, ihn zu beauftragen, für die nächste Synode einen Gesetzentwurf zur Änderung unserer Kirchenverfassung vorzulegen, damit die Zuständigkeiten der Synode in diesem Zustimmungsverfahren klar in dieses Gesetz aufgenommen werden können. Insgesamt ist das also eine gute Sache, der der Rechtsausschuß empfiehlt zuzustimmen. Hoffentlich haben Sie es jetzt zumindest dem Grunde nach verstanden. – Danke. (Beifall)

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank für die Erklärung der komplizierten Materie. – Ich eröffne die Aussprache. Herr Dolde!

**Dolde:** Frau Präsidentin, liebe Synodale! Lieber Herr Müller, vielen Dank für Ihre freundliche Erklärung. Ich hoffe, daß ich es verstanden habe. Deswegen möchte ich genau an diesem Punkt weiter machen. Ich finde, der Weg, den dieses Gesetz jetzt geht, ist ein richtiger Weg. Ich möchte hier als Synode bekräftigen, daß wir in Richtung EKD denken. Sie lächeln ja immer wieder, wenn ich über die Kirchen in Baden und Württemberg rede. Das ist ja nur ein kleiner Kriegsschauplatz. Ich bin der Meinung, die Zukunft unserer Evangelischen Kirche muß auf eine Konzentration zulaufen. Wir brauchen – auch auf dem Hintergrund Europa – eine starke EKD, sonst gehen wir irgendwo unter. Deswegen möchte ich diesen Weg bekräftigen und hoffe, daß wir auch in der nächsten Synode weitere Schritte in Richtung einer einigen EKD gehen. – Danke schön. (Beifall)

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann bringe ich den Antrag 02/01 des Oberkirchenrats vom 29. Januar 2001 betreffend die Änderung der Grundordnung der EKD zur Abstimmung. Wer kann dem zustimmen? – Vielen Danke. Das ist eindeutig. Ablehnungen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine Enthaltung. Damit ist der Antrag mit einer Gegenstimme angenommen.

Dann machen wir jetzt eine Kaffeepause und kommen in genau einer halben Stunde, d. h. um 10:50 Uhr, wieder zusammen. Es geht dann weiter mit der zweiten Lesung.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:20 Uhr bis 10:56 Uhr)

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir setzen unsere Sitzung fort. Frau Präsidentin möchte uns zunächst eine Mitteilung machen.

**Präsidentin:** Liebe Synodale! Wir möchten gerne Anteil nehmen an den Geschehnissen, die uns in unmittelbarer Nähe betreffen, und zu dieser unmittelbaren Nähe gehört auch unsere Partnerkirche in Thüringen.

Ich habe eben gehört, daß der ehemalige Oberkirchenrat Ludwig Große, den Sie kennen und den wir hier in der Synode sehr oft erlebt haben, den wir auch hier verabschiedet haben, als er aus dem Amt geschieden war – sein Sohn ist der jetzige Finanzdezernent der Thüringer Kirche – sehr schwer verletzt im klinischen Koma liegt.

Folgendes ist passiert: Ein Autofahrer ist ihm in selbstmörderischer Absicht frontal ins Auto gefahren. Er hat schwere innere Verletzungen. Die letzte Auskunft, die wir bekommen haben, ist, daß sein Zustand „stabil“ ist – was immer das heißt.

Ich möchte ihn und seine Familie, seine Frau, die Kinder und Enkelkinder Ihrer Fürbitte anbefehlen.

Wir von Evangelium und Kirche waren bei der Herbsttagung im Bernhäuser Forst noch mit ihm zusammen und haben dort erlebt, wie er immer noch mit Leidenschaft alle gesellschaftlichen Vorgänge begleitet. Er hat die Thüringer Kirche in unwahrscheinlicher Weise geprägt. Er war derjenige, der den Bund mit begründet hat und sich später in der EKD für die Zusammenführung eingesetzt hat und nicht zuletzt für den Religionsunterricht in Thüringen gekämpft hat – die Fortbildung der Lehrer war in seinem Bereich angesiedelt.

Ich muß Ihnen sagen, ich bin persönlich sehr betroffen, weil ich mit ihm ein sehr langjähriges freundschaftliches Verhältnis habe. Wir haben ihn ja in Friedrichshafen noch bei der gemeinsamen Tagung als Gast unter uns gehabt. Bitte denken Sie an ihn und beten Sie für ihn. –

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir fahren in der Tagesordnung fort. Wir haben gestern in erster Lesung über das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Wahl des Landesbischofs beraten. Da der eingebrachte Änderungsantrag keine Mehrheit fand, liegt der Text unverändert wie in Beilage 83 abgedruckt in zweiter Lesung zur Abstimmung vor. Für die Verabschiedung ist nach § 18 Abs. 2 der Kirchenverfassung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Ich rufe in zweiter Lesung auf: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Wahl des Landesbischofs. Wer stimmt diesem Gesetz zu? – Das sind 69 Jastimmen. Wer stimmt dagegen? – 15 Neinstimmen. Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen. (Beifall)

Es folgt Tagesordnungspunkt 16: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Als erstes kommt wie heute gewohnt der Bericht aus dem Rechtsausschuß.

**Müller, Rainer:** Liebe Mitsynodale! Bei jedem Tagesordnungspunkt wird es heute etwas kürzer. Das ist gut so.

Im Pfarrerververtretungsgesetz soll ein Abschnitt "Schwerbehindertenvertretung" eingefügt werden. Vergleichbare Regelungen enthält schon das staatliche Schwerbehindertengesetz. Diese gelten aber wohl nicht unmittelbar. Man streitet darüber ein bißchen; aber das wird wohl so richtig sein. Der Oberkirchenrat hat deshalb mit Beilage 67 einen Gesetzentwurf vorgelegt, den wir im Grundsatz begrüßt haben. Er ist auf jeden Fall gut. Selbst wenn das staatliche Recht gelten sollte, können wir ihn brauchen.

Wir haben in Beilage 80 jedoch Anregungen der Pfarrerververtretung aufgegriffen und einige Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen und Ergänzungen eingefügt. Im einzelnen muß ich jetzt vor allem das erläutern, was wir geändert haben.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 greift den Formulierungsvorschlag der Pfarrerververtretung auf. Satz 2 bestimmt, daß für die Schwerbehindertenvertretung die Regelungen über die Pfarrerververtretung entsprechend anzuwenden sind. Wir hatten das Grundproblem, ob man alles doppelt machen soll oder nicht. Darüber haben wir ein bißchen gestritten. Aber grundsätzlich gelten die Regelungen für die Pfarrerververtretung entsprechend.

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten erhält eine unabhängige Stellung und kann zusätzlich zur Pfarrervertretung tätig werden. § 21 Abs. 2 wurde deshalb ebenfalls entsprechend den Vorschlägen der Pfarrervertretung formuliert.

§ 22, Wahl. Ausdrücklich nicht aufgegriffen haben wir einen Vorschlag der Pfarrervertretung. Sie möchte, daß dann, wenn keine schwerbehinderte Person zur Wahl steht, eine nicht schwerbehinderte Person wählbar sein soll. Insoweit sind wir allerdings mit dem Oberkirchenrat der Ansicht: Dann muß die Vertretung durch die Pfarrervertretung ausreichen.

In § 22 Abs. 4 sind wir jedoch wiederum der Pfarrervertretung gefolgt und haben die Amtszeit analog den Bestimmungen für die Pfarrervertretung von, wie vorgeschlagen, vier auf sechs Jahre erhöht. Deshalb haben wir schlußendlich im letzten Satz von Artikel 2 auch eine Harmonisierung der Wahlzeiten der Pfarrervertretung und der Schwerbehindertenvertrauensperson vorgenommen.

Mehr brauche ich nicht zu erklären. Ich bitte Sie zuzustimmen.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank! Wir treten ein in die 1. Lesung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes.

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Ziffer 1: Vierter Abschnitt, Schwerbehindertenvertretung. § 21. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

§ 22. – Ebenfalls beschlossen.

§ 23. – Auch so festgestellt.

§ 24 – Ebenfalls festgestellt. Ziffern 2 und 3. – Auch so festgestellt.

Artikel 2: "Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die erste Wahl der Schwerbehindertenvertretung erfolgt zusammen mit der nächsten Wahl der Pfarrervertretung." – Auch das ist von Ihnen so angenommen.

Damit kommen wir zur 2. Lesung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Wer kann diesem Gesetz zustimmen? – Vielen Dank! Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimme. Wie ist es mit Enthaltungen? – Auch keine Enthaltung. Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 17: Kirchliches Gesetz zur Änderung zur Haushaltsordnung. Auch hier bitte ich Herrn Müller um seinen Bericht.

**Müller, Rainer:** Liebe Mitsynodale! Der Oberkirchenrat hat zu Recht vorgeschlagen, daß die Führung der Pfarramtskasse von den Regelungen der Haushaltsordnung ausgenommen wird. Selbstverständlich darf das nicht ungeregelt sein. Aber es soll anders geregelt werden; es ist sinnvollerweise in einer Verordnung zu regeln.

Ursprünglich hat der Oberkirchenrat gemeint, eine Verordnung des Oberkirchenrats genüge. Aber wir haben grundsätzliche Bedenken, so etwas ohne jede gesetzliche Vorgabe zu machen. Andererseits wollen wir auch nicht gewisse Richtlinien in das Gesetz schreiben. Wir haben deshalb eine Mittellösung gewählt und schlagen Ihnen eine Verordnung unter Beteiligung des Ständigen Ausschusses vor.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Können Sie noch etwas zum Inkrafttreten sagen? In der Beilage stehen dafür nur Pünktchen.

**Müller, Rainer:** Richtig, den Tag des Inkrafttretens haben wir vergessen. Wir haben so viele Sachen gemacht, daß wir das Datum nicht ausgefüllt haben.

Ich schlage den 1. Januar 2002 vor, wenn vom Oberkirchenrat nichts anderes gewünscht wird. Ich frage deshalb den Oberkirchenrat, ob er einen Wunsch hat. Die eine Möglichkeit wäre: sofort nach Verkündung.

Kirchenrechtsdirektor **Dr. Frisch**: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich schlage den 1. April vor, und zwar einfach deshalb, weil eine gemeinsame Sitzung des Oberkirchenrats mit dem Ständigen Ausschuss nach der Neuwahl der Landessynode und nach dem Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung sonst nicht rechtzeitig möglich wäre.

**Müller**, Rainer: Danke schön! Wenn kein Gegenantrag kommt, schließe ich mich dem an und übernehme den 1. April 2002 als Antrag. Das würde bedeuten, daß bis dahin rechtlich die Haushaltsordnung gilt. Aber wir müssen einen Zeitpunkt festlegen. Der Oberkirchenrat muß eine Verordnung schaffen. Wenn er das vorher nicht kann, fügen wir den 1. April 2002 ein.

**Stellv. Präsidentin Schlatter**: Wir treten ein in die erste Lesung. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1, Änderung der Haushaltsordnung: So beschlossen.

Artikel 2: Inkrafttreten: Dieses Gesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft: Ebenfalls beschlossen.

Wir steigen ein in die 2. Lesung: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2001. Wer kann diesem Gesetz zustimmen? Gegenstimmen? Eine Enthaltungen? – Damit ist dieses Gesetz mit einer Gegenstimme angenommen.

Es folgt TOP 18 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

**Müller**: Liebe Synodale! Beilage 76: Änderung des Diakoniegesetzes. Es geht um einen Wunsch der Betroffenen, den der Oberkirchenrat aufgegriffen hat. Es geht darum, zuerst Ziff. 2, wonach bisher geregelt wurde, in besonderen Fällen kann die Trägerschaft für die diakonische Bezirksstelle auf einen kirchlichen Verband übertragen werden. Das wird nun im neuen Absatz 4 ausgeweitet. Es geht nicht nur um die diakonische Bezirksstelle, sondern für alle Aufgaben nach § 3, und es muß kein besonderer Fall vorliegen. Die Betroffenen wollen das, der Oberkirchenrat sieht keine Gründe gegen diese Freigabe. Wir haben auch keine Gründe gegen die Freigabe. Stimmen Sie bitte dem zu.

Noch zu Ziff. 1: Hier wird etwas gestrichen im Diakoniegesetz über beschließende Ausschüsse. Nachdem die Kirchengemeindeordnung, der fleißigen Tätigkeit der Synode

entsprechend, allgemein geändert wurde, brauchen wir diese Ausnahme nicht mehr.  
Stimmen Sie bitte deshalb bitte insgesamt zu.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir kommen zur ersten Lesung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes:

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Diakoniegesetzes, Nr. 1. – So beschlossen.

Nr. 2: Ebenfalls so beschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten – Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. – Auch das ist so festgestellt.

Ich rufe auf in zweiter Lesung. Das kirchliche Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 25. Oktober 2001. Wer stimmt diesem Gesetz zu? Gegenstimmen? Enthaltungen? – Jeweils keine. Das Gesetz wurde einstimmig angenommen.

Wir kommen zu TOP 19 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**Müller:** Liebe Synodale! Beilage 41, wie soll die Disziplinarkammer gebildet werden: Ein Vorsitzender, zwei Ordinierte, zwei Nichtordinierte? Oder in kleiner Form: ein Vorsitzender, ein Ordiniertes, ein Nichtordiniertes? Zwischenzeitlich waren wir gezwungen, wegen der EKD-Vorgabe die kleine Kammer zu bilden. Nun hat es die EKD wieder freigegeben. Das muss die Mitgliedskirche allerdings noch umsetzen. Der Oberkirchenrat schlägt wieder die große Besetzung vor. Wir schlagen das auch vor. Ich erinnere an frühere Beratungen über die Besetzung der Disziplinarkammer. Man kann nachlesen, warum man dort in begründeten Fällen ... – Das sind dann immer schon wichtige Fälle, eine kleine Angelegenheit kommt nicht vor diese Disziplinarkammer. Wenn es also dort hinkommt, ist unserer Ansicht nach die große Besetzung gerechtfertigt. Deshalb begrüßen wir es, dass die EKD die Öffnung vorgenommen hat, greifen zu, füllen die Öffnung aus und suchen zwei weitere Disziplinarrichter. Ich bitte Sie darum.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank. Auch dieses Gesetz in erster Lesung: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§1. - Beschlossen.

§2: - Ebenfalls beschlossen.

Wir kommen zur 2. Lesung: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. Oktober 2001. Wer kann diesem Gesetz in 2. Lesung zustimmen? Gegenstimmen? Eine Enthaltung? – Auch dieses Gesetz ist bei einer Gegenstimme angenommen.

Wir kommen zum TOP 20: Antrag 19/01 des Ältestenrats vom 21. September 2001. Er betrifft die Änderung der Geschäftsordnung. Frau Jetter hatte das im Vorfeld der Wahlen zum kirchlichen Verwaltungsgericht schon eingebracht und wird den Bericht aus dem Ältestenrat geben.

Frau **Jetter**: Ich habe bereits erklärt, worum es geht, deshalb brauche ich mich nicht zu wiederholen. Der Ältestenrat hat sich der Meinung angeschlossen, dass das Verwaltungsgericht eine dem Landeskirchenausschuss durchaus vergleichbare Bedeutung hat und deshalb für dieses kirchliche Verwaltungsgericht und die von der Synode zu bestimmenden Mitglieder jedenfalls die geheime Wahl gesondert vorgeschrieben soll. Die geheime Wahl ist nach unserer Geschäftsordnung, § 24 Abs. 4, ohnehin grundsätzlich vorgeschrieben, es sei denn, die Synode entscheidet anders. Deshalb bringe ich im Auftrag des Ältestenrates den Antrag 19/01 ein. Die Präsidentin und die Stellvertreterinnen sind da noch nicht mit drin, aber gemeint.

Die Landessynode möge beschließen:

Änderung der Geschäftsordnung der Württ. Evang. Landessynode vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 20 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 29. November 1994 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluß vom 12. März 1987 (Abl. 52 S. 333), beschlossen:

§ 24 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht bei der Wahl des Landesbischofs, des Präsidenten der Synode und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Landeskirchenausschusses und des Verwaltungsgerichts.“

Begründung:

Da dem Verwaltungsgericht eine dem Landeskirchenausschuß durchaus vergleichbare Bedeutung zukommt, sollen nach der Empfehlung des Rechtsausschusses auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichts (und damit auch deren stellvertretende Mitglieder) von der Landessynode stets geheim gewählt werden, ohne daß davon Ausnahmen möglich sind.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank für die Einbringung des Antrags. Ich eröffne die Aussprache.

**Haug:** Ich habe nur eine kleine Änderung: Die Geschäftsordnung datiert vom 29.11. 1984.

**Stellvertretende Präsidentin Schlatter:** Zuletzt geändert durch Beschluß.

(Zuruf)

In der zweiten Zeile statt 95 84 schreiben. Das ist eine Richtigstellung.

Gibt es Wortmeldungen zum Inhalt dieses Antrages? - Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Wer kann ihm zustimmen? - Gegenstimmen gibt es keine, Enthaltungen ebenfalls nicht.

Frau Jetter, zur Geschäftsordnung bitte.

Frau **Jetter:** Liebe Synodale! Wir haben vorhin an Herrn Oberkirchenrat Große gedacht. Ich habe eben die Mitteilung bekommen, daß der ehemalige Oberkirchenrat Dr. Maier, der Vorgänger von Oberkirchenrat Spengler, verstorben ist und morgen um 11:30 Uhr beerdigt wird. Ich möchte meine Anteilnahme aussprechen und Ihnen das mitteilen.

**Stellvertreterin Präsidentin Schlatter:** Wir sind am Ende unseres Arbeitsprogramms angekommen. Wir können nichts vorziehen, das heißt, wir machen jetzt Mittagspause und kommen um 14:00 Uhr wieder zusammen.

(Unterbrechung 11:22 Uhr)

**Präsidentin:** Liebe Synodale, zum letzten Mal bitte ich Sie, Ihre Plätze einzunehmen.

Auf der Tagesordnung dieses Nachmittags steht der Schlußbericht der Präsidentin und des „Alterspräsidenten“, und dann wird Herr Landesbischof die Synode und damit die 12. Legislaturperiode beschließen. Ich möchte gerne meinen Bericht vom Pult aus geben und dazu aufstehen.

Liebe Synodale, verehrtes Kollegium des Oberkirchenrats, liebe Gäste! Wir kommen nun zum Ende unserer Herbstsitzung und sind gleichzeitig am Ende unserer gemeinsamen synodalen Wegstrecke. An diesem Pult, von dem aus in den letzten Jahren so viel angedacht, argumentiert und gesprochen wurde, werde ich jetzt meinen Schlußbericht halten, der diese sechs Jahre der 12. Landessynode bündeln soll. Für mich steht dabei im Vordergrund die Erinnerung an eine reiche Zeit. Durch die vielfältigen Aufgabenstellungen und Beratungen haben wir unsere Landeskirche in ihrer Vielfalt, in ihren Prägungen und in ihrem Leben in all den vielen unterschiedlichen Arbeitsfeldern kennen gelernt, sind Menschen begegnet und haben dabei wichtige Eindrücke und Erfahrungen gewonnen. Wir haben unter uns in der Synode eine Gemeinschaft erlebt, ein Miteinander in der persönlichen Begegnung, im Bemühen um gemeinsame Ziele, in der Auseinandersetzung um Sachfragen. Viele freundschaftliche Bindungen sind entstanden, die bleiben werden, auch über diese Legislaturperiode hinaus.

Deshalb steht für mich der Dank an erster Stelle. Der Dank richtet sich an alle, die hier mitgewirkt und sich eingesetzt haben. Der festliche Abend heute gibt uns als Präsidium Gelegenheit, diesen Dank besonders auszudrücken. Deshalb möchte ich mich jetzt kurz fassen. Mein erster Dank gilt also Ihnen, liebe Mitsynodale, für Ihre Bereitschaft, Verantwortung für unsere Kirche zu tragen, und für Ihren großen Einsatz in der Arbeit der Landessynode. Es ist wohl zu würdigen, wie viel an Kompetenz, an Kraft und Zeit ehrenamtlich in diese Arbeit eingebracht wurde. Mein Dank gilt all denen, die besondere Verantwortung getragen haben, als Ausschußvorsitzende, als Mitglieder der Gesprächskreisleitungen, im Ältestenrat, im Landeskirchenausschuß und im Ständigen Ausschuß.

Unsere Gemeinschaft hat auch in schwierigen Zeiten getragen. Das ist meine Erfahrung. Schwierige Phasen gab es in der Synodalarbeit immer wieder. Wir haben trotz mancher

Gräben, die sich auftaten, aber immer wieder Schritte aufeinander zu tun können und zusammengefunden. Eine besonders schwierige Zeit erlebten wir während der Bischofswahl im letzten Jahr. Wir haben Gespräche geführt. Vielleicht waren sie letztendlich doch nicht offen genug, und unsere Hoffnung, daß einer der drei profilierten Kandidaten gewählt werden würde, zerbrach. Die Enttäuschung unter uns und in den Gemeinden war und ist groß. Das muß verarbeitet werden. Wir stellten uns gemeinsam der Situation. Die Wahl im Februar brachte ein klares Ergebnis. Ich bin dankbar, Herr Dr. Maier, daß Sie zur Kandidatur bereit waren und Sie jetzt unser Landesbischof sind. (Beifall).

Einen besonderen Dank möchte ich an meine beiden Stellvertreter, Herrn Neugart und Frau Schlatter, richten. Wir hatten im Präsidium ein enges, freundschaftliches Miteinander, bei dem es menschlich einfach stimmte. Wir haben die Verantwortung der Leitung gemeinsam gesehen und wahrgenommen, uns gegenseitig beraten und unterstützt. Dabei ist viel Vertrauen gewachsen. Für mich war dies stets ein wichtiger Rückhalt.

Bei den Abschlußsitzungen der Geschäftsausschüsse wurde im Rückblick immer wieder betont, wie gut und konstruktiv die Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat war.

(Präsidentin:) Wir haben das auch im Ältestenrat und im Plenum so erlebt. Es war eine konstruktive Zusammenarbeit.

Doch haben wir, Oberkirchenrat und Synode, uns im Kräftespiel manchmal auch aneinander gerieben und uns allerhand zugemutet. Es waren aber immer auf Vertrauen basierende Auseinandersetzungen. Ich möchte für dieses gute Miteinander, für die offene Zusammenarbeit, für Rat und Unterstützung herzlich danken. (Beifall)

Dabei möchte ich mich zuerst an unsere Bischöfe wenden: an Dr. Eberhardt Renz, der während der ersten fünf Jahre dieser Legislaturperiode unser Bischof war, und an Sie, Herr Dr. Maier, für die wenigen Monate in diesem Jahr. Einschließen in meinen Dank möchte ich den Direktor und die Direktorin im Oberkirchenrat sowie die Damen und Herren des Kollegiums. (Beifall)

Ich freue mich – und das möchte ich nicht verhehlen – , daß ich die Schwestern im Kollegium nun auch in der Mehrzahl ansprechen kann. (Beifall) Als langgediente Synodale möchte ich feststellen, daß wir in dieser Synode einen guten, partnerschaftlichen Umgang von Frauen und Männern pflegten.

Der Einblick, den wir in die Arbeit des Oberkirchenrats gewinnen konnten, zeigte uns deutlich die große Arbeitsbelastung unserer Verwaltung, und wir erlebten, daß die Arbeit oft nur mit Überstunden und Extraeinsatz geleistet werden konnte. Ich möchte an dieser Stelle allen Mitarbeiter in den einzelnen Dezernaten für ihren Dienst danken. (Beifall)

Was wären wir in unserer Arbeit ohne eine sachkundige und verlässliche Zuarbeit gewesen! So richtet sich mein besonderer Dank an den Leiter unserer Geschäftsstelle, Herrn Michael Buchwald, und an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (Beifall) Welchen Umfang dieser Arbeitsbereich inzwischen angenommen hat, ist unvorstellbar.

Einen wichtigen Dienst unter manchmal schwierigen Bedingungen leisteten in unseren Sitzungen die Stenografen, deren Namen wir nur von den Protokollen kennen, die wir nachher zu bestätigen haben. Die Namen sind: aus Stuttgart Herr Ulmer, aus München und – man merkt es am Dialekt - aus Bayern Frau Gold, Frau Hässler, Herr Steiner, Herr Stiffel und aus Hessen Frau Schmick, Frau Schnier und Herr Ehrenberger. (Beifall)

Herzlichen Dank möchte ich auch drei Leuten sagen, die wohl die informiertesten in dieser Synode sind, da sie alle Protokolle noch einmal lesen. Ich meine den Protokollausschuß unter Frau Schick, der eine wahre Sisyphusarbeit leistet. (Beifall)

Gut versorgt und reich verköstigt wurden wir von den beiden Hausmeisterehepaaren Klama und Deli (Beifall), und für die Organisation möchte ich Herrn Früh nennen, der hier alles so gut organisiert hat. (Beifall)

Alle haben, jeder auf seine Weise, für einen reibungslosen Ablauf selbst der schwierigsten Sitzungstage gesorgt.

Im Rückblick wurde dieser Synode immer wieder bescheinigt, sie sei eine fleißige Synode gewesen. Das läßt sich auch leicht mit Zahlen belegen, was Sitzungen, Vorlagen, Beschlüsse und die Unmenge Papier, die versandt, gelesen und bearbeitet wurde, anlangt. Doch dieses schwäbische „fleißig“ sagt mir zu wenig aus. Ich denke, wir waren eine Synode, die selbstbewußt und eigenverantwortlich, mit Einsatz und viel Basiserfahrung mitgestaltet und mitverantwortet, entschieden und konstruktiv und kritisch begleitet hat. Sie hat in den ihr zugewiesenen Kernaufgaben einiges auf den Weg gebracht, hat die vom Oberkirchenrat angestoßenen Projekte konstruktiv begleitet und selbst wichtige Anstöße gegeben. Eine entscheidende Änderung – als Beispiel – stellt das neue Zuweisungssystem und die Entscheidung zur Entflechtung der Zuständigkeiten und der Finanzen zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche dar oder auch die Einführung einer eigenen

kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Daß wir heute, in unserer letzten Sitzung, noch ein Bischofswahlgesetz verabschieden konnten, freut mich persönlich.

Zusätzlich zu den Kernaufgaben haben wir Themen aufgenommen, die sich aus Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft als Aufgabe und Herausforderung für die Kirche erwiesen. Wir haben sie in besonderen Schwerpunkttagungen beraten. Ich hoffe, daß diese Schwerpunktsetzung weiter wirkt, denn diese Themen haben sich keinesfalls erledigt. Als Beispiel möchte ich nur an die Biberacher Synode erinnern. Wir hörten heute von den Arbeitslosenunterstützungen und den Bericht des an Biberach weiterarbeitenden Sonderausschusses.

Der aktuelle Armutsbericht der Bundesregierung zeigt ebenfalls, daß sich die Probleme, die wir damals beraten haben, eher noch verschärft haben.

Wichtig war uns auch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit, das in erster Linie hin zu den Gemeinden und den Kirchenbezirken. Leider läßt die Wahrnehmung der Arbeit der Synode noch zu wünschen übrig, obwohl wir Synodalen uns zu Berichterstattung und als Ansprechpartner immer wieder zur Verfügung stellen. Die Vorwahlzeit jetzt könnte hier neue Verbindungen schaffen.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört auch, die neuen Möglichkeiten der Kommunikation so gut wie möglich zu nutzen. Dafür haben wir uns stets offen gezeigt und die Vorhaben unterstützt. Wir wissen aber auch, wie wichtig die direkte Beziehung zu Menschen, das Gespräch und die Begegnung sind.

Im Präsidium war uns die Beziehungsebene ein ganz besonderes Anliegen. Wir nahmen verschiedentlich Verbindung zu gesellschaftlichen Gruppen und politisch Verantwortlichen auf und Einladungen wahr. So gab es Treffen mit dem Präsidium und den Ausschußvorsitzenden der Badischen Kirche, mit der Katholischen Diözese Rottenburg, den Partnerkirchen in Thüringen und der Slowakai, mit dem Landtag und mit einzelnen gesellschaftlichen Gruppen. Unterstützung und Beratung in diesem Bereich fanden wir bei Ihnen, Herr Vetter, und dem Amt für Information sowie bei Kirchenrat Pfeiffer, dem langjährigen Beauftragten bei Landtag und Landesregierung. Auch hierfür meinen aufrichtigen Dank.

An dieser Stelle möchte ich einen Dank an die uns begleitende Presse für ihre Berichterstattung während dieser Legislaturperiode richten. Mein Dank gilt auch Herrn Mönninghoff vom Fernsehen für die Übertragung beim Bischofswechsel.

Wichtig ist mir in diesem Zusammenhang die gemeinsame Tagung mit der Synode der Thüringer Partnerkirche. Dabei wurden die bestehenden Verbindungen gefestigt und persönliche Kontakte vertieft. Die Tagung in Friedrichshafen war ein Erlebnis. Sie hatte ihren Wert in der offenen Begegnung, und sie war richtungsweisend mit dem Thema "Dein Reich komme – Kirche auf dem Weg ins 3. Jahrtausend".

Theologische Grundlegungen, Berichte über die jeweilige Situation der Kirche und neue Aufbrüche und Erfahrungen in den Gemeinden bildeten den Impuls für unsere Beratungen. Die Bitte der slowakischen Kirche, eine Dreier-Synode durchzuführen, liegt der neuen Synode zur Entscheidung vor. Ich sehe in dem intensiven und vertrauensvollen Miteinander mit unseren Partnerkirchen einen großen Gewinn für unser kirchliches Leben und einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft im Zusammenwachsen von Ost und West. Das gilt auch für die Partnerschaften zu den Ostkirchen und die Osterweiterung Europas. Den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses, der die Tagung vorbereitet hatte, möchte ich im Rückblick herzlich danken.

Im Bereich der Bildung als eines Auftrags der Kirche haben wir, um ein Beispiel zu nennen, bewußt einen Schwerpunkt gesetzt. Dazu gehörte die Schwerpunkttagung "Erwachsenenbildung" wie auch die Neukonzeption der Fachhochschule oder der kirchlichen Aufbaugymnasien.

Wichtig waren uns die Aufmerksamkeit für die jüngere Generation, die Wahrnehmung ihrer Lebenssituation und die Frage, wie in ihre Welt die Hoffnung des Evangeliums als Kraft und Orientierung für das eigene Leben gesagt werden kann. Jugendsynode, der Konfirmandenunterricht, der Religionsunterricht und vieles mehr standen mehrfach auf der Tagesordnung.

Über unsere Landeskirche hinaus beschäftigten wir uns in vielfacher Weise mit den Verbindungen zur weltweiten Kirche. Mission, Ökumene und Entwicklungsdienst waren wichtige Themen dieser Synode. Unsere Schwerpunkttagung machte deutlich, wie vielfältig die Verbindungen und Partnerschaften in unserer Landeskirche zur weltweiten Christenheit sind. Deutlich wurde auch in den Diskussionen, daß sich Mission und Ökumene nicht

entgegenstehen, sondern zusammengehören und auch der Kirchliche Entwicklungsdienst konstitutiv dazu gehört.

Aus unserer Erklärung möchte ich noch zitieren: Es muß nicht begründet werden, was ökumenisch gemacht wird, sondern heute muß begründet werden, warum Kirchen nicht miteinander arbeiten wollen.

Ökumene vor Ort und weltweit – in diesem Zusammenhang standen alle die Fragen, die uns auch beschäftigt haben, die Globalisierung und die negativen Folgen für die Menschen, die Fragen von Migration und Flucht, Hunger und Unterdrückung, Umweltzerstörung, Krieg und Gewalt. Wir erkannten, daß diese Fragen nur weltweit und gemeinsam mit den anderen Kirchen bearbeitet werden können.

Wir sind gerufen zum Zeugnis und Dienst an der Welt in der Gemeinschaft der an Jesus Christus glaubenden und in seiner Nachfolge lebenden Menschen. Vom Grund unseres Glaubens her und mit den ökumenischen Erfahrungen müssen wir in dieser heillosen Welt für Frieden und Versöhnung eintreten. Diese Aufgabe wird uns in diesen schweren Wochen der Betroffenheit, der Angst und der Ratlosigkeit wieder ganz aktuell vor Augen geführt.

Menschen kommen und suchen in den Kirchen Orientierung und Ausdrucksmöglichkeiten in ihrer Sprachlosigkeit und Fassungslosigkeit. Hier stehen wir als Kirche in einer besonderen Verantwortung. Wir haben uns als Synode mit einer eigenen Erklärung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung der Gewalt angeschlossen, in der wir zentrale Fragen unseres Glaubens, die dieses Thema berühren, benannt und die Aufgaben daraus festgestellt haben.

Seit dem 11. September bekommt die Erklärung eine besondere Aussagekraft und neue Dringlichkeit. Ich zitiere aus ihr: Wir danken allen, die Alternativen entwickeln zu militärischen Konfliktlösungen und die um eine neue christliche Friedensethik ringen. Wir wissen, daß unsere Bemühungen die menschenverachtende Gewalt den Krieg und den Haß in der Welt nicht beenden können. Aber wir wollen als Kirche im Namen des dreieinigen Gottes unseren Anteil dazu leisten, daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, wie es im Psalm 85, 12 heißt.

Die Möglichkeiten der Christen sind das Gebet und das Hören auf Gottes Wort, das Gespräch und die liebende Hilfe, der Dialog auch mit dem Fremden. Das sind ebenfalls wichtige Erfahrungen aus der Ökumene.

Die theologischen Schwerpunkttagungen waren wichtige Markierungen. Das theologische Gespräch bereicherte uns. Wir sind zusammen einen Glaubensweg gegangen, der uns auch innerlich zusammengeführt hat. Das Gemeinsame wurde in den Gesprächsgruppen deutlich. Es spiegelt sich auch in den Erklärungen wie zum Beispiel in unserer Stellungnahme zur gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre oder in der Erklärung zu unserem Verhältnis zu unseren jüdischen Mitbürgern.

Doch es zeigte sich auch immer wieder als schwierig, mit den unterschiedlichen Prägungen und Glaubenserfahrungen umzugehen und sie nicht trennend, sondern als Reichtum in unserer Kirche zu begreifen.

Unsere Klausurtagung zu Leben, Tod und Auferstehung Jesu in ihrer Bedeutung für den Glauben heute hat uns in ein intensives theologisches Gespräch gebracht. Ich bedaure sehr, daß anschließend der Eindruck entstand, wir könnten keine gemeinsame Aussage zu dem Zentralen unseres Glaubens machen. Die Erfahrungen in den Arbeitsgruppen waren anders.

Unumstritten unter uns war die Autorität der Bibel als Quelle für die Deutung des Kreuzesgeschehens. Offen blieb in unseren Gesprächen die Frage der Gewichtung. Verschiedene Interpretationen und Verstehensmöglichkeiten, eigene Glaubenserfahrungen wurden angesprochen. Schon im Theologischen Ausschuß zeigte sich, daß das Thema weiter zu fassen ist, als am Anfang formuliert.

So legte für die Klausurtagung bewusst dieser Ausschuss keine Beschlussvorlage vor, sondern wollte den begonnenen Prozess weiterführen. Wir haben die Ansprachen und Referate und die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen ohne gemeinsames Wort an die Gemeinden weitergegeben. Denn wir sahen darin einen Impuls für ein grundlegendes theologisches Gespräch, das weitergehen soll.

In der Sommersynode haben wir einen Vorbericht zur Änderung der Abendmahlsagende gehört und diskutiert. In der Diskussion wurde deutlich, wie sehr wir an diesem Thema gearbeitet haben und wie wir daran weiterdenken. Die Veränderung der Abendmahlsagende wird die neue Synode zu beschließen haben.

Ich habe nur einiges aus dem reichen Katalog der Themen, die uns beschäftigt haben, angesprochen. Es zeigt aber doch die Vielfalt und die Ernsthaftigkeit, die in der Behandlung all der vorgenommenen Themen lag. Und doch macht sich am Ende der Legislaturperiode bei manchen auch ein Stück Enttäuschung und Resignation breit. Wir sind, jede und jeder

von uns, mit einem gewissen Anspruch und einer freudigen Entschlossenheit angetreten. Wir haben dann erfahren, dass sich manches nur schwer bewegen lässt und es immer wieder des Ringens um Konsens und Mehrheit bedarf.

Ein weiterer Grund liegt sicher auch in der ungeheuerlichen Belastung. Dies wurde von meinen Vorgängern zwar in jeder Schlussansprache auch beklagt, bei uns trifft diese Klage wahrlich zu. Wir sind an die Grenzen gekommen, eine Belastung, die Ehrenamtlichen so nicht mehr zugemutet werden kann. Ich bin froh, dass sich für die Synodalwahl so viele Kandidaten zur Verfügung gestellt haben und das im Wissen um den Zeitaufwand, der zu erbringen ist.

Vieles, was unsere Arbeit so anwachsen ließ, lässt sich begründen. Mit der Budgetierung ist ein Mehr auf die Ausschüsse zugekommen; das war nötig, wenn wir unsere Haushaltsverantwortung richtig wahrnehmen wollen. Ein entscheidender Grund lag aber auch bei uns selbst. Ich spreche das an, weil ich hoffe, dass eine 13. Synode es an dieser Stelle besser macht. In meiner Rede bei der Eröffnung habe ich davor gewarnt, mit Anträgen die Tagesordnung auf Jahre hinaus festzulegen. Bereits im November 1996 stellten wir nach der Beratung im Ältestenrat ein komplettes Arbeitsprogramm bis einschließlich 2000 vor. Und die Synode nahm es ohne Aussprache zustimmend zur Kenntnis. Es kam noch vieles Unerwartete dazu. Wir wissen alle darum. Einem laufenden Rad in die Speichen zu greifen ist äußerst schwer. Der Ältestenrat gab zwar in der Beantwortung eines Antrags in der Frühjahrssitzung 1999 Empfehlungen, doch sie haben uns nicht weiter gebracht. Einige von Ihnen kandidieren wieder und Sie werden diese Erfahrungen mit einbringen.

Ich komme zum Schluss. Synode heißt: Miteinander unterwegs sein. Wir wissen, dass unser ganzes Christsein ein Unterwegssein bedeutet, mit allen Herausforderungen und Unsicherheiten, aber der Gewissheit der Verheißung, dass Gott mit uns ist. Es war eine reiche gemeinsame Wegstrecke, die wir miteinander in dieser Gemeinschaft der Synode mit Gottesdienst und Abendmahl abschließen.

Bei unserer Tagung in Friedrichshafen zitierte Altlandesbischof Dr. Renz den Aids-Seelsorger Zehlen aus Stuttgart. Ich möchte diese Worte für uns an den Schluss stellen:

Wir spinnen, spinnen immer weiter am Teppich der Welt.

Manchmal knüpfen wir nur Knoten, uns fehlt das Muster.

Manchmal sind wir total versponnen in unserem eigenen Ich.

Aber Gott lässt uns ruhig weiterspinnen und hält lächelnd die Fäden in der Hand.

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Zeit. Denen, die sich wieder zur Wahl stellen, eine gute Wahlvorbereitungszeit, und natürlich wünsche ich denen, die aus der Synode kommen, allen, dass sie auch wieder kommen, wenn Sie sich denn aufstellen lassen. Allen anderen wünsche ich eine gute Zeit und gute Erinnerungen an diese 12. Landessynode.

Es gibt unter uns einen Synodalen, der in der Legislaturperiode das erste und letzte Wort hat, und das bekommt er jetzt, unser Alterspräsident, Herr Greiner. (anhaltender Beifall)

Alterspräsident Herr Greiner:

Sehr geehrter Herr Landesbischof,  
sehr geehrte Damen und Herren unserer Kirchenleitung,  
verehrte Frau Präsidentin,  
liebe Synodale,

was soll der „Alterspräsident“, den es mit diesem Begriff in der Kirchenverfassung gar nicht gibt, sondern eben das älteste Mitglied der Synode, in dieser letzten Stunde der 12. Landessynode sagen?

## I.

Ich möchte zuallererst dem Präsidium, vorneweg unserer verehrten Frau Präsidentin Dorothee Jetter, ganz herzlich danken für Ihre kompetente, faire und hervorragende Leitung dieser 12. Landessynode. (Beifall) Die Arbeitsbelastung wurde immer größer für Sie, Frau Jetter, und für die ganze Synode. Ich möchte Ihnen danken für die gute Zusammenarbeit mit Ihren beiden Stellvertretern bzw. Stellvertreterin, Frau Erika Schlatter und Herrn Horst Neugart. (Beifall) Wir haben gespürt, daß Sie Drei – für uns alle vorbildlich – eine echte harmonische Teamarbeit pflegten, durch rechtzeitige Absprachen und Beteiligung aller. Herzlichen Dank für diese geschwisterliche Zusammenarbeit. Noch einmal: ein Vorbild für uns alle. (Beifall)

Herzlich danken möchte auch ich dem Sekretariat der Landessynode, Herrn Michael Buchwald, und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. (Beifall) Sie haben uns so freundlich, wohlwollend und gleichbleibend fürsorglich zur Seite gestanden. Vielen Dank! (Beifall)

## II.

Es gab in den sechs Jahren aber auch ein gemeinsames Leiden und beschwerliches Lastentragen für uns alle. Ich frage - Frau Präsidentin Jetter hat es anklingen lassen -: Haben wir uns in den vielen Anträgen, mit den Sondertagungen, mit der ständig wachsenden Zahl von Ausschußsitzungen – ohne Landeskirkenausschuß über 430 Sitzungen von Ausschüssen -und immer wieder neu zu bildenden Sonderausschüssen – es waren fünf – nicht zu viel vorgenommen? **Stellv. Präsidentin Schlatter:** Guten Morgen, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale! Zunächst vielen Dank, Herr Feuerbacher, für Ihre Andacht am letzten Tag der 12. Synode und am letzten Tag Ihrer 36 Jahre Mitarbeit in der Synode.

**Präsidentin:** Ich komme heute morgen einer sehr angenehmen Pflicht persönlich nach, und deshalb stehe ich hier vorne. Lieber Herr Roloff, gestern wollten wir Ihnen zu Ihrem Geburtstag gratulieren. Aber das ging uns nicht aus. Deshalb wartet ein Strauß seit gestern auch hier vorne auf Sie. Ich möchte Ihnen heute unsere ganz herzlichen Geburtstagsgrüße und Segenswünsche übermitteln.

Gleichzeitig nutze ich die Gelegenheit, Ihnen für das zu danken, was Sie als stellvertretender Vorsitzender des Theologischen Ausschusses geleistet haben. Sie hatten ja viele Aufgaben zu bewältigen, und in der Situation, in der Sie standen, haben Sie gemerkt, wie entscheidend auch ein Stellvertreter eingesetzt werden kann. Wir sind Ihnen unglaublich dankbar für alles, was Sie in dieser Legislaturperiode und vor allem in der letzten Zeit im Ausschuß gemacht haben und daß Sie die Verantwortung so übernommen haben, daß die Arbeit des Ausschusses weitergeführt werden konnte.

Dafür einen ganz herzlichen Dank. Ich darf Ihnen nun die Blumen überreichen und weiß nicht, ob die Synode auch im nachhinein noch singt.

(Die Anwesenden singen den Kanon "Viel Glück und viel Segen")

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir haben uns gestern darauf verständigt, daß wir heute als erstes einen Bericht von Herrn Oberkirchenrat Küenzlen über seine Reise nach Israel hören, von der er erst vor zwei Tagen zurückgekommen ist. Diesen Bericht hören wir nun.

Oberkirchenrat **Küenzlen:** Ich wünsche einen schönen guten Morgen, Frau Präsidentin, liebe Synodale. Es ist kein Bericht, der dieses Wort verdient; denn sonst müßte er sehr viel länger sein, als das heute möglich ist. Ich will ja nur einige Minuten von den Eindrücken sprechen, die wir aus Jerusalem und Bethlehem mitgebracht haben.

Es fällt mir schwer, darüber zu reden, weil es mich sehr, sehr bewegt hat. Als ich gestern abend noch die Nachrichten von den Schießereien, von den Panzern und von den Toten aus Israel und Palästina gehört habe, wußte ich ganz genau, wo das ist, in welchen Häusern das geschieht und von welchen Dächern heruntergeschossen wird.

Am vergangenen Sonntag wurde unser ehemaliger Dekan Martin Reiher aus Feuerbach in Jerusalem als Probst der Jerusalemer evangelisch-lutherischen Erlöserkirchengemeinde eingeführt. 1841 gab es ein ungewöhnliches ökumenisches Ereignis. Damals gab es nämlich schon Ökumene; so neu ist das gar nicht. Damals wurde in Jerusalem ein evangelischer Bischof, ein Bischof für die Anglikaner und die Evangelisch-Lutherischen, für die Engländer und für die Deutschen eingesetzt.

Dieser Versuch, nicht zuletzt auch vom damaligen preußischen König unterstützt – er war sowieso ein großer Ökumeniker –, hat immerhin mehr als 40 Jahre gehalten, bis es dann auseinander ging und es einen anglikanischen Bischof – heute den Bischof der Episcopal Church – und einen deutschen Probst gab. Man hat auf das Wort "Bischof" verzichtet, auch deshalb, weil das ein Pfarrer der deutschen Auslandsgemeinde war, die ja bei uns ihre Heimat und ihre Kirchenleitung hat.

Seit vielen Jahren und schon vorher ist es so, daß gerade Mitglieder aus unserer Kirche ganz besondere Beziehungen zum heiligen Land und zu Palästina haben. In einer neueren Untersuchung wurde festgestellt, daß im letzten Jahrhundert und am Ende des letzten Jahrhunderts an den großen Aufbauarbeiten in Palästina vor allem Deutsche beteiligt waren und unter ihnen mit großem Abstand Württemberger, die im heiligen Land aus der Bewegung des Glaubens heraus präsent waren.

Am Donnerstag abend habe ich mich vom Dekanskonvent verabschiedet und die Grüße der 50 Dekane, die ihren ehemaligen Kollegen grüßen wollten, und die Grüße unseres Herrn Landesbischofs mitgenommen. Viele fragen: Warum geht er jetzt dorthin? Was macht er dort?

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Guten Morgen, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale! Zunächst vielen Dank, Herr Feuerbacher, für Ihre Andacht am letzten Tag der 12. Synode und am letzten Tag Ihrer 36 Jahre Mitarbeit in der Synode.

**Präsidentin:** Ich komme heute morgen einer sehr angenehmen Pflicht persönlich nach, und deshalb stehe ich hier vorne. Lieber Herr Roloff, gestern wollten wir Ihnen zu Ihrem Geburtstag gratulieren. Aber das ging uns nicht aus. Deshalb wartet ein Strauß seit gestern auch hier vorne auf Sie. Ich möchte Ihnen heute unsere ganz herzlichen Geburtstagsgrüße und Segenswünsche übermitteln.

Gleichzeitig nutze ich die Gelegenheit, Ihnen für das zu danken, was Sie als stellvertretender Vorsitzender des Theologischen Ausschusses geleistet haben. Sie hatten ja viele Aufgaben zu bewältigen, und in der Situation, in der Sie standen, haben Sie gemerkt, wie entscheidend auch ein Stellvertreter eingesetzt werden kann. Wir sind Ihnen unglaublich dankbar für alles, was Sie in dieser Legislaturperiode und vor allem in der letzten Zeit im Ausschuß gemacht haben und daß Sie die Verantwortung so übernommen haben, daß die Arbeit des Ausschusses weitergeführt werden konnte.

Dafür einen ganz herzlichen Dank. Ich darf Ihnen nun die Blumen überreichen und weiß nicht, ob die Synode auch im nachhinein noch singt.

(Die Anwesenden singen den Kanon "Viel Glück und viel Segen")

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir haben uns gestern darauf verständigt, daß wir heute als erstes einen Bericht von Herrn Oberkirchenrat Küenzlen über seine Reise nach Israel hören, von der er erst vor zwei Tagen zurückgekommen ist. Diesen Bericht hören wir nun.

Oberkirchenrat **Küenzlen**: Ich wünsche einen schönen guten Morgen, Frau Präsidentin, liebe Synodale. Es ist kein Bericht, der dieses Wort verdient; denn sonst müßte er sehr viel länger sein, als das heute möglich ist. Ich will ja nur einige Minuten von den Eindrücken sprechen, die wir aus Jerusalem und Bethlehem mitgebracht haben.

Es fällt mir schwer, darüber zu reden, weil es mich sehr, sehr bewegt hat. Als ich gestern abend noch die Nachrichten von den Schießereien, von den Panzern und von den Toten aus Israel und Palästina gehört habe, wußte ich ganz genau, wo das ist, in welchen Häusern das geschieht und von welchen Dächern heruntergeschossen wird.

Am vergangenen Sonntag wurde unser ehemaliger Dekan Martin Reiher aus Feuerbach in Jerusalem als Probst der Jerusalemer evangelisch-lutherischen Erlöserkirchengemeinde eingeführt. 1841 gab es ein ungewöhnliches ökumenisches Ereignis. Damals gab es nämlich schon Ökumene; so neu ist das gar nicht. Damals wurde in Jerusalem ein evangelischer Bischof, ein Bischof für die Anglikaner und die Evangelisch-Lutherischen, für die Engländer und für die Deutschen eingesetzt.

Dieser Versuch, nicht zuletzt auch vom damaligen preußischen König unterstützt – er war sowieso ein großer Ökumeniker –, hat immerhin mehr als 40 Jahre gehalten, bis es dann auseinander ging und es einen anglikanischen Bischof – heute den Bischof der Episcopal Church – und einen deutschen Probst gab. Man hat auf das Wort "Bischof" verzichtet, auch deshalb, weil das ein Pfarrer der deutschen Auslandsgemeinde war, die ja bei uns ihre Heimat und ihre Kirchenleitung hat.

Seit vielen Jahren und schon vorher ist es so, daß gerade Mitglieder aus unserer Kirche ganz besondere Beziehungen zum heiligen Land und zu Palästina haben. In einer neueren Untersuchung wurde festgestellt, daß im letzten Jahrhundert und am Ende des letzten Jahrhunderts an den großen Aufbauarbeiten in Palästina vor allem Deutsche beteiligt waren und unter ihnen mit großem Abstand Württemberger, die im heiligen Land aus der Bewegung des Glaubens heraus präsent waren.

Am Donnerstag abend habe ich mich vom Dekanskonvent verabschiedet und die Grüße der 50 Dekane, die ihren ehemaligen Kollegen grüßen wollten, und die Grüße unseres Herrn Landesbischofs mitgenommen. Viele fragen: Warum geht er jetzt dorthin? Was macht er dort?

Ein langes Hin und Her. Man wußte von vornherein, es wird von einer halben Stunde abhängen, ob man es tun kann oder nicht, wie die Verhältnisse auch sind. Die meisten von uns sagen: Ja, das möchten wir tun. Die Palästinenser drängen uns nicht, aber wir spüren, sie warten darauf, daß wir es tun. Wir wollen hin, wenn irgendwie möglich.

Das Israelische Ministerium und die Deutsche Botschaft raten uns ab. Wir denken, daß sie das pflichtgemäß tun müssen, und denken, daß wir trotzdem gehen sollten. Wir fahren durch Straßen- und Panzersperren zunächst nach Talita Kumi, zu der ursprünglichen Mädchenschule. „Mädchen, steh auf“ sagt Jesus zu den Mädchen. So heißt die Schule, sie wird vom Jerusalemverein und vom Berliner Missionswerk getragen, während unsere Schneller Schulen vom Amerikanischen Missionswerk getragen werden. Sie ist teil des Schulwerkes der Lutherischen Kirche in Israel, Palästina und Jordanien.

Wir kommen dort an, werden vom Schulleiter begrüßt, der glücklich und überrascht ist, daß er seinen ehemaligen Dekan und seinen ehemaligen Schulpfarrer erlebt. Das ist der Herr Goll, der in Tübingen Schulleiter der Geschwister-Scholl- Schule war und nun dort seit Jahren der Leiter dieser Schule in Talita Kumi ist.

Die Situation ist sehr angespannt. Am Tag vorher ist ein junger Mann, ein ehemaliger Schüler dieser Schule sowie eine junge Frau, Mutter von zwei kleinen Kindern, erschossen worden in der Straße in Beit Schala, einem Teilort von Bethlehem. Wir hören von seiner schwierigen Situation. 800 Schülerinnen und Schüler, ungefähr 50 zu 50. Er legt Wert darauf, dass die Mädchen mindestens zu 50 % in der Schule bleiben, was nicht selbstverständlich ist, auch nicht bei den Christen. Es ist ihm aber ganz wichtig. Er sagt: Wenn jemand einen Jungen anmelden will und noch einmal einen anmeldet, sagt er, dann bringst du erst einmal deine Schwester. Die wird dann zugelassen, sonst kommst du bei mir gar nicht an. Er ist da sehr konsequent. Natürlich sind alle in großer Sorge.

Wir sehen uns die Schule kurz an, und fahren dann mit Bussen hinunter nach Beit Schala, wo wir die Schüsse hören. Wir kommen in den Ort. Ich steige aus. Wenn man in einer Gruppe ist, merkt man es gar nicht, weil ja Menschen da sind, plötzlich wird es einem klar: Es ist nichts. In dieser Stadt sieht und hört man nichts, außer hier und da einen Schuß. Kein Mensch, kein Fahrzeug ist auf der Straße nicht einmal ein Hund ist zu sehen. Dann gehen wir in die Kirche hinein. Dort haben sich einige versammelt, sind aus ihrem Haus heraus gegangen, um in den Gottesdienst zu kommen. Der dortige Pfarrer begrüßt uns. Seine Frau ist eine Tübingerin. Er selber und ihr Haus wurden in der Nacht vorher beschossen. Er wusste gar nicht, ob er aus dem Haus kommt, um zur Kirche gehen zu können. Jetzt ist er da.

Wir feiern Gottesdienst. Bischof Huber predigt. Während des Gottesdienstes hört man Schüsse nicht all zu weit entfernt. So ist es.

Nach dem Gottesdienst Begegnung mit der Gemeinde. Man tauscht aus. Sie freuen sich, dass wir da sind. Sie sagen, wir sollen an sie denken und sollen sie nicht vergessen. Wir kaufen ein paar Dinge ein. Jürgen Back kauft einige Friedenstauben aus Bethlehem, während draußen geschossen wird. Eine Friedenstaube, die ich der Synode durch Herrn Mack überreiche. (Beifall)

Wir besichtigen - der Pfarrer legt großen Wert darauf - sein Haus. Sie haben ein kleines Begegnungszentrum, für die dortigen Verhältnisse ein großes. Seit Jahren ist es im Bau. „Abrahams Herberge“. Es wird auch schon von Waisenkindern bewohnt. Er berichtet, wie dieses Haus und diese Kirche beschossen wurden. Er berichtet, wie die Kinder im Untergeschoss waren, als auf das Dach Schüsse einschlugen, als auf dem Dach auch israelische Soldaten Position bezogen haben. Sie waren auch in der Kirche. Die Israelis bestreiten das, aber Augenzeugen haben die Soldaten aus der Kirche kommen sehen. Wir sind auf dem palästinensischen Dach, sehen in der Nähe israelische Soldaten im Tarnnetz, die ein Haus besetzen. Die Kinder und die Familie gehen in den Keller und die Soldaten sind oben. So ist es. Einige von uns besuchen noch einen Beerdigungsgottesdienst, in der die Frau, die am Vortag erschossen wurde, beerdigt wird. Wir treffen uns wieder in Talita Kumi und reden über die Situation und fahren dann zurück nach Jerusalem. Am Nachmittag ist dann der Einführungsgottesdienst.

Ich habe jetzt so ausführlich von Palästina berichtet, weil klar ist, daß diese Situation alle, die jetzt in diesem Festgottesdienst zusammenkommen, belastet. Der Gottesdienst ist schön, festlich und in dieser Situation ernsthaft und die vielen Kirchen werden repräsentiert. Ich grüße von Landesbischof, Dekanen und Dekaninnen. Viele sind da, auch der Deutsche Botschafter und Regierungsvertreter. Trotz der fehlenden Touristengruppen ist die Kirche voll.

Beim anschließenden Empfang verabschieden sich die Palästinenser sofort wieder, weil in Beit Schala, wo wir eben waren, weiter geschossen wird. So geht dann der Tag zu ende.

Am nächsten Tag - die Kollegen sind wieder abgereist - besuche ich zusammen mit den EKD- Delegationen Yad Va schem, die Gedenkstätte der Opfer des Holocaust. Es ist unglaublich, unbeschreiblich. Wir dürfen einen Kranz niederlegen. Die Worte fehlen, aber vielleicht kann man mit einer kleinen Anekdote besser deutlich machen, was passiert ist: Wir

gehen zwei Tage vorher in Richtung Klagemauer. Als wir so gehen - es ist Freitag Abend, Sabbat - kommt ein israelischer alter Mann auf mich zu. Er sieht so deutsch aus. Ich gehe auf ihn zu. Er wartet darauf, das ist offensichtlich. Dann sagt er auf deutsch: Wo kommt ihr her? Ich sage: Aus Deutschland, aus Württemberg. Dann sagt er: Da komme ich auch her. Ich sage: Das denke ich mir. Wo kommen Sie den her. Er sagt: Ich komme aus Nürnberg, aber meine Mutter kommt aus Blaufelden. Dann haben wir beide Tränen in den Augen und er geht schnell weiter.

Am Nachmittag dieses Tages die Aktion Sühnezeichen. Was soll man sagen. Das ist eine kleine Organisation mit ihrer schon jahrzehntelangen Missorganisation. Sie haben jetzt 40-jähriges Jubiläum, ein Versuch im kleinen, die Versöhnung dort zu leben. Etwas anderes bleibt uns wohl nicht.

Ich fasse ein paar Gedanken zusammen. Vergessen Sie nie: Im Krieg hat es die Wahrheit schwer. Was Sie in den Nachrichten hören, ist ein gefärbter und ein interessengeleiteter Ausschnitt. Das gilt für die Dinge, die wir jetzt im großen Stil aus Afghanistan erleben, dass gilt für die Dinge, die wir jetzt von dort hören.

Zum zweiten: Frieden schaffen ohne Waffen - die Aktion der Gewaltdekade ist genau am richtigen Platz und muss auch ihren Schwerpunkt legen, dass der Krieg nicht die Möglichkeit ist, daß Menschen zusammen kommen. (Beifall)

Es sind vielleicht die falschen Worte, aber ich will sie doch aussprechen, und Sie spüren, ich bin persönlich ziemlich bewegt. Es hat etwas nicht nur Grausames, sondern etwas Lächerliches, etwas Groteskes, daß Menschen unserer Zeit und unserer Kultur mit so einer Knarre in der Hand herumlaufen und andere umbringen. Ja, es hat etwas Groteskes.

Das Dritte. Es gibt keine Alternative zum Gespräch, und zwar zum begleitenden Gespräch zwischen den Religionen. Das ist wirklich dringend. Weltweit sind viele im Islam durch ihre Erfahrungen der Übermacht des Westens und seiner Wirtschaft eingenommen gegenüber den Christen und dem Westen. Das wird ja dann als eines gesehen, obwohl die Christen weltweit und in Afrika und Asien weit präsenter sind als im Westen. Aber so wird es gesehen. Es gibt keine Alternative zu diesem Gespräch, an dessen Ende – nein auf diesem Weg - die Versöhnung gefunden werden muß.

Schließlich: Es gibt auch keine Alternative dazu – und das haben wir in unserer so normalen christlichen Gesellschaft noch nicht so richtig gelernt –, die Christen dort zu unterstützen, wo

sie in der Minderheit leben. In Jerusalem, in Israel, in Palästina sind die Christen die letzten, die in der Schlange anstehen. Daran gibt es keinen Zweifel, auf beiden Seiten. Leute, die es wissen müssen, haben gesagt: Auch wenn kein Krieg ist, werden die Christen in Palästina von Muslimen – nicht von *den* Muslimen, aber von vielen Muslimen – kräftig bedrängt. Ein junger Mann mit Abitur und Studium, der in einem halben Jahr als Wirtschaftswissenschaftler fertig ist, sagt mir: Wenn ich Jude wäre, würde ich in Jerusalem innerhalb fünf Minuten einen guten Job haben; ich werde aber keinen bekommen. – Weil er Christ ist.

Zwischen all den Programmpunkten bin ich immer wieder - so wenig Zeit wir auch hatten - durch die Straßen gegangen, die Jesus gegangen ist. Und am Abend vor meiner Abreise bin ich in der Grabeskirche gewesen, also da, wo Golgatha ist. Und, stellen Sie sich vor, ich war der einzige in dieser großen Kirche. Ich habe dort gebetet, und mir ist das Wort Jesu eingefallen: Jerusalem, wenn du wüßtest, was zu deinem Frieden dient. – Ich danke Ihnen fürs Zuhören. (Beifall)

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank, Herr Oberkirchenrat Küenzlen, für Ihre eindrücklichen Streiflichter – so möchte ich das nennen - zu den aktuellen Ereignissen im Nahen Osten.

Bevor wir in die ausgedruckte Tagesordnung einsteigen, möchte ich Ihnen noch bekannt geben, daß Herr Schanbacher in einem Telefongespräch mit Frau Jetter gestern nachmittag die Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Verwaltungsgerichts angenommen hat und der Synode für ihr Vertrauen dankt. (Beifall)

Nun rufe ich auf Tagesordnungspunkt 14. Gesetz zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtinnen.

Dieses Gesetz ist ein Artikelgesetz, in dem der Rechtsausschuß seine Beratungen über die früheren Beilagen 49, 50, 70, 73 und 77 zusammengefaßt hat. Worum es da im einzelnen geht, konnten Sie dem Einladungsschreiben entnehmen. Aber der Vorsitzende des Rechtsausschusses wird uns das sicher in der gewohnten Weise übersichtlich präsentieren. Bitte, Herr Müller, geben Sie uns Ihren Bericht.

Dr. **Müller**, Klaus W.: Guten Morgen liebe Synodale! Die Beilage 84 faßt als Artikelgesetz unterschiedliche Änderungen des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts zusammen. Sie haben es gehört – ich muß es fürs Protokoll noch einmal nennen -, es gingen die

Beilagen 49, 50, 70, 73 und 77 voraus, die zu unterschiedlichen Zeiten in die Synode eingebracht worden sind. Diese für Sie etwas unübersichtliche Ausgangslage ist auch die Folge eines Grundproblems unserer kirchlichen Gesetzgebung. Der Staat gesteht uns eine umfangreiche Kompetenz zu eigener Kirchengesetzgebung zu. Von dieser Kompetenz sollen wir aber im Interesse der kirchlichen Mitglieder und Mitarbeiter in guter, fairer und verlässlicher Weise Gebrauch machen. Dies ist nicht möglich ohne mühevollen Detailarbeit. Dabei sind aber die Ressourcen an Manpower bzw. Womanpower beschränkt. Schon aus diesem Grund müssen wir uns häufig an die staatliche Gesetzgebung anlehnen und deren Arbeit und Ergebnisse übernehmen. Wo bleibt da unsere eigene Gestaltung? Dies ist natürlich differenziert zu beantworten.

Gehen wir vom vorliegenden Artikelgesetz aus: Artikel 1 Pfarrerdienstrecht, Artikel 2 Pfarrbesoldungsrecht, Artikel 3 Pfarrerversorgungsrecht, und für die Kirchenbeamten schließlich zusammengefaßt Artikel 4 Besoldungs- und Versorgungsrecht. Ohne Zweifel können wir im Besoldungs- und Versorgungsrecht viel leichter staatliche Regelungen übernehmen. Beim Dienstrecht müssen wir um so stärker darauf achten, daß das Eigene nicht verdeckt wird, wenn wir staatliche Lösungsmodelle auf ihre Brauchbarkeit hin für uns prüfen. Dies als grundsätzliches Vorwort; wir haben das nun an einzelnen unterschiedlichen Stellen durchzuführen.

Ein weiteres kleines Vorwort nun zur inklusiven Sprache. Da es sich heute um verschiedene punktuelle Gesetzesänderungen handelt, haben wir dort, wo ein Gesetz selbst schon in inklusiver Sprache abgefaßt ist – wie bei Artikel 2 – auch die Änderungen entsprechend formuliert. Wo dies noch nicht der Fall ist – wie bei Artikel 1 – dagegen nicht, falls später noch Anfragen kommen. Es ist also klar: Bei Artikel 1 geht es um das Pfarrergesetz. Das ist noch nicht generell umgestellt. Deswegen haben wir dort bei den Detailänderungen keine inklusive Sprache. Dort, wo wir schon umgestellt haben, haben wir sie bereits.

Nun zu Artikel 1 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes. Zunächst die Ziff. 1. Da geht um die Regelung der Dienstwohnungen. Diese Bestimmung wird hier gestrichen, aber nicht etwa deshalb, weil den Pfarrern die Dienstwohnungen weggenommen werden sollen, sondern weil die Regelungen über Dienstwohnungen aus systematischen Gründen aus dem Pfarrergesetz insgesamt gestrichen und in das Pfarrerbildungsgesetz aufgenommen werden. Dazu wird in Artikel 2 Ziff. 3 der § 19 neu geregelt. Interessanter ist § 40 Personalakten. Aufgaben der Personalführung und Schutz des Persönlichkeitsrechtes der Pfarrer können hier zu Konflikten führen. Das staatliche Recht, zum Beispiel das Landesbeamtengesetz in den §§ 113 ff., ist hier sensibel und präzise geworden. Es ist weiter

entwickelt worden. Dies haben wir schon in unserem Kirchenbeamten-gesetz in § 57 bisher im wesentlichen übernommen. Wir stimmen nun dem Oberkirchenrat zu, daß auch das Personalaktenrecht der Pfarrer entsprechend fortentwickelt wird. Wir haben wenige sprachliche Änderungen vorgenommen. Sie bedürfen keiner besonderen Erläuterung.

(Müller, Rainer) Zur inklusiven Sprache habe ich schon Ausführungen gemacht. Bitte beachten Sie auf dem Korrekturblatt unter Ziff. 2: In Beilage 84 ist in § 40 Abs. 3 an einer Stelle aus Versehen noch die inklusive Sprache dringeblieden. Das muß man korrigieren.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Es ist noch eine zweite Stelle – wenn ich das einfach noch frech dazwischenrufen darf. (Müller, Rainer: Ja, bitte!) In Abs. 4 steht unter 2 am Ende der ersten Zeile auch noch einmal „bzw ihr“.

Müller, Rainer: Ja, danke schön. Haben wir das im Korrekturblatt vergessen?

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Ja.

**Müller**, Rainer: In Abs. 4 Nr. 2 steht also gleich im ersten Satz nach den Worten „oder ihm“ die Worte „bzw. ihr“ letztere muß man auch streichen.

Ich will es nicht groß ausführen. Sie wissen, der Oberkirchenrat hat die Vorlage ursprünglich in inklusiver Sprache gemacht, aber wir haben gesagt, wir müssen systematisch sauber bleiben. Wenn es im Pfarrergesetz noch keine inklusive Sprache gibt, dann können wir sie nicht an einzelnen Stellen hineinnehmen.

Zur Sache selbst weise ich ausdrücklich auf Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 hin: Nach fünf Jahren kann der Pfarrer die Entfernung nachteiliger Unterlagen verlagern. Die vergleichbaren Fristen sind sonst andere. Nach dem Landesbeamtengesetz kann man es schon nach zwei Jahren verlangen. Im Kirchenbeamtengesetz haben wir drei Jahre festgeschrieben. Das ist für die Pfarrer nachteilig. Wir stimmen der Entscheidung des Oberkirchenrats - fünf Jahre - zu. Wir haben ausführlich darüber diskutiert. Man muß auch bei den Pfarrern abwägen: das Interesse der Personalführung auf Vollständigkeit der Personalakten und das, was man über einen weiß, gegen das Interesse eines Pfarrers, irgendwann etwas entfernt zu bekommen. Wie gesagt, das ist eine bewußte Entscheidung.

Ich komme zum nächsten Komplex: dienstliche Beurteilung der Pfarrer, daß sind die Nummern 3 und 5. Es handelt sich dabei um sehr einschneidende rechtliche Regelungen für die Pfarrer. Das Pfarrergesetz sieht bisher nur für Unständige eine Beurteilung vor. Der Oberkirchenrat hat ursprünglich in Beilage 49 vorgeschlagen, eine kurz gefaßte generelle Ermächtigung zu einer Verordnung über die dienstliche Beurteilung einzuführen. Das Anliegen als solches haben wir aufgegriffen. Wir haben allerdings eine ausführliche gesetzliche Grundlage erarbeitet, die ich, weil sie neu ist, im einzelnen erläutern muß.

Abs. 1 formuliert die Ziele der Beurteilung der ständigen Pfarrer – das ist das besondere Neue. Wir haben es für ausgesprochen wichtig angesehen, daß gerade im Pfarrerdienstrecht das Beurteilungswesen nicht einfach parallel zum staatlichen Beamtenrecht formuliert wird. Vor allem soll klar ausgesagt sein, daß Beurteilung nicht nur rückblickend, sondern vorausschauend erfolgen soll. Für Personalförderung und Personalentwicklung soll die Beurteilung eine Grundlage zur Verfügung stellen. Wir wollen nicht, daß es einen abgekapselten Bereich der dienstlichen Beurteilung gibt und andere Bereiche Personalentwicklung, sondern die dienstliche Beurteilung soll für alles die Grundlage sein. Das ist Aufgabe der dienstlichen Beurteilung. Ich darf es einmal salopp sagen: Es soll nicht der Eindruck erweckt werden, daß man bei der dienstlichen Beurteilung eine Note für die

letzten paar Jahre bekommt. Das ist nicht der wesentliche Sinn der dienstlichen Beurteilung. Deswegen haben wir das ausdrücklich hineingeschrieben.

Die Absätze 2 und 3 haben grundsätzliche parallele Regelungen, die aber mit Absicht verschieden akzentuiert sind. Das eine Mal geht es um Pfarrer zur Anstellung, das andere Mal um den Vorbereitungsdienst. Das will ich nicht im einzelnen erläutern. Die unterschiedlichen Formulierungen haben mit dem unterschiedlich Status der Leute und den Aufgaben der Beurteilung zu tun. Deswegen sind sie parallel, aber mit bewußten Abweichungen formuliert.

Abs. 4 enthält die Ermächtigung zu einer Verordnung. Dieser Verordnung ist aber wie gesagt nur in § 45 b selbst ein gesetzlichen Programm vorgegeben. Für diese Verordnung ist die Mitwirkung des Ständigen Ausschusses vorgesehen. Deshalb haben wir in Nr. 5 eine entsprechende Änderung von § 75 vorgeschrieben. In § 75 sind Verordnungen aufgezählt, die der Mitwirkung der Ständigen Ausschusses beim Pfarrergesetz bedürfen, und haben den § 45 b mit hineingenommen.

Ich muß noch auf etwas hinweisen, was nicht im Gesetz steht, aber wichtig ist. Die Verordnung wird weitere Bestimmungen, insbesondere zur Regelbeurteilung, vorsehen. Nach staatlichen Beurteilungsverordnung werden Beamte ab dem vollendeten 55. Lebensjahr von der Regelbeurteilung ausgenommen. In der kirchlichen Verordnung über die Beurteilung der Kirchenbeamten ist diese Grenze jedoch auf 58 Jahre festgesetzt worden. Deshalb stand eigentlich zu befürchten oder zu erwarten, daß es bei den Pfarrern entsprechend vorgenommen wird.

Wir haben im Rechtsausschuß darüber diskutiert und sind der Meinung, daß 55 Jahre die Obergrenze sein soll. Weil das aber üblicherweise in einer Verordnung geregelt wird, haben wir es nicht ins Gesetz geschrieben. Ich sage das so deutlich, weil das sozusagen ein Erinnerungsposten für diejenigen, die dann zu entscheiden haben, nämlich Verordnungsgeber und Ständiger Ausschuß, sein soll. Nach dem jetzigen Kenntnisstand des Rechtsausschusses soll die Grenze also 55 Jahre sein. Aber wie gesagt, es ist nicht im Gesetz, und darüber wird heute nicht beschlossen, sondern es wird vom Verordnungsgeber Oberkirchenrat und Ständigem Ausschuß entschieden werden müssen.

Nr. . 4: Unterhaltsbeitrag, § 44 – wieder etwas ganz anderes. Mit Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses erlöschen grundsätzlich die Rechte und Anwartschaften des Pfarrers. Beendigung ist nicht, wenn er in den Ruhestand geht, sondern wenn er aus dem

Pfarrerdienstverhältnis ausscheidet, weil er nicht mehr im kirchlichen Dienst sein soll. Zwar wird der Pfarrer dann nachversichert nach Sozialgesetzbuch V, aber diese Nachversicherung ist in der Höhe begrenzt.

Nun kann es in einzelnen Fällen durchaus im Interesse der Landeskirche liegen, daß ein Pfarrer einen Entlassungsantrag stellt: weil man kein Disziplinarverfahren durchführen muß, keine Lehrbeanstandung, für die es vielleicht nicht ausreicht, oder sonst etwas. Jedenfalls ist es besser, man trennt sich einvernehmlich. Diese Entscheidung des Pfarrers kann erleichtert werden, wenn auch in unserer Landeskirche wie in verschiedenen anderen Kirchen nach Ermessen und widerruflich ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann, also zusätzlich zur Nachversicherung. In § 74 wird die dienstrechtliche Grundlage dafür geschaffen, in Artikel 3 Nr. 2 erfolgt dann die Ausgestaltung im einzelnen in § 21, Pfarrerversorgungsgesetz.

Damit das klar ist: Das ist nicht in erster Linie ein Ausdruck der Fürsorge für den Betroffenen – denn das Dienstverhältnis endet ja -, sondern es ist ein eigenes Interesse, damit man flexibel ist bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Rechtsakt, d.h. einverständliche Antragstellung, wo beide Seiten es für besser halten.

Ein abschließender Hinweis noch zu Artikel 1 des Pfarrergesetzes: Die Beilage 49 enthielt ursprünglich auch einen Vorschlag § 43 a, nämlich Regelung des Rechtsweges. Das werden Sie hier vergeblich suchen. Insoweit haben wir in der letzten Synodalsitzung die Arbeit schon geleistet, wir haben es ins kirchliche Verwaltungsgerichtseinführungsgesetz mit hineingenommen, so daß es nicht mehr ins Pfarrergesetz hinein muß. – Nur falls jemand denkt, wir hätten etwas vergessen.

Artikel 2, Pfarrerversorgungsgesetz, Nrn. 1 und 4, Zulagen. Der Rechtsausschuß stimmt dem Vorschlag des Oberkirchenrats zu. Zulagen machen das Besoldungssystem flexibler, bedürfen aber gerade deshalb klarer Regelungen, damit sie nicht sozusagen willkürlich und vollkommen frei gewährt werden.

In § 2 wird eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zulagen geschaffen. Die entsprechende Anlage zum Pfarrerbesoldungsgesetz wird um zwei Fälle ergänzt. Zum einen: Eine nicht ruhegehaltsfähige Zulage kann gewährt werden, wenn ein Pfarrer geschäftsführende Aufgaben des Dekans übernimmt.

Zum Zweiten die ruhegehalttsfähige Zulage für Inhaber von Funktionsstellen, die mangels Dienstalters aber noch nach Pfarrbesoldungsgruppe I besoldet werden, wird nun klar im Gesetz selbst verankert.

Ziffer 2, § 12a. Jetzt geht es um einen ganz großen Brocken. Da haben wir viel arbeiten müssen und viel geschafft. Aber Sie haben Glück: Sie brauchen nur das Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen und zu sagen: So liest es sich ganz ordentlich.

§ 12a enthält den ersten Teil eines größeren Änderungspakets. Das staatliche Beamtenversorgungsrecht ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 einschneidend geändert worden. Der Oberkirchenrat hat mit Beilage 50 die Übernahme in das Pfarrrecht und das Kirchenbeamtenrecht vorgeschlagen. Er hat zu Recht geltend gemacht – hier komme ich auf meine einleitenden Ausführungen zurück –, daß wir angesichts der Kompliziertheit der Rechtsmaterie und auch aus Gerechtigkeitsgründen keine erhebliche Abweichung vom staatlichen Recht festsetzen können. Wenn es den Beamten und den Richtern schlecht geht, muß es in gewissem Umfang auch den Pfarrern schlecht gehen. Es geht nicht anders. Herr Greiner, ich bin ja noch bei den Pfarrern und noch nicht bei den Ruheständlern.

Inhalt, Rechtfertigung und juristische Risiken sind Ihnen vom Oberkirchenrat in der Begründung zur Beilage 50 im einzelnen dargelegt worden; ich beziehe mich hierauf ausdrücklich. Ich hebe nur hervor, daß nun nicht mehr nur Einkünfte aus einer Tätigkeit im Öffentlichen Dienst sowie entsprechende Versorgungsbezüge angerechnet werden; die Anrechnung erstreckt sich nun auf jedes Erwerbseinkommen, auch aus privatwirtschaftlicher Tätigkeit. Das ist für mich ärgerlich; denn wenn ich nach meiner Pensionierung Rechtsanwalt werde, werde ich damit auch Probleme bekommen. Aber so ist halt das Leben. Auch privatwirtschaftliche Tätigkeit wird also angerechnet. Ebenso Erwerbsersatzesinkommen, zum Beispiel Krankengeld und Arbeitslosengeld.

Wir haben in einem längerem Entscheidungsprozeß zusammen mit dem Oberkirchenrat die nun vorliegende Fassung erarbeitet. Sie sieht – nicht inhaltlich, sondern in der Formulierung – deutlich anders aus als die ursprüngliche Beilage. Das haben wir zusammen mit dem Oberkirchenrat in einem guten Prozeß gemeinsam entwickelt.

Artikel 2 Ziffer 2 nimmt in § 27 des Pfarrbesoldungsgesetzes die Regelung für das Zusammentreffen von Besoldung und Versorgungsbezügen auf. Ich muß einfach für das Protokoll erklären, warum manches im Pfarrbesoldungsrecht und manches im

Pfarrerversorgungsrecht steht. Ich nehme an, Sie glauben es mir. Aber ich sage auch klar und deutlich, warum das so ist.

Artikel 3 Ziffer 3 und 4 bestimmt in den §§ 27 und 27a des Pfarrerversorgungsgesetzes die Anrechnung bei den kirchlichen Versorgungsbezügen. Herr Greiner, das betrifft jetzt Sie. Herr Greiner hat das ja mitberaten und alles freiwillig mit erduldet.

Für Kirchenbeamte haben wir ein zusammenfassendes Kirchenbeamtenbesoldungs- und versorgungsgesetz. Deswegen konnten wir das in einer Stelle aufnehmen, nämlich in Artikel 4 Ziffer 2 bei § 5.

Die Rechtsmaterie ist, wie eingangs erwähnt, dadurch gekennzeichnet, daß weitgehend die §§ 53 ff. des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind. Zusätzlich muß weiterhin selbständig geregelt werden, was kirchlicher Dienst ist. Ausdrücklich weise ich auf § 27 Abs. 3 des Pfarrerversorgungsgesetzes und entsprechend § 5, Abs. 4 des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes hin.

Im Unterschied zum staatlichen Recht und zum Entwurf des Oberkirchenrats soll weiterhin eine fiktive Rente, also eine Rente, die man gar nicht erhält, weil man sie nicht beantragt hat, angerechnet werden. Das ist klar. Das sagt das staatliche Recht, und das soll auch unser Recht sagen. Aber wir sagen: Sie soll auch weiterhin nur dann angerechnet werden, wenn man zuvor vom Oberkirchenrat schriftlich zur Antragstellung aufgefordert wurde. Dies ist für den Oberkirchenrat zweifellos lästig; wir wollten aber auf diese fürsorgliche Besonderheit nicht verzichten. Wir haben uns einfach unsere Pfarrer vorgestellt.

Ich komme nun zurück zur nächsten Ziffer von Artikel 2, also zu Ziffer 3: Neufassung von § 19 des Pfarrbesoldungsgesetzes, die Dienstwohnung betreffend. Diese Materie war früher sehr kompliziert. Jetzt haben wir wenigstens nur noch eine Norm. Aber wenn man die Norm liest, kapiert man sie nicht. Ich versuche deshalb, mit eigenen Worten zu erklären, was im Gesetzentwurf steht, und lese Ihnen vor, wie die Regelung aussehen soll. Sie können ja kontrollieren, ob wir tatsächlich die richtigen Worte gefunden haben.

Ich sage Ihnen also nun mit eigenen Worten, wie das Dienstwohnungsrecht aussieht:

1. Ständige Pfarrer sind grundsätzlich präsenzpflichtig und haben deshalb grundsätzlich Anspruch auf freie Dienstwohnung. Das ist klar.

2. Nicht-präsenzpflichtige Pfarrer haben keinen Dienstwohnungsanspruch.

Bei Pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag muß man unterscheiden:

3. Sind es geschäftsführende Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag, haben sie nach der Regelung ebenfalls einen Dienstwohnungsanspruch.

4. Sind es nichtgeschäftsführende Pfarrer mit eingeschränktem Dienstauftrag, haben sie grundsätzlich keinen Dienstwohnungsanspruch.

Allerdings gilt eine Ausnahme in den Fällen des § 19 Abs. 2, wenn man schon eine Dienstwohnung hat. Ist eine Dienstwohnung vorhanden, haben sie darauf einen Anspruch. Dann muß man natürlich ihr Grundgehalt im Verhältnis kürzen, weil man dem Betreffenden bei einer Teilbesoldung keine Dienstwohnung geben kann.

Ob das, was ich gesagt habe, viel einfacher als die gesetzliche Regelung ist, weiß ich nicht. Ich hoffe halt, Sie haben es einigermaßen verstanden. Die Pfarrer selber verstehen es natürlich; sie betrifft es ja in diesem Fall.

Die Ziffer 4 habe ich schon bei Ziffer 1 besprochen.

Ich komme schon zu Artikel 3: Pfarrerversorgungsgesetz. Ziffer 1 betrifft § 5 des Pfarrerversorgungsgesetzes. Erst im Laufe der Beratung im Rechtsausschuß – da gab es noch keine Beilage, die vorausgegangen ist – hat der Oberkirchenrat diese Änderung auf Vorschlag der Pfarrervertretung empfohlen. Wir haben sie aufgegriffen und aus folgenden Gründen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Es ist gerecht, wenn bei Warte- oder Ruhestandspfarrern oder Pfarrern ohne Pfarrstelle nach Beurlaubung die dienstliche Inanspruchnahme auch ruhegehaltstfähig ist. Für diese Anrechnung soll eine klare Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Ziffer 2: Unterhaltsbeitrag. Bei Artikel 1 Ziffer 4 habe ich ausgeführt, wann bei Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses die Möglichkeit bestehen soll, über eine rentenrechtliche Nachversicherung hinaus einen Unterhaltsbeitrag zu gewähren. Sie erinnern sich, ich habe gesagt: Es ist unser landeskirchliches Interesse.

Hier also nun die an sich verständliche Regelung im einzelnen. Danach soll beweglich entschieden werden können. Wir haben keine fixen Beträge aufgenommen. Wir begrüßen dies und haben nur eine kleine Formulierungsänderung vorgenommen. Wir haben vor dem Wort "Familienzuschlag" das kleine Wort "ein" eingefügt: "ein Familienzuschlag". Die Juristen sind pingelig. Damit soll ausgedrückt werden, daß man auch beim Familienzuschlag in der Gestaltung frei ist und nicht an sonstige Regelungen des Familienzuschlags im Besoldungsrecht – das müßte sehr genau ausgerechnet werden – gebunden ist. Es handelt sich ja um Einzelfälle. Deshalb sollen auch beim Familienzuschlag flexible Lösungen möglich sein. Das dient, wie gesagt, unserem Interesse, die Beendigung eines gegenseitigen Dienstverhältnisses zu erleichtern.

Die Ziffern 3 und 4 sind schon bei Artikel 2 Ziffer 2 ausführlich erörtert worden. Ich muß das immer sagen, damit man es nachher nachlesen kann und damit es die Richter, die ja beim Begreifen ein bißchen langsamer sind, das aber verstehen sollen, auch finden. Deshalb an dieser Stelle der Hinweis. Sie haben es alle schon begriffen.

Sie haben es schon fast geschafft. Artikel 4: Kirchenbeamtenbesoldungs- und Versorgungsgesetz. Bitte beachten Sie auch hier wieder das Korrekturblatt! Im Einleitungssatz müssen wir das neue Datum für die Gesetzesänderung hineinschreiben.

Ich komme zu Ziffer 1: Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 2. Das staatliche Besoldungs- und Versorgungsrecht für Beamte wird von uns grundsätzlich automatisch für Kirchenbeamte übernommen.

Der Oberkirchenrat kann unter Mitwirkung des Ständigen Ausschusses jedoch im Einzelfall Änderungen ganz oder teilweise von der Geltung für Kirchenbeamte ausnehmen. Jetzt haben Sie schon eine Verfahrensregelung gelernt, die Sie nachher beim Begreifen der Änderung der Grundordnung der EKD noch einmal brauchen werden. Also, man übernimmt etwas, man kann aber wieder etwas dagegen machen, man kann's ausnehmen.

Insoweit war bisher von Besoldungs- und Versorgungsbezügen die Rede. Wir stimmen dem Vorschlag zu, uns juristisch auf die sichere Seite zu begeben und allgemein von Besoldungs- und Versorgungsrecht zu sprechen. Die Juristen prüfen ganz genau nach, wenn einer eine Verordnung macht, wo ist die gesetzliche Grundlage, war diese vorher etwas zu eng formuliert, und dann kommt einer auf die Idee und sagt, das Ganze gilt nicht. Das wollen wir natürlich nicht. Auch was der Oberkirchenrat verordnet, soll im Normalfall gelten. (Heiterkeit)

Ziff. 2 ist ebenfalls schon eingehend bei Artikel 2, Ziff. 2 besprochen worden. Die Ziffern 3 – 6 schließlich sind die notwendigen Folgekorrekturen aufgrund der Neufassung von § 5.

Liebe Synodale, ich bin am Ende. Seien Sie versichert, auch für mich war es in weiten Teilen eine trockene Materie und viel Puzzlearbeit, auch für den Rechtsausschuss. Wir sind heute am Ende dieser Synode, es kommen nur noch kleinere Gesetze. Deshalb will ich hier die Gelegenheit nehmen, auch unserem Protokollanten im Rechtsausschuss, vor allem Dir, lieber Michael, recht herzlich zu danken für eure mühevollen Arbeit. (Beifall) Im übrigen bitte ich Sie natürlich, stimmen Sie zu.

**Stellv Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank für Ihre großen Bemühungen, die Synode in Kenntnis zu setzen, worüber sie dann abstimmen soll.

Wir kommen zur ersten Lesung des Gesetzes. Alle Fragen, die Sie haben, bringen Sie bitte an den Stellen ein, wenn ich jetzt die entsprechenden Absätze aufrufe.

Erste Lesung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und der Kirchenbeamtinnen.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird: Art. 1 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Ziff. 1: Wortmeldungen? – Beschlossen.

Ziff. 2: § 40 Personalakten

1: - Keine Wortmeldung. So beschlossen.

Abs. 2: keine Wortmeldung. So beschlossen.

Abs. 3 mit der Korrektur, wie sie vorher angemerkt wurde: keine Wortmeldung. So beschlossen.

Abs. 4 mit der Korrektur, wie sie vorhin angemerkt wurde: keine Wortmeldung. So beschlossen.

Abs. 5 und 6: So beschlossen.

Abs. 7 und 8: So beschlossen.

Wir kommen zu Ziffer 3. § 45b erhält folgende Fassung: § 45b Dienstliche Beurteilung Abs. 1

**Haug:** Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich begrüße sehr, dass mit dem neuen § 45b mehr Klarheit geschaffen wird über die dienstliche Beurteilung und über ihre Ziele. Nicht ganz so glücklich bin ich mit der Verwendung des Begriffs „Personalentwicklung“ in diesem Zusammenhang. Seit drei Jahren läuft ja das Projekt Personalentwicklung und Chancengleichheit. Die Rückmeldungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Pilotprojekten sind insgesamt sehr positiv. Ab 2003 soll dieses Projekt flächendeckend in der Landeskirche umgesetzt werden.

Als ein Ziel des Projekts wird genannt, Gaben und Fähigkeiten aller kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erkennen, erhalten und nach dem Bedarf der gesamten Landeskirche verwendungs- und entwicklungsbezogen zu fördern. Mir wäre es lieber gewesen, das Wort „Personalentwicklung“ würde in diesem Zusammenhang mit der dienstlichen Beurteilung nicht verwendet. Denn es können dadurch Vorbehalte gegen die Einführung von Personalentwicklung in der Landeskirche entstehen. Zugespitzt gesagt: Die Beurteilung gehört immer auch in den Bereich kirchenamtlicher Aufsicht. In der Personalentwicklung dagegen steht die Förderung der Person im Vordergrund; ein Sprachgebrauch, der bei aller Zusammengehörigkeit von Beurteilung und Personalentwicklung beides deutlicher unterscheiden würde, fände ich besser.

Meine Bedenken an dieser Stelle werden allerdings relativiert durch das, was der Sinn und das Ziel der Beurteilung im ständigen Pfarrdienst ist, wie Herr Müller eben ausgeführt hat, im Unterschied zum staatlichen Beamtenrecht.

2. Das Stichwort „Personalentwicklung“ steht in § 45 b in direktem Zusammenhang mit der weiteren dienstlichen Verwendung der Pfarrerrinnen und Pfarrer. Aus meiner Sicht ist dies nur ein Nebenaspekt von Personalentwicklung. Das Hauptgewicht liegt auf der Förderung, auf der jetzigen Stelle. Die Personalentwicklungsgespräche sollen v.a. der wertschätzenden Wahrnehmung und der Vereinbarung von Zielen dienen. Ich hätte also um der Klarheit der Begriffe willen lieber auf das Wort „Personalentwicklung“ in § 45b verzichtet.

Müller: Liebe Synodale! Wir haben darüber ausführlich diskutiert, und ich verstehe auch Herrn Haupt. Er hat Angst, dass ihm die gute Sache Personalentwicklung das böse Wort Beurteilung dienstliche Beurteilung kaputt gemacht wird. Wir wollen es umgekehrt. Wir wollen das Wort dienstliche Beurteilung aus seiner Sicht etwas herausnehmen und u.a. auch mit Personalentwicklung anreichern.

Es geht allgemein um Personalförderung, und das wollen wir reinschreiben. Das ist uns viel wichtiger als alles andere. Das heißt, wir wollen sagen, hier dienstliche Beurteilung, das darf bei uns nicht so gehört werden, wie sie vielleicht im staatlichen Beamtenrecht – vielleicht auch dort zu Unrecht – häufig gehört wird. Wir wollen das ausdrücklich reinschreiben.

Zur dienstlichen Verwendung: Auch ein Pfarrer wird auf der gleichen Stelle weiterhin dienstliche verwendet; hoffe ich doch.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung über § 45b Abs.1. Wer kann zustimmen? Gegenstimmen? Enthaltungen? – Jeweils keine.

## Artikel 2: Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Dr. Müller: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich will jetzt nicht auf das Beurteilungswesen eingehen oder auf das Beurteilungsverfahren, das hier im Hintergrund steht, das derzeit noch entwickelt wird und dessen Einzelheiten durch die angekündigte Verordnung noch geregelt werden wird. Ich denke, dass sich ein künftiger theologischer Ausschuss damit noch befassen muss. Mir geht es vielmehr um eine eher stilistische Kleinigkeit. Es heißt in Abs. 2, „Die dienstliche Beurteilung der Pfarrer z.A. hat das Ziel ... zu fördern.“ Ich denke, eine dienstliche Beurteilung kann nicht Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten fördern, sie kann sie vielleicht erkennen, aber nicht fördern.

Deshalb schlage ich die Änderung vor und bitte statt „hat das Ziel“ zu schreiben „dient dem Ziel“.

Worüber ich auch gestolpert bin, ist in der dritten Zeile dieses Absatzes die Wendung „vorhandene Lücken zu schließen und nach Möglichkeiten zu beheben“. Das ist grammatikalisch nicht eindeutig. Vorhandene Lücken wo zu schließen? Vorher ist die Rede von Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten der zu Beurteilenden. Dann würde es heißen

„vorhandene Lücken der zu Beurteilenden“. Ich kann mir schwer vorstellen, was das heißen soll. Vielen Dank.

**Müller, R.:** Liebe Synodale! Die Variante meines promovierten Namensvetters halte ich für nicht weiter erheblich. Ich schlage vor, bleiben Sie bei der Formulierung. Was er will, steckt im Wort Ziel schon drin. Ob er das Ziel hat oder dem Ziel dient, ist nicht das Entscheidende. Es ist eine Zielvorgabe, das heißt, ich muss bei der dienstlichen Beurteilung daran denken, dass sie darauf ausgerichtet ist. Ob sie es erreicht, ist eine ganz andere Frage.

Bei den Lücken kann man ewig darüber streiten, ob sich eine vorhandene Lücke auf das nächste oder das übernächste Hauptwort beziehen soll. Ich denke nicht an die Lücken der Person, ich denke tatsächlich an die Lücken von Zielen, Begabungen, Neigungen, wenn ich es lese. Tut mir leid, das ist keine wichtige Alternative.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Herr Müller, jetzt muss ich fragen, ob Ihr Vorschlag ein Änderungsantrag war. Ich muß es wissen, denn abstimmen können wir nur über den Änderungsantrag, über eine Empfehlung können wir nicht abstimmen.

**(Dr. Müller, Klaus: Mut zur Lücke!)**

Wenn Sie wollen, dass wir darüber befinden, machen wir einen schriftlichen Änderungsantrag und legen den vor. Dann können wir mit Absatz 3 und 4 weiter machen, und dann können wir abstimmen. Ist das in Ihrem Sinn?

**(Dr. Müller, Klaus: OK!)**

Dann stellen wir diesen Absatz 2 zurück, bis der Änderungsantrag vorliegt und machen mit Absatz 3 weiter. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall, dann ist Absatz 3 festgestellt.

Absatz 4. – Ebenfalls festgestellt.

Nr. 4. – So beschlossen.

Nr. 5. – So beschlossen.

Artikel 2 – Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes

Nr. 1. – So beschlossen.

Nr. 2. – So beschlossen.

Nr. 3. – Keine Wortmeldung. Dann ist das so festgestellt.

Nr. 4. – Ebenso so festgestellt.

Artikel 3 – Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes

Nr. 1. – So beschlossen.

Nr. 2. – Ebenfalls beschlossen.

Nr. 3. – Keine Wortmeldung. Dann ist das so festgestellt.

Nr. 4. – Ebenfalls festgestellt.

Artikel 4 – Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und –versorgungsgesetzes – KBVG

Nr. 1. – So festgestellt.

Nr. 2. – Ebenfalls festgestellt.

Nr. 3. – So festgestellt.

Nr. 4 bis 6. – Ebenfalls so festgestellt.

Artikel 5 – Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. – Auch das ist so festgestellt.

Mir liegt handschriftlich jetzt der Änderungsantrag vor. Eigentlich müsste er schriftlich für alle vorliegen.

**(Müller, Rainer:** Wenn er gut ist, nehmen wir ihn so!)

Ich lese ihn vor: Zu Änderungsantrag § 45 b: Ich stelle den Antrag, in Absatz 2 die Formulierung „hat das Ziel“ durch die Formulierung „dient dem Ziel“ zu ersetzen.

Dann stimmen wir es ab. Es geht um § 45 b Absatz 2. Zuerst kommt der Änderungsantrag zur Abstimmung. Wer die Formulierung „die dienstliche Beurteilung der Pfarrer dient dem Ziel“ unterstützt, der zeigt das bitte an. – Das sind 36 Ja-Stimmen. Wer lehnt den Änderungsantrag ab? – Das sind 26 Nein-Stimmen. Enthaltungen? – 12 Enthaltungen. 26 plus 12 ist 38. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Dann stimmen wir über den Absatz 2, wie er hier vorliegt, ab. Wer kann dem zustimmen? – Dankeschön. Damit ist die erste Lesung dieses Gesetzes beendet und wir kommen zur zweiten Lesung.

Ich rufe in zweiter Lesung auf: Kirchliches Gesetz zur Änderung von dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen vom 25. Oktober 2001. Wer kann diesem Gesetz so zustimmen? – Vielen Dank. Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen gibt es keine. Enthaltungen gibt es auch keine. Damit ist dieses Gesetz in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 15 – **Änderung der Grundordnung der EKD**. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 9. November 2000 eine Änderung der Grundordnung verabschiedet. Nach ihr werden die Zuständigkeiten für den Erlass von Kirchengesetzen durch die EKD verankert für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich festgelegt sind. Durch diese Regelung soll eine weitere Vereinheitlichung des kirchlichen Rechts erreicht und eine parallele Gesetzgebungsarbeit in den Gliedkirchen vermieden werden. Dazu soll von der Landeskirche die Zustimmung erklärt werden.

Der Oberkirchenrat soll ermächtigt werden, die Zustimmung zu der Änderung der Grundordnung zu erklären. Gleichzeitig soll er gebeten werden, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenverfassung vorzulegen, die dieses Zustimmungsverfahren regelt.

Ich bitte Herrn Müller um die erhellende Erklärung dieser Sätze, die ich gerade aus dem Einladungsschreiben vorgelesen habe.

Dr. **Müller** Klaus W.: Frau Präsidentin, liebe Synodale, der Antrag 02/01 lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Artikel 4 Nr. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 2000 (Abl. EKD 2000 S. 458) zu erklären.

Der Oberkirchenrat wird gebeten, nach Zustimmung aller Gliedkirchen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes in die Landessynode einzubringen, nach dem gemäß § 23 Kirchenverfassungsgesetz die Zustimmung der Landessynode genügt zur Abgabe einer Erklärung im Sinne von Art. 10 a Abs. 2 oder 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Liebe Synodale, ich gehe natürlich davon aus, daß Sie auch die Anlagen zum Antrag mit allen Ziffern genau nachgelesen und mit der im Handbuch abgedruckten Grundordnung der EKD verglichen haben und daß Sie nun mit mir bzw. dem Rechtsausschuß zu dem Ergebnis gekommen sind: Recht so!

Aber vielleicht sollte ich die Änderungen doch ein bißchen erklären. Weil es so kompliziert ist, habe ich beschlossen, kein Konzept zu erstellen, sondern auf Risiko frei vorzutragen. Hoffentlich gelingt es mir. Man muß einfach ein paar Sachen dazu sagen, denn es geht um eine ganz wichtige Materie. Es geht um die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen den Gliedkirchen und der EKD. Die Weiterentwicklung der EKD ist eine sehr wichtige Angelegenheit.

Ich fange ganz langsam an, und erlauben Sie mir, daß ich ein bißchen aushole, weil es keine Nebensächlichkeiten sind. Sie wissen vielleicht noch aus dem

Gemeinschaftskundeunterricht, daß das Grundgesetz föderal aufgebaut ist. Im Grundgesetz steht, welche Gesetzgebungsmaterien der Bund regeln darf, und den Rest machen die Länder. Das ist die eine Regelung, der Gesetzgebungskatalog. Die zweite Regelung sieht so aus: Auch wenn der Bund Gesetze macht, dürfen die Länder mitreden; sie sind nämlich im Bundesrat vertreten. Unser EKD-Recht ist da etwas anders. Das EKD-Recht sagt in der Grundordnung, wir haben bei Gründung der EKD bereits bestimmte Materien auf EKD-Ebene gehabt, und die bleiben dort. Sonst aber ist alles Sache der Gliedkirchen. Die Gliedkirchen können ihre Gesetzgebungszuständigkeit an die EKD abgeben. Da gab es bisher sozusagen zwei Grundsätze. Der eine war: einmal weg ist immer weg, und der andere: wenn es weg ist, dann ist es ganz weg, und man darf nichts mehr dazu sagen. Das war natürlich ein Problem. Das hat dazu geführt, daß relativ wenige Materien EKD-weit geregelt sind, obwohl es durchaus sinnvoll wäre. Sie haben heute morgen ja gesehen, wie schwierig Gesetzgebungsarbeit ist. Württemberg ist nun eine große Landeskirche, wir können das im Moment noch im großen Umfang leisten. Und selbst bei uns kommen wir u. U. an die Grenzen unserer Kapazitäten. Aber stellen Sie sich mal kleinere Landeskirchen vor. Deshalb hat es durchaus einen Sinn, solche Sachen abzugeben. Das dient sozusagen auch der Einigkeit und der Festigung des EKD-Zusammenhalts. Nun sehen wir uns einmal an, welche Materien das bisher waren. Ich habe es mir aufgeschrieben. Im wesentlichen waren es bisher die Militärseelsorge, das Kirchenmitgliedschaftsrecht, das Meldewesen und der Datenschutz. Aber Sie erinnern sich sicher an unsere mühevollen Arbeit allein beim Mitarbeitervertretungsgesetz. Da haben wir das EKD-Gesetz zwar als Vorlage genommen, haben aber gesagt, wir geben nicht alles aus der Hand und die EKD bestimmt für uns, sondern wir wollen den Finger noch drauf halten, denn sonst ist es endgültig weg. Schon da haben wir die Kompetenz nicht abgegeben.

Nun, und das ist das Neue, soll die Grundordnung der EKD geändert werden, und zwar in Richtung flexiblerer Handhabung. Die Übertragung muß zum einen nicht immer unwiderruflich sein und zweitens – ganz wichtig –, die schon bestehende Kirchenkonferenz, also die Vertretung der Gliedkirchen, soll auch auf EKD-Ebene beim Gesetzgebungsverfahren mitreden können. Das sind die beiden wesentlichen Neuerungen. Aber von einem Synodalen kann man durchaus erwarten, daß er im Grunde Auskunft geben kann, wenn er gefragt wird. Deshalb bitte ich Sie, trotzdem die Anlage zu diesem Antrag aufzuschlagen. An zwei, drei Stellen zeige ich Ihnen, was dort geregelt ist.

Nehmen Sie in Artikel 1 die Ziffer 3, wo „Artikel 10 a“ steht. In diesem Artikel 10 a wird gesagt, bisher schon geregelte Sachgebiete bleiben bei der EKD. Das ist nach einem Gutachten bei den alten Sachen unwiderruflich, es ist zumindest geltende Rechtsauslegung.

Nun führt man die Neuregelung ein, daß Änderungsgesetze der EKD nicht allein von der Synode in ihrer Zuständigkeit beschlossen werden, sondern daß die Kirchenkonferenz, also die Vertretung der Gliedkirchen als solche - wie beim Bund der Bundesrat als zweite Kammer -, mitzureden hat. Das gilt für die Materien, die jetzt schon bei der EKD angesiedelt sind.

Absatz 2 sagt, Gliedkirchen können auch weiterhin Kirchengesetze der EKD zuweisen. Auch hierfür gilt die Neuregelung, daß die Kirchenkonferenz im einzelnen zustimmen muß. Wenn man das durchliest, stolpert man über eine Bestimmung, „wenn alle Gliedkirchen, oder wenn mehrerer Gliedkirchen“ dem Kirchengesetz zustimmen. Angesichts der Größe unserer Kirche betrifft und das weniger. Da geht es darum, daß kleine Landeskirchen u. U. eher ein Interesse haben, daß die EKD etwas für einige kleine Gliedkirchen regelt. Aber die großen wollen das nicht. Dann soll man die Möglichkeit haben, daß die EKD es nicht ganz EKD-weit regelt, sondern daß es sozusagen partielles EKD-Recht gibt, z. B. für das Gebiet von der Mündung des Mains in den Rhein bis nach Norden hinauf oder wie auch immer. Das betrifft uns weniger, es sei nur der Vollständigkeit halber hier erwähnt. Wichtig ist also auch bei dieser Neuübertragung, daß die Zustimmung der Kirchenkonferenz erforderlich ist.

Das eigentlich Interessante steht in Absatz 3. Dort steht, das EKD-Gesetz kann auch vorschreiben, daß die übertragene Materie von den Gliedkirchen wieder zurückgerufen wird. Sie können sagen, wir haben das übertragen; aber jetzt, nach fünf Jahren bei neu zusammengesetzter Synode, sehen wir das ganz anders und wollen es wieder zurück haben. Diese Möglichkeit gab es bisher nicht. Sie ist jetzt vorgesehen. Natürlich muß die EKD diese Möglichkeit beschließen, aber es ist ganz einfach. Wenn die EKD ein Gesetz machen will, dann braucht sie die Zustimmung der Gliedkirche. Sieht die EKD diese Rückübertragung nicht vor, dann gibt die Gliedkirche eben ihre Zustimmung nicht. Die EKD kann also die Möglichkeit ins Gesetz heineinschreiben, daß eine Gliedkirche eine übertragene Materie wieder aussetzt und zurückholt. Das ist das wesentlich Neue. Dadurch ist alles flexibler gestaltet. Die Bereitschaft der Gliedkirchen, Materie an die EKD zu übertragen, ist größer. Man begibt sich der Rechte nicht endgültig. Das dient der Rechtsvereinheitlichung und ist deshalb auch im Sinne der Festigung und des Zusammenwachsens der EKD. In Artikel 26 a regelt ja die Zustimmung der Kirchenkonferenz. Das ist insgesamt eine meiner Ansicht nach gute Regelung, mit der man einverstanden sein sollte. Dieses Einverständnis sieht so aus, daß die Landeskirche dies erklärt und die Synode Ja dazu sagt.

Nun entsteht aber noch ein weiteres Problem. Wenn in Zukunft diese Zustimmungsakte nach § 10 a Abs. 2 und 3 erfolgen soll, sollte klar geregelt sein, wer das genau macht. Da schlägt der Oberkirchenrat zurecht vor – das ist die Ziffer 2 seines Antrags -, ihn zu beauftragen, für die nächste Synode einen Gesetzentwurf zur Änderung unserer Kirchenverfassung vorzulegen, damit die Zuständigkeiten der Synode in diesem Zustimmungsverfahren klar in dieses Gesetz aufgenommen werden können. Insgesamt ist das also eine gute Sache, der der Rechtsausschuß empfiehlt zuzustimmen. Hoffentlich haben Sie es jetzt zumindest dem Grunde nach verstanden. – Danke. (Beifall)

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank für die Erklärung der komplizierten Materie. – Ich eröffne die Aussprache. Herr Dolde!

**Dolde:** Frau Präsidentin, liebe Synodale! Lieber Herr Müller, vielen Dank für Ihre freundliche Erklärung. Ich hoffe, daß ich es verstanden habe. Deswegen möchte ich genau an diesem Punkt weiter machen. Ich finde, der Weg, den dieses Gesetz jetzt geht, ist ein richtiger Weg. Ich möchte hier als Synode bekräftigen, daß wir in Richtung EKD denken. Sie lächeln ja immer wieder, wenn ich über die Kirchen in Baden und Württemberg rede. Das ist ja nur ein kleiner Kriegsschauplatz. Ich bin der Meinung, die Zukunft unserer Evangelischen Kirche muß auf eine Konzentration zulaufen. Wir brauchen – auch auf dem Hintergrund Europa – eine starke EKD, sonst gehen wir irgendwo unter. Deswegen möchte ich diesen Weg bekräftigen und hoffe, daß wir auch in der nächsten Synode weitere Schritte in Richtung einer einigen EKD gehen. – Danke schön. (Beifall)

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann bringe ich den Antrag 02/01 des Oberkirchenrats vom 29. Januar 2001 betreffend die Änderung der Grundordnung der EKD zur Abstimmung. Wer kann dem zustimmen? – Vielen Danke. Das ist eindeutig. Ablehnungen? – 1 Gegenstimme. Enthaltungen? – Keine Enthaltung. Damit ist der Antrag mit einer Gegenstimme angenommen.

Dann machen wir jetzt eine Kaffeepause und kommen in genau einer halben Stunde, d. h. um 10:50 Uhr, wieder zusammen. Es geht dann weiter mit der zweiten Lesung.

(Unterbrechung der Sitzung von 10:20 Uhr bis 10:56 Uhr)

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir setzen unsere Sitzung fort. Frau Präsidentin möchte uns zunächst eine Mitteilung machen.

**Präsidentin:** Liebe Synodale! Wir möchten gerne Anteil nehmen an den Geschehnissen, die uns in unmittelbarer Nähe betreffen, und zu dieser unmittelbaren Nähe gehört auch unsere Partnerkirche in Thüringen.

Ich habe eben gehört, daß der ehemalige Oberkirchenrat Ludwig Große, den Sie kennen und den wir hier in der Synode sehr oft erlebt haben, den wir auch hier verabschiedet haben, als er aus dem Amt geschieden war – sein Sohn ist der jetzige Finanzdezernent der Thüringer Kirche – sehr schwer verletzt im klinischen Koma liegt.

Folgendes ist passiert: Ein Autofahrer ist ihm in selbstmörderischer Absicht frontal ins Auto gefahren. Er hat schwere innere Verletzungen. Die letzte Auskunft, die wir bekommen haben, ist, daß sein Zustand „stabil“ ist – was immer das heißt.

Ich möchte ihn und seine Familie, seine Frau, die Kinder und Enkelkinder Ihrer Fürbitte anbefehlen.

Wir von Evangelium und Kirche waren bei der Herbsttagung im Bernhäuser Forst noch mit ihm zusammen und haben dort erlebt, wie er immer noch mit Leidenschaft alle gesellschaftlichen Vorgänge begleitet. Er hat die Thüringer Kirche in unwahrscheinlicher Weise geprägt. Er war derjenige, der den Bund mit begründet hat und sich später in der EKD für die Zusammenführung eingesetzt hat und nicht zuletzt für den Religionsunterricht in Thüringen gekämpft hat – die Fortbildung der Lehrer war in seinem Bereich angesiedelt.

Ich muß Ihnen sagen, ich bin persönlich sehr betroffen, weil ich mit ihm ein sehr langjähriges freundschaftliches Verhältnis habe. Wir haben ihn ja in Friedrichshafen noch bei der gemeinsamen Tagung als Gast unter uns gehabt. Bitte denken Sie an ihn und beten Sie für ihn. –

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir fahren in der Tagesordnung fort. Wir haben gestern in erster Lesung über das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Wahl des Landesbischofs beraten. Da der eingebrachte Änderungsantrag keine Mehrheit fand, liegt der Text unverändert wie in Beilage 83 abgedruckt in zweiter Lesung zur Abstimmung vor. Für die Verabschiedung ist nach § 18 Abs. 2 der Kirchenverfassung eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Ich rufe in zweiter Lesung auf: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Wahl des Landesbischofs. Wer stimmt diesem Gesetz zu? – Das sind 69 Jastimmen. Wer stimmt dagegen? – 15 Neinstimmen. Enthaltungen? – 4 Enthaltungen. Damit ist das Gesetz in zweiter Lesung angenommen. (Beifall)

Es folgt Tagesordnungspunkt 16: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Als erstes kommt wie heute gewohnt der Bericht aus dem Rechtsausschuß.

**Müller, Rainer:** Liebe Mitsynodale! Bei jedem Tagesordnungspunkt wird es heute etwas kürzer. Das ist gut so.

Im Pfarrerververtretungsgesetz soll ein Abschnitt "Schwerbehindertenvertretung" eingefügt werden. Vergleichbare Regelungen enthält schon das staatliche Schwerbehindertengesetz. Diese gelten aber wohl nicht unmittelbar. Man streitet darüber ein bißchen; aber das wird wohl so richtig sein. Der Oberkirchenrat hat deshalb mit Beilage 67 einen Gesetzentwurf vorgelegt, den wir im Grundsatz begrüßt haben. Er ist auf jeden Fall gut. Selbst wenn das staatliche Recht gelten sollte, können wir ihn brauchen.

Wir haben in Beilage 80 jedoch Anregungen der Pfarrerververtretung aufgegriffen und einige Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen und Ergänzungen eingefügt. Im einzelnen muß ich jetzt vor allem das erläutern, was wir geändert haben.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 greift den Formulierungsvorschlag der Pfarrerververtretung auf. Satz 2 bestimmt, daß für die Schwerbehindertenvertretung die Regelungen über die Pfarrerververtretung entsprechend anzuwenden sind. Wir hatten das Grundproblem, ob man alles doppelt machen soll oder nicht. Darüber haben wir ein bißchen gestritten. Aber grundsätzlich gelten die Regelungen für die Pfarrerververtretung entsprechend.

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten erhält eine unabhängige Stellung und kann zusätzlich zur Pfarrervertretung tätig werden. § 21 Abs. 2 wurde deshalb ebenfalls entsprechend den Vorschlägen der Pfarrervertretung formuliert.

§ 22, Wahl. Ausdrücklich nicht aufgegriffen haben wir einen Vorschlag der Pfarrervertretung. Sie möchte, daß dann, wenn keine schwerbehinderte Person zur Wahl steht, eine nicht schwerbehinderte Person wählbar sein soll. Insoweit sind wir allerdings mit dem Oberkirchenrat der Ansicht: Dann muß die Vertretung durch die Pfarrervertretung ausreichen.

In § 22 Abs. 4 sind wir jedoch wiederum der Pfarrervertretung gefolgt und haben die Amtszeit analog den Bestimmungen für die Pfarrervertretung von, wie vorgeschlagen, vier auf sechs Jahre erhöht. Deshalb haben wir schlußendlich im letzten Satz von Artikel 2 auch eine Harmonisierung der Wahlzeiten der Pfarrervertretung und der Schwerbehindertenvertrauensperson vorgenommen.

Mehr brauche ich nicht zu erklären. Ich bitte Sie zuzustimmen.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank! Wir treten ein in die 1. Lesung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes.

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Ziffer 1: Vierter Abschnitt, Schwerbehindertenvertretung. § 21. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

§ 22. – Ebenfalls beschlossen.

§ 23. – Auch so festgestellt.

§ 24 – Ebenfalls festgestellt. Ziffern 2 und 3. – Auch so festgestellt.

Artikel 2: "Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die erste Wahl der Schwerbehindertenvertretung erfolgt zusammen mit der nächsten Wahl der Pfarrervertretung." – Auch das ist von Ihnen so angenommen.

Damit kommen wir zur 2. Lesung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Wer kann diesem Gesetz zustimmen? – Vielen Dank! Das ist die große Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine Gegenstimme. Wie ist es mit Enthaltungen? – Auch keine Enthaltung. Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 17: Kirchliches Gesetz zur Änderung zur Haushaltsordnung. Auch hier bitte ich Herrn Müller um seinen Bericht.

**Müller, Rainer:** Liebe Mitsynodale! Der Oberkirchenrat hat zu Recht vorgeschlagen, daß die Führung der Pfarramtskasse von den Regelungen der Haushaltsordnung ausgenommen wird. Selbstverständlich darf das nicht ungeregelt sein. Aber es soll anders geregelt werden; es ist sinnvollerweise in einer Verordnung zu regeln.

Ursprünglich hat der Oberkirchenrat gemeint, eine Verordnung des Oberkirchenrats genüge. Aber wir haben grundsätzliche Bedenken, so etwas ohne jede gesetzliche Vorgabe zu machen. Andererseits wollen wir auch nicht gewisse Richtlinien in das Gesetz schreiben. Wir haben deshalb eine Mittellösung gewählt und schlagen Ihnen eine Verordnung unter Beteiligung des Ständigen Ausschusses vor.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Können Sie noch etwas zum Inkrafttreten sagen? In der Beilage stehen dafür nur Pünktchen.

**Müller, Rainer:** Richtig, den Tag des Inkrafttretens haben wir vergessen. Wir haben so viele Sachen gemacht, daß wir das Datum nicht ausgefüllt haben.

Ich schlage den 1. Januar 2002 vor, wenn vom Oberkirchenrat nichts anderes gewünscht wird. Ich frage deshalb den Oberkirchenrat, ob er einen Wunsch hat. Die eine Möglichkeit wäre: sofort nach Verkündung.

Kirchenrechtsdirektor **Dr. Frisch**: Frau Präsidentin, liebe Synodale! Ich schlage den 1. April vor, und zwar einfach deshalb, weil eine gemeinsame Sitzung des Oberkirchenrats mit dem Ständigen Ausschuss nach der Neuwahl der Landessynode und nach dem Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung sonst nicht rechtzeitig möglich wäre.

**Müller**, Rainer: Danke schön! Wenn kein Gegenantrag kommt, schließe ich mich dem an und übernehme den 1. April 2002 als Antrag. Das würde bedeuten, daß bis dahin rechtlich die Haushaltsordnung gilt. Aber wir müssen einen Zeitpunkt festlegen. Der Oberkirchenrat muß eine Verordnung schaffen. Wenn er das vorher nicht kann, fügen wir den 1. April 2002 ein.

**Stellv. Präsidentin Schlatter**: Wir treten ein in die erste Lesung. Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel 1, Änderung der Haushaltsordnung: So beschlossen.

Artikel 2: Inkrafttreten: Dieses Gesetz tritt am 1. April 2002 in Kraft: Ebenfalls beschlossen.

Wir steigen ein in die 2. Lesung: Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung vom 25. Oktober 2001. Wer kann diesem Gesetz zustimmen? Gegenstimmen? Eine Enthaltungen? – Damit ist dieses Gesetz mit einer Gegenstimme angenommen.

Es folgt TOP 18 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

**Müller**: Liebe Synodale! Beilage 76: Änderung des Diakoniegesetzes. Es geht um einen Wunsch der Betroffenen, den der Oberkirchenrat aufgegriffen hat. Es geht darum, zuerst Ziff. 2, wonach bisher geregelt wurde, in besonderen Fällen kann die Trägerschaft für die diakonische Bezirksstelle auf einen kirchlichen Verband übertragen werden. Das wird nun im neuen Absatz 4 ausgeweitet. Es geht nicht nur um die diakonische Bezirksstelle, sondern für alle Aufgaben nach § 3, und es muß kein besonderer Fall vorliegen. Die Betroffenen wollen das, der Oberkirchenrat sieht keine Gründe gegen diese Freigabe. Wir haben auch keine Gründe gegen die Freigabe. Stimmen Sie bitte dem zu.

Noch zu Ziff. 1: Hier wird etwas gestrichen im Diakoniegesetz über beschließende Ausschüsse. Nachdem die Kirchengemeindeordnung, der fleißigen Tätigkeit der Synode

entsprechend, allgemein geändert wurde, brauchen wir diese Ausnahme nicht mehr.  
Stimmen Sie bitte deshalb bitte insgesamt zu.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Wir kommen zur ersten Lesung des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Diakonieggesetzes:

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Diakonieggesetzes, Nr. 1. – So beschlossen.

Nr. 2: Ebenfalls so beschlossen.

Artikel 2 Inkrafttreten – Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. – Auch das ist so festgestellt.

Ich rufe auf in zweiter Lesung. Das kirchliche Gesetz zur Änderung des Diakonieggesetzes vom 25. Oktober 2001. Wer stimmt diesem Gesetz zu? Gegenstimmen? Enthaltungen? – Jeweils keine. Das Gesetz wurde einstimmig angenommen.

Wir kommen zu TOP 19 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**Müller:** Liebe Synodale! Beilage 41, wie soll die Disziplinarkammer gebildet werden: Ein Vorsitzender, zwei Ordinierte, zwei Nichtordinierte? Oder in kleiner Form: ein Vorsitzender, ein Ordiniertes, ein Nichtordiniertes? Zwischenzeitlich waren wir gezwungen, wegen der EKD-Vorgabe die kleine Kammer zu bilden. Nun hat es die EKD wieder freigegeben. Das muss die Mitgliedskirche allerdings noch umsetzen. Der Oberkirchenrat schlägt wieder die große Besetzung vor. Wir schlagen das auch vor. Ich erinnere an frühere Beratungen über die Besetzung der Disziplinarkammer. Man kann nachlesen, warum man dort in begründeten Fällen ... – Das sind dann immer schon wichtige Fälle, eine kleine Angelegenheit kommt nicht vor diese Disziplinarkammer. Wenn es also dort hinkommt, ist unserer Ansicht nach die große Besetzung gerechtfertigt. Deshalb begrüßen wir es, dass die EKD die Öffnung vorgenommen hat, greifen zu, füllen die Öffnung aus und suchen zwei weitere Disziplinarrichter. Ich bitte Sie darum.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank. Auch dieses Gesetz in erster Lesung: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§1. - Beschlossen.

§2: - Ebenfalls beschlossen.

Wir kommen zur 2. Lesung: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 25. Oktober 2001. Wer kann diesem Gesetz in 2. Lesung zustimmen? Gegenstimmen? Eine Enthaltungen? – Auch dieses Gesetz ist bei einer Gegenstimme angenommen.

Wir kommen zum TOP 20: Antrag 19/01 des Ältestenrats vom 21. September 2001. Er betrifft die Änderung der Geschäftsordnung. Frau Jetter hatte das im Vorfeld der Wahlen zum kirchlichen Verwaltungsgericht schon eingebracht und wird den Bericht aus dem Ältestenrat geben.

Frau **Jetter**: Ich habe bereits erklärt, worum es geht, deshalb brauche ich mich nicht zu wiederholen. Der Ältestenrat hat sich der Meinung angeschlossen, dass das Verwaltungsgericht eine dem Landeskirchenausschuss durchaus vergleichbare Bedeutung hat und deshalb für dieses kirchliche Verwaltungsgericht und die von der Synode zu bestimmenden Mitglieder jedenfalls die geheime Wahl gesondert vorgeschrieben soll. Die geheime Wahl ist nach unserer Geschäftsordnung, § 24 Abs. 4, ohnehin grundsätzlich vorgeschrieben, es sei denn, die Synode entscheidet anders. Deshalb bringe ich im Auftrag des Ältestenrates den Antrag 19/01 ein. Die Präsidentin und die Stellvertreterinnen sind da noch nicht mit drin, aber gemeint.

Die Landessynode möge beschließen:

Änderung der Geschäftsordnung der Württ. Evang. Landessynode vom ...

Die Landessynode hat gemäß § 20 Abs. 2 Kirchenverfassungsgesetz in Verbindung mit § 32 Geschäftsordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 29. November 1994 (Abl. 51 S. 248), zuletzt geändert durch Beschluß vom 12. März 1987 (Abl. 52 S. 333), beschlossen:

§ 24 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht bei der Wahl des Landesbischofs, des Präsidenten der Synode und seiner Stellvertreter sowie der Mitglieder des Landeskirchenausschusses und des Verwaltungsgerichts.“

Begründung:

Da dem Verwaltungsgericht eine dem Landeskirchenausschuß durchaus vergleichbare Bedeutung zukommt, sollen nach der Empfehlung des Rechtsausschusses auch die Mitglieder des Verwaltungsgerichts (und damit auch deren stellvertretende Mitglieder) von der Landessynode stets geheim gewählt werden, ohne daß davon Ausnahmen möglich sind.

**Stellv. Präsidentin Schlatter:** Vielen Dank für die Einbringung des Antrags. Ich eröffne die Aussprache.

**Haug:** Ich habe nur eine kleine Änderung: Die Geschäftsordnung datiert vom 29.11. 1984.

**Stellvertretende Präsidentin Schlatter:** Zuletzt geändert durch Beschluß.

(Zuruf)

In der zweiten Zeile statt 95 84 schreiben. Das ist eine Richtigstellung.

Gibt es Wortmeldungen zum Inhalt dieses Antrages? - Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Wer kann ihm zustimmen? - Gegenstimmen gibt es keine, Enthaltungen ebenfalls nicht.

Frau Jetter, zur Geschäftsordnung bitte.

Frau **Jetter:** Liebe Synodale! Wir haben vorhin an Herrn Oberkirchenrat Große gedacht. Ich habe eben die Mitteilung bekommen, daß der ehemalige Oberkirchenrat Dr. Maier, der Vorgänger von Oberkirchenrat Spengler, verstorben ist und morgen um 11:30 Uhr beerdigt wird. Ich möchte meine Anteilnahme aussprechen und Ihnen das mitteilen.

**Stellvertreterin Präsidentin Schlatter:** Wir sind am Ende unseres Arbeitsprogramms angekommen. Wir können nichts vorziehen, das heißt, wir machen jetzt Mittagspause und kommen um 14:00 Uhr wieder zusammen.

(Unterbrechung 11:22 Uhr)

**Präsidentin:** Liebe Synodale, zum letzten Mal bitte ich Sie, Ihre Plätze einzunehmen.

Auf der Tagesordnung dieses Nachmittags steht der Schlußbericht der Präsidentin und des „Alterspräsidenten“, und dann wird Herr Landesbischof die Synode und damit die 12. Legislaturperiode beschließen. Ich möchte gerne meinen Bericht vom Pult aus geben und dazu aufstehen.

Liebe Synodale, verehrtes Kollegium des Oberkirchenrats, liebe Gäste! Wir kommen nun zum Ende unserer Herbstsitzung und sind gleichzeitig am Ende unserer gemeinsamen synodalen Wegstrecke. An diesem Pult, von dem aus in den letzten Jahren so viel angedacht, argumentiert und gesprochen wurde, werde ich jetzt meinen Schlußbericht halten, der diese sechs Jahre der 12. Landessynode bündeln soll. Für mich steht dabei im Vordergrund die Erinnerung an eine reiche Zeit. Durch die vielfältigen Aufgabenstellungen und Beratungen haben wir unsere Landeskirche in ihrer Vielfalt, in ihren Prägungen und in ihrem Leben in all den vielen unterschiedlichen Arbeitsfeldern kennen gelernt, sind Menschen begegnet und haben dabei wichtige Eindrücke und Erfahrungen gewonnen. Wir haben unter uns in der Synode eine Gemeinschaft erlebt, ein Miteinander in der persönlichen Begegnung, im Bemühen um gemeinsame Ziele, in der Auseinandersetzung um Sachfragen. Viele freundschaftliche Bindungen sind entstanden, die bleiben werden, auch über diese Legislaturperiode hinaus.

Deshalb steht für mich der Dank an erster Stelle. Der Dank richtet sich an alle, die hier mitgewirkt und sich eingesetzt haben. Der festliche Abend heute gibt uns als Präsidium Gelegenheit, diesen Dank besonders auszudrücken. Deshalb möchte ich mich jetzt kurz fassen. Mein erster Dank gilt also Ihnen, liebe Mitsynodale, für Ihre Bereitschaft, Verantwortung für unsere Kirche zu tragen, und für Ihren großen Einsatz in der Arbeit der Landessynode. Es ist wohl zu würdigen, wie viel an Kompetenz, an Kraft und Zeit ehrenamtlich in diese Arbeit eingebracht wurde. Mein Dank gilt all denen, die besondere Verantwortung getragen haben, als Ausschußvorsitzende, als Mitglieder der Gesprächskreisleitungen, im Ältestenrat, im Landeskirchenausschuß und im Ständigen Ausschuß.

Unsere Gemeinschaft hat auch in schwierigen Zeiten getragen. Das ist meine Erfahrung. Schwierige Phasen gab es in der Synodalarbeit immer wieder. Wir haben trotz mancher

Gräben, die sich auftaten, aber immer wieder Schritte aufeinander zu tun können und zusammengefunden. Eine besonders schwierige Zeit erlebten wir während der Bischofswahl im letzten Jahr. Wir haben Gespräche geführt. Vielleicht waren sie letztendlich doch nicht offen genug, und unsere Hoffnung, daß einer der drei profilierten Kandidaten gewählt werden würde, zerbrach. Die Enttäuschung unter uns und in den Gemeinden war und ist groß. Das muß verarbeitet werden. Wir stellten uns gemeinsam der Situation. Die Wahl im Februar brachte ein klares Ergebnis. Ich bin dankbar, Herr Dr. Maier, daß Sie zur Kandidatur bereit waren und Sie jetzt unser Landesbischof sind. (Beifall).

Einen besonderen Dank möchte ich an meine beiden Stellvertreter, Herrn Neugart und Frau Schlatter, richten. Wir hatten im Präsidium ein enges, freundschaftliches Miteinander, bei dem es menschlich einfach stimmte. Wir haben die Verantwortung der Leitung gemeinsam gesehen und wahrgenommen, uns gegenseitig beraten und unterstützt. Dabei ist viel Vertrauen gewachsen. Für mich war dies stets ein wichtiger Rückhalt.

Bei den Abschlußsitzungen der Geschäftsausschüsse wurde im Rückblick immer wieder betont, wie gut und konstruktiv die Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat war.

(Präsidentin:) Wir haben das auch im Ältestenrat und im Plenum so erlebt. Es war eine konstruktive Zusammenarbeit.

Doch haben wir, Oberkirchenrat und Synode, uns im Kräftespiel manchmal auch aneinander gerieben und uns allerhand zugemutet. Es waren aber immer auf Vertrauen basierende Auseinandersetzungen. Ich möchte für dieses gute Miteinander, für die offene Zusammenarbeit, für Rat und Unterstützung herzlich danken. (Beifall)

Dabei möchte ich mich zuerst an unsere Bischöfe wenden: an Dr. Eberhardt Renz, der während der ersten fünf Jahre dieser Legislaturperiode unser Bischof war, und an Sie, Herr Dr. Maier, für die wenigen Monate in diesem Jahr. Einschließen in meinen Dank möchte ich den Direktor und die Direktorin im Oberkirchenrat sowie die Damen und Herren des Kollegiums. (Beifall)

Ich freue mich – und das möchte ich nicht verhehlen – , daß ich die Schwestern im Kollegium nun auch in der Mehrzahl ansprechen kann. (Beifall) Als langgediente Synodale möchte ich feststellen, daß wir in dieser Synode einen guten, partnerschaftlichen Umgang von Frauen und Männern pflegten.

Der Einblick, den wir in die Arbeit des Oberkirchenrats gewinnen konnten, zeigte uns deutlich die große Arbeitsbelastung unserer Verwaltung, und wir erlebten, daß die Arbeit oft nur mit Überstunden und Extraeinsatz geleistet werden konnte. Ich möchte an dieser Stelle allen Mitarbeiter in den einzelnen Dezernaten für ihren Dienst danken. (Beifall)

Was wären wir in unserer Arbeit ohne eine sachkundige und verlässliche Zuarbeit gewesen! So richtet sich mein besonderer Dank an den Leiter unserer Geschäftsstelle, Herrn Michael Buchwald, und an seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. (Beifall) Welchen Umfang dieser Arbeitsbereich inzwischen angenommen hat, ist unvorstellbar.

Einen wichtigen Dienst unter manchmal schwierigen Bedingungen leisteten in unseren Sitzungen die Stenografen, deren Namen wir nur von den Protokollen kennen, die wir nachher zu bestätigen haben. Die Namen sind: aus Stuttgart Herr Ulmer, aus München und – man merkt es am Dialekt - aus Bayern Frau Gold, Frau Hässler, Herr Steiner, Herr Stiffel und aus Hessen Frau Schmick, Frau Schnier und Herr Ehrenberger. (Beifall)

Herzlichen Dank möchte ich auch drei Leuten sagen, die wohl die informiertesten in dieser Synode sind, da sie alle Protokolle noch einmal lesen. Ich meine den Protokollausschuß unter Frau Schick, der eine wahre Sisyphusarbeit leistet. (Beifall)

Gut versorgt und reich verköstigt wurden wir von den beiden Hausmeisterehepaaren Klama und Deli (Beifall), und für die Organisation möchte ich Herrn Früh nennen, der hier alles so gut organisiert hat. (Beifall)

Alle haben, jeder auf seine Weise, für einen reibungslosen Ablauf selbst der schwierigsten Sitzungstage gesorgt.

Im Rückblick wurde dieser Synode immer wieder bescheinigt, sie sei eine fleißige Synode gewesen. Das läßt sich auch leicht mit Zahlen belegen, was Sitzungen, Vorlagen, Beschlüsse und die Unmenge Papier, die versandt, gelesen und bearbeitet wurde, anlangt. Doch dieses schwäbische „fleißig“ sagt mir zu wenig aus. Ich denke, wir waren eine Synode, die selbstbewußt und eigenverantwortlich, mit Einsatz und viel Basiserfahrung mitgestaltet und mitverantwortet, entschieden und konstruktiv und kritisch begleitet hat. Sie hat in den ihr zugewiesenen Kernaufgaben einiges auf den Weg gebracht, hat die vom Oberkirchenrat angestoßenen Projekte konstruktiv begleitet und selbst wichtige Anstöße gegeben. Eine entscheidende Änderung – als Beispiel – stellt das neue Zuweisungssystem und die Entscheidung zur Entflechtung der Zuständigkeiten und der Finanzen zwischen den Kirchengemeinden und der Landeskirche dar oder auch die Einführung einer eigenen

kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Daß wir heute, in unserer letzten Sitzung, noch ein Bischofswahlgesetz verabschieden konnten, freut mich persönlich.

Zusätzlich zu den Kernaufgaben haben wir Themen aufgenommen, die sich aus Entwicklungen in Kirche und Gesellschaft als Aufgabe und Herausforderung für die Kirche erwiesen. Wir haben sie in besonderen Schwerpunkttagungen beraten. Ich hoffe, daß diese Schwerpunktsetzung weiter wirkt, denn diese Themen haben sich keinesfalls erledigt. Als Beispiel möchte ich nur an die Biberacher Synode erinnern. Wir hörten heute von den Arbeitslosenunterstützungen und den Bericht des an Biberach weiterarbeitenden Sonderausschusses.

Der aktuelle Armutsbericht der Bundesregierung zeigt ebenfalls, daß sich die Probleme, die wir damals beraten haben, eher noch verschärft haben.

Wichtig war uns auch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit, das in erster Linie hin zu den Gemeinden und den Kirchenbezirken. Leider läßt die Wahrnehmung der Arbeit der Synode noch zu wünschen übrig, obwohl wir Synodalen uns zu Berichterstattung und als Ansprechpartner immer wieder zur Verfügung stellen. Die Vorwahlzeit jetzt könnte hier neue Verbindungen schaffen.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört auch, die neuen Möglichkeiten der Kommunikation so gut wie möglich zu nutzen. Dafür haben wir uns stets offen gezeigt und die Vorhaben unterstützt. Wir wissen aber auch, wie wichtig die direkte Beziehung zu Menschen, das Gespräch und die Begegnung sind.

Im Präsidium war uns die Beziehungsebene ein ganz besonderes Anliegen. Wir nahmen verschiedentlich Verbindung zu gesellschaftlichen Gruppen und politisch Verantwortlichen auf und Einladungen wahr. So gab es Treffen mit dem Präsidium und den Ausschußvorsitzenden der Badischen Kirche, mit der Katholischen Diözese Rottenburg, den Partnerkirchen in Thüringen und der Slowakai, mit dem Landtag und mit einzelnen gesellschaftlichen Gruppen. Unterstützung und Beratung in diesem Bereich fanden wir bei Ihnen, Herr Vetter, und dem Amt für Information sowie bei Kirchenrat Pfeiffer, dem langjährigen Beauftragten bei Landtag und Landesregierung. Auch hierfür meinen aufrichtigen Dank.

An dieser Stelle möchte ich einen Dank an die uns begleitende Presse für ihre Berichterstattung während dieser Legislaturperiode richten. Mein Dank gilt auch Herrn Mönninghoff vom Fernsehen für die Übertragung beim Bischofswechsel.

Wichtig ist mir in diesem Zusammenhang die gemeinsame Tagung mit der Synode der Thüringer Partnerkirche. Dabei wurden die bestehenden Verbindungen gefestigt und persönliche Kontakte vertieft. Die Tagung in Friedrichshafen war ein Erlebnis. Sie hatte ihren Wert in der offenen Begegnung, und sie war richtungsweisend mit dem Thema "Dein Reich komme – Kirche auf dem Weg ins 3. Jahrtausend".

Theologische Grundlegungen, Berichte über die jeweilige Situation der Kirche und neue Aufbrüche und Erfahrungen in den Gemeinden bildeten den Impuls für unsere Beratungen. Die Bitte der slowakischen Kirche, eine Dreier-Synode durchzuführen, liegt der neuen Synode zur Entscheidung vor. Ich sehe in dem intensiven und vertrauensvollen Miteinander mit unseren Partnerkirchen einen großen Gewinn für unser kirchliches Leben und einen wichtigen Beitrag für unsere Gesellschaft im Zusammenwachsen von Ost und West. Das gilt auch für die Partnerschaften zu den Ostkirchen und die Osterweiterung Europas. Den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses, der die Tagung vorbereitet hatte, möchte ich im Rückblick herzlich danken.

Im Bereich der Bildung als eines Auftrags der Kirche haben wir, um ein Beispiel zu nennen, bewußt einen Schwerpunkt gesetzt. Dazu gehörte die Schwerpunkttagung "Erwachsenenbildung" wie auch die Neukonzeption der Fachhochschule oder der kirchlichen Aufbaugymnasien.

Wichtig waren uns die Aufmerksamkeit für die jüngere Generation, die Wahrnehmung ihrer Lebenssituation und die Frage, wie in ihre Welt die Hoffnung des Evangeliums als Kraft und Orientierung für das eigene Leben gesagt werden kann. Jugendsynode, der Konfirmandenunterricht, der Religionsunterricht und vieles mehr standen mehrfach auf der Tagesordnung.

Über unsere Landeskirche hinaus beschäftigten wir uns in vielfacher Weise mit den Verbindungen zur weltweiten Kirche. Mission, Ökumene und Entwicklungsdienst waren wichtige Themen dieser Synode. Unsere Schwerpunkttagung machte deutlich, wie vielfältig die Verbindungen und Partnerschaften in unserer Landeskirche zur weltweiten Christenheit sind. Deutlich wurde auch in den Diskussionen, daß sich Mission und Ökumene nicht

entgegenstehen, sondern zusammengehören und auch der Kirchliche Entwicklungsdienst konstitutiv dazu gehört.

Aus unserer Erklärung möchte ich noch zitieren: Es muß nicht begründet werden, was ökumenisch gemacht wird, sondern heute muß begründet werden, warum Kirchen nicht miteinander arbeiten wollen.

Ökumene vor Ort und weltweit – in diesem Zusammenhang standen alle die Fragen, die uns auch beschäftigt haben, die Globalisierung und die negativen Folgen für die Menschen, die Fragen von Migration und Flucht, Hunger und Unterdrückung, Umweltzerstörung, Krieg und Gewalt. Wir erkannten, daß diese Fragen nur weltweit und gemeinsam mit den anderen Kirchen bearbeitet werden können.

Wir sind gerufen zum Zeugnis und Dienst an der Welt in der Gemeinschaft der an Jesus Christus glaubenden und in seiner Nachfolge lebenden Menschen. Vom Grund unseres Glaubens her und mit den ökumenischen Erfahrungen müssen wir in dieser heillosen Welt für Frieden und Versöhnung eintreten. Diese Aufgabe wird uns in diesen schweren Wochen der Betroffenheit, der Angst und der Ratlosigkeit wieder ganz aktuell vor Augen geführt.

Menschen kommen und suchen in den Kirchen Orientierung und Ausdrucksmöglichkeiten in ihrer Sprachlosigkeit und Fassungslosigkeit. Hier stehen wir als Kirche in einer besonderen Verantwortung. Wir haben uns als Synode mit einer eigenen Erklärung der Ökumenischen Dekade zur Überwindung der Gewalt angeschlossen, in der wir zentrale Fragen unseres Glaubens, die dieses Thema berühren, benannt und die Aufgaben daraus festgestellt haben.

Seit dem 11. September bekommt die Erklärung eine besondere Aussagekraft und neue Dringlichkeit. Ich zitiere aus ihr: Wir danken allen, die Alternativen entwickeln zu militärischen Konfliktlösungen und die um eine neue christliche Friedensethik ringen. Wir wissen, daß unsere Bemühungen die menschenverachtende Gewalt den Krieg und den Haß in der Welt nicht beenden können. Aber wir wollen als Kirche im Namen des dreieinigen Gottes unseren Anteil dazu leisten, daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen, wie es im Psalm 85, 12 heißt.

Die Möglichkeiten der Christen sind das Gebet und das Hören auf Gottes Wort, das Gespräch und die liebende Hilfe, der Dialog auch mit dem Fremden. Das sind ebenfalls wichtige Erfahrungen aus der Ökumene.

Die theologischen Schwerpunkttagungen waren wichtige Markierungen. Das theologische Gespräch bereicherte uns. Wir sind zusammen einen Glaubensweg gegangen, der uns auch innerlich zusammengeführt hat. Das Gemeinsame wurde in den Gesprächsgruppen deutlich. Es spiegelt sich auch in den Erklärungen wie zum Beispiel in unserer Stellungnahme zur gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre oder in der Erklärung zu unserem Verhältnis zu unseren jüdischen Mitbürgern.

Doch es zeigte sich auch immer wieder als schwierig, mit den unterschiedlichen Prägungen und Glaubenserfahrungen umzugehen und sie nicht trennend, sondern als Reichtum in unserer Kirche zu begreifen.

Unsere Klausurtagung zu Leben, Tod und Auferstehung Jesu in ihrer Bedeutung für den Glauben heute hat uns in ein intensives theologisches Gespräch gebracht. Ich bedaure sehr, daß anschließend der Eindruck entstand, wir könnten keine gemeinsame Aussage zu dem Zentralen unseres Glaubens machen. Die Erfahrungen in den Arbeitsgruppen waren anders.

Unumstritten unter uns war die Autorität der Bibel als Quelle für die Deutung des Kreuzesgeschehens. Offen blieb in unseren Gesprächen die Frage der Gewichtung. Verschiedene Interpretationen und Verstehensmöglichkeiten, eigene Glaubenserfahrungen wurden angesprochen. Schon im Theologischen Ausschuß zeigte sich, daß das Thema weiter zu fassen ist, als am Anfang formuliert.

So legte für die Klausurtagung bewusst dieser Ausschuss keine Beschlussvorlage vor, sondern wollte den begonnenen Prozess weiterführen. Wir haben die Ansprachen und Referate und die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen ohne gemeinsames Wort an die Gemeinden weitergegeben. Denn wir sahen darin einen Impuls für ein grundlegendes theologisches Gespräch, das weitergehen soll.

In der Sommersynode haben wir einen Vorbericht zur Änderung der Abendmahlsagende gehört und diskutiert. In der Diskussion wurde deutlich, wie sehr wir an diesem Thema gearbeitet haben und wie wir daran weiterdenken. Die Veränderung der Abendmahlsagende wird die neue Synode zu beschließen haben.

Ich habe nur einiges aus dem reichen Katalog der Themen, die uns beschäftigt haben, angesprochen. Es zeigt aber doch die Vielfalt und die Ernsthaftigkeit, die in der Behandlung all der vorgenommenen Themen lag. Und doch macht sich am Ende der Legislaturperiode bei manchen auch ein Stück Enttäuschung und Resignation breit. Wir sind, jede und jeder

von uns, mit einem gewissen Anspruch und einer freudigen Entschlossenheit angetreten. Wir haben dann erfahren, dass sich manches nur schwer bewegen lässt und es immer wieder des Ringens um Konsens und Mehrheit bedarf.

Ein weiterer Grund liegt sicher auch in der ungeheuerlichen Belastung. Dies wurde von meinen Vorgängern zwar in jeder Schlussansprache auch beklagt, bei uns trifft diese Klage wahrlich zu. Wir sind an die Grenzen gekommen, eine Belastung, die Ehrenamtlichen so nicht mehr zugemutet werden kann. Ich bin froh, dass sich für die Synodalwahl so viele Kandidaten zur Verfügung gestellt haben und das im Wissen um den Zeitaufwand, der zu erbringen ist.

Vieles, was unsere Arbeit so anwachsen ließ, lässt sich begründen. Mit der Budgetierung ist ein Mehr auf die Ausschüsse zugekommen; das war nötig, wenn wir unsere Haushaltsverantwortung richtig wahrnehmen wollen. Ein entscheidender Grund lag aber auch bei uns selbst. Ich spreche das an, weil ich hoffe, dass eine 13. Synode es an dieser Stelle besser macht. In meiner Rede bei der Eröffnung habe ich davor gewarnt, mit Anträgen die Tagesordnung auf Jahre hinaus festzulegen. Bereits im November 1996 stellten wir nach der Beratung im Ältestenrat ein komplettes Arbeitsprogramm bis einschließlich 2000 vor. Und die Synode nahm es ohne Aussprache zustimmend zur Kenntnis. Es kam noch vieles Unerwartete dazu. Wir wissen alle darum. Einem laufenden Rad in die Speichen zu greifen ist äußerst schwer. Der Ältestenrat gab zwar in der Beantwortung eines Antrags in der Frühjahrssitzung 1999 Empfehlungen, doch sie haben uns nicht weiter gebracht. Einige von Ihnen kandidieren wieder und Sie werden diese Erfahrungen mit einbringen.

Ich komme zum Schluss. Synode heißt: Miteinander unterwegs sein. Wir wissen, dass unser ganzes Christsein ein Unterwegssein bedeutet, mit allen Herausforderungen und Unsicherheiten, aber der Gewissheit der Verheißung, dass Gott mit uns ist. Es war eine reiche gemeinsame Wegstrecke, die wir miteinander in dieser Gemeinschaft der Synode mit Gottesdienst und Abendmahl abschließen.

Bei unserer Tagung in Friedrichshafen zitierte Altlandesbischof Dr. Renz den Aids-Seelsorger Zehlen aus Stuttgart. Ich möchte diese Worte für uns an den Schluss stellen:

Wir spinnen, spinnen immer weiter am Teppich der Welt.

Manchmal knüpfen wir nur Knoten, uns fehlt das Muster.

Manchmal sind wir total versponnen in unserem eigenen Ich.

Aber Gott lässt uns ruhig weiterspinnen und hält lächelnd die Fäden in der Hand.

Ich wünsche Ihnen allen eine gute Zeit. Denen, die sich wieder zur Wahl stellen, eine gute Wahlvorbereitungszeit, und natürlich wünsche ich denen, die aus der Synode kommen, allen, dass sie auch wieder kommen, wenn Sie sich denn aufstellen lassen. Allen anderen wünsche ich eine gute Zeit und gute Erinnerungen an diese 12. Landessynode.

Es gibt unter uns einen Synodalen, der in der Legislaturperiode das erste und letzte Wort hat, und das bekommt er jetzt, unser Alterspräsident, Herr Greiner. (anhaltender Beifall)

Alterspräsident Herr Greiner:

Sehr geehrter Herr Landesbischof,  
sehr geehrte Damen und Herren unserer Kirchenleitung,  
verehrte Frau Präsidentin,  
liebe Synodale,

was soll der „Alterspräsident“, den es mit diesem Begriff in der Kirchenverfassung gar nicht gibt, sondern eben das älteste Mitglied der Synode, in dieser letzten Stunde der 12. Landessynode sagen?

## I.

Ich möchte zuallererst dem Präsidium, vorneweg unserer verehrten Frau Präsidentin Dorothee Jetter, ganz herzlich danken für Ihre kompetente, faire und hervorragende Leitung dieser 12. Landessynode. (Beifall) Die Arbeitsbelastung wurde immer größer für Sie, Frau Jetter, und für die ganze Synode. Ich möchte Ihnen danken für die gute Zusammenarbeit mit Ihren beiden Stellvertretern bzw. Stellvertreterin, Frau Erika Schlatter und Herrn Horst Neugart. (Beifall) Wir haben gespürt, daß Sie Drei – für uns alle vorbildlich – eine echte harmonische Teamarbeit pflegten, durch rechtzeitige Absprachen und Beteiligung aller. Herzlichen Dank für diese geschwisterliche Zusammenarbeit. Noch einmal: ein Vorbild für uns alle. (Beifall)

Herzlich danken möchte auch ich dem Sekretariat der Landessynode, Herrn Michael Buchwald, und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. (Beifall) Sie haben uns so freundlich, wohlwollend und gleichbleibend fürsorglich zur Seite gestanden. Vielen Dank! (Beifall)

## II.

Es gab in den sechs Jahren aber auch ein gemeinsames Leiden und beschwerliches Lastentragen für uns alle. Ich frage - Frau Präsidentin Jetter hat es anklingen lassen -: Haben wir uns in den vielen Anträgen, mit den Sondertagungen, mit der ständig wachsenden Zahl von Ausschußsitzungen – ohne Landeskirchenausschuß über 430 Sitzungen von Ausschüssen -und immer wieder neu zu bildenden Sonderausschüssen – es waren fünf – nicht zu viel vorgenommen?

Ich frage dies auch in großer Dankbarkeit gegenüber den Laien in unserer Synode, und gegenüber den freiberuflich Arbeitenden. Wäre weniger nicht viel mehr gewesen? Vielleicht geben wir dies als Erfahrung an die 13. Landessynode weiter. Frau Jetter hat einige Punkte genannt: Mehr Konzentration, nicht alles klären wollen, die Kernkompetenz der Kirche in den Mittelpunkt stellen; Prägung unserer Kirchen durch lebendige und persönliche Beziehung zum Herrn, der Gemeinde Jesu. Dies nicht ohne die Bitte: Komm Heiliger Geist, hilf uns! Das, liebe Synodale, meine ich, ist das Wichtigste.

Ich frage dies auch in großer Dankbarkeit gegenüber den Laien in unserer Synode, und gegenüber den freiberuflich Arbeitenden. Wäre weniger nicht viel mehr gewesen? Vielleicht geben wir dies als Erfahrung an die 13. Landessynode weiter. Frau Jetter hat einige Punkte genannt: Mehr Konzentration, nicht alles klären wollen, die Kernkompetenz der Kirche in den Mittelpunkt stellen; Prägung unserer Kirchen durch lebendige und persönliche Beziehung zum Herrn, der Gemeinde Jesu. Dies nicht ohne die Bitte: Komm Heiliger Geist, hilf uns! Das, liebe Synodale, meine ich, ist das Wichtigste.

Für mich und ich denke für uns alle war es ganz wichtig, daß wir nach heftigen Auseinandersetzungen in Andacht, Gottesdienst und Heiligem Abendmahl immer wieder geschwisterlich zusammengefunden haben. Dafür danken wir Gott.

Ich wünsche mir die Erneuerung unserer Kirche von Gott her, vom Altar her, von Christus her. Dann kann die Erneuerung unserer Kirche durch die Synode noch tiefer, noch wirksamer werden. Welche Kirche wollen wir.

Wenn ich das letzte Wort habe, dann versuche ich eine Antwort in vier Richtungen, jeweils nur in einem Satz:

**in vier Richtungen:**

- Zu einer **fröhlichen Kirche**, deren Glieder als innerlich Befreite die Freude ausstrahlen, die von der Frohen Botschaft kommt. Hin zu einer Kirche des Worts. Wir sollten uns noch vielmehr herausfordern lassen zur Sendung in die Welt. Deutschland ist missionarisches Entwicklungsland.
- - Zu einer **gemeinschaftlichen Kirche**, die aus den Erfahrungen einer echten, starken, tragfähigen Zusammengehörigkeit vermittelt. Eine Beziehungskirche brauchen wir hier, wo viele Menschen immer mehr einsam werden.
- - Zu einer **teilenden Kirche**, die sich öffnet für andere und Liebe weitergibt bei soviel Armut in dieser Welt wie in der Urgemeinde: „Seht, wie sie einander so lieb haben“. Hin zu einer diakonischen Kirche. Mission bei uns durch Wort und Tat.
- - Zu einer **bekennenden Kirche**, die sich nicht scheut, im Meinungs- und Stimmengewirr zu ihrem Glauben zu stehen, nicht bloß von Mensch zu Mensch, sondern auch gegenüber den brennenden Fragen von Gesellschaft und Politik.

Um in unserer multikulturellen Gesellschaft nicht ins Schleudern zu geraten, brauchen wir die echte Bodenhaftung in Schrift und Bekenntnis.

### III.

Deshalb ist mir noch ein dritter und letzter Punkt - jeweils mit drei kurzen Gedanken - ganz wichtig: **Einheit im Geist, Vielfalt der Gaben in unserer Württembergischen Landessynode.**

Müssen wir hinter diese Worte nicht ein großes Fragezeichen setzen? In der Tat: Wie weit liegen die mancherlei theologischen Positionen auseinander, die wir in den letzten sechs Jahren in dieser Synode und ich selber in 24 Jahren Landessynode erlebt haben. Wie tief unterscheiden sich die Beurteilungen und Beantwortungen vitaler ethischer Fragen von heute, die wir hier diskutiert haben! Wie viele unterschiedliche Glaubensformen und Frömmigkeitstypen gibt es in unserer Kirche! Wie viele theologischen Überzeugungen, die sich widersprechen! Darunter leiden viele und es führt immer wieder zu einer innerkirchlichen Zerreißprobe.

**Doch, liebe Synodale, stehen wir da nicht auf biblischen Boden?** Wir haben die Gruppierungen in Korinth, die sich an bestimmte Personen und Meinungen hängten und

heftig miteinander stritten? Spannungen und Spaltungen, wie heute, in dieser Synode, auch damals. Ich denke auch an die Synode in der Apostelgeschichte.

Und jetzt möchte ich Sie einladen, auf dem Boden des Neuen Testaments zu bleiben und für unsere Kirche samt dem guten Instrument „Landessynode“ **drei Fixpunkte** festzuhalten und mitzunehmen und zum Abschied der kommenden 13. Evangelischen Landessynode in Württemberg zur freundlichen Beachtung.

### 1. **Die Einheit ist uns gegeben, die müssen wir nicht schaffen.**

(Epheser 4, 4+5) ...“ Ein Leib und ein Geist, eine Hoffnung, ein Herr, ein Glaube eine Taufe, ein Gott und Vater aller ...- sieben gewichtige Gaben gegeben. Der Grund ist also gelegt. Einen anderen Grund kann niemand legen. Darauf bleiben vermittelt Einheit als Gabe Gottes für diese Landessynode.

### 2. **Einheit in der Vielfalt**

Das ist kein Einerlei. Es gibt also auf dem gleichen Grund der Lehre und des Glaubens durchaus verschiedene Auslegungen. Landessynode, kein monolithischer Block, unveränderbar, nein mancherlei Ausformungen und unterschiedliche Schwerpunkte. Das sind also die in der Synode, die stärker auf Bewegen, andere die mehr auf Beharren und Vertiefen aus sind, andere mehr auf Öffnung. Das alles, liebe Synodale, ist so lange ein Reichtum unserer Kirche, als wir gemeinsam an den einen Herrn Jesus Christus glauben, ihn bekennen und seinem Wort über alles andere vertrauen. Halten wir bei diesem Vertrauen den Spagat zwischen Aktualität und Kontinuität aus? Wir brauchen beides, das Neue und das Bewährte.

Die Gemeinsamkeit im Reichtum des Glaubens ist aber dann gefährdet und bedroht, wenn wir von wesentlichen Stücken der Schrift und des Bekenntnisses abweichen. Vielfalt ist Reichtum, aber sie hat auf dem Boden der Schrift - auf dem möchte ich Abschied nehmen heute von dieser Synode - Grenzen. Diese Vielfalt darf nicht zum Deckmantel subjektiver Beliebigkeit werden.

- Wenn Jesus nicht mehr der Christus Gottes ist;
- wenn der stellvertretende Sühnetod am Kreuz für unsere Menschenschuld nicht mehr gelten soll;
- wenn das Blut Christi durch menschliche Blutmysterien ersetzt wird;
- wenn das Evangelium nicht mehr für alle Menschen gelten soll, für Juden und für Heiden (Römer 1. 16)
- wenn die biblischen Aussagen über sein Wiederkommen bestritten werden.

### 3. Einheit als Aufgabe

Alle Gaben, die Gott uns hier gegeben hat, welcher Reichtum. Alle Gaben werden in unseren Händen zu Aufgaben. Wo wir uns um Frieden bemühen, wird die Einheit gestärkt. Deshalb sagt der Apostel Paulus: „Ich ermahne euch! Seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.“ (Epheser 4, 3). In der Verantwortung vor Gott und in der Achtung vor dem anderen, mit dem wir uns streiten, wird die geschenkte Einheit nicht nur keinen Schaden leiden, sondern sie wird noch vertieft. Vertiefen aber heißt für uns bewegen, bewirken und die Menschenwürde achten.

Liebe Synodale, ein Stück von all dem haben wir in den letzten sechs Jahren erfahren. Ich wünsche uns allen und besonders auch der nächsten Landessynode, daß wir ohne Neid und Mißgunst anerkennen, was andere neben uns tun und fertigbringen. Ich wünsche den langen Atem in schwierigen Situationen. Ich wünsche das Pneuma des Christus, daß zur Klarheit und Wahrheit erleuchtet. Ich wünsche uns allen den Frieden, der die Einheit unserer Kirche geistlich vorantreibt zur Ehre Gottes und zum Wohl unserer Kirche. - Ich danke Ihnen.

(anhaltender Beifall)

Landesbischof **Maier**: Frau Präsidentin, liebe Synodale! In meiner Ansprache zum Abschluß dieser 12. Landessynode möchte ich zwei Punkte berühren, und zwar zunächst einmal den Weg dieser Synode. In einer Hinsicht war es sicher ein beispielloser, besonderer Weg, der Weg aus dem einen in das andere Jahrtausend. Sie waren zwischen 1995 und 2001 beieinander, um Ihre Arbeit für unsere Kirche zu tun. Auf diesem Weg haben Sie längst den § 11 der Kirchenverfassung überholt. Er besagt: Die Landessynode tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Das würde genügen. – Daß es in der Praxis nicht mehr reicht, haben wir alle mehr oder weniger erfahren. Es gibt sehr, sehr viele Arbeitsbereiche und Themen. Frau Jetter hat in ihrem Überblick schon auf vieles hingewiesen. Ich kann von meiner Seite her nur sagen, ich bewundere es, wie Sie alle, die Sie Ihren Beruf, Ihre Aufgaben und noch vieles andere wahrnehmen, sich auf so viele Themen einlassen konnten und – ich denke doch – zu guten Ergebnissen gekommen sind.

Ich sage das Folgende ohne Rangordnung, es ist noch einmal ein kleines Kaleidoskop. Sie waren beschäftigt mit der Öffentlichkeitsarbeit, mit der Weitergabe des Evangeliums in den Medien. Sie haben gerungen und diskutiert über eine Biberacher Erklärung zur Arbeitslosigkeit. Ganz besonders die Jugendarbeitslosigkeit stand damals im Vordergrund.

Sie haben eine intensive Klausurtagung durchgeführt zur Bedeutung des Kreuzestodes. Sie haben die wichtige Frage Christen und Juden aufgegriffen, eine Frage, die uns wohl auch in den folgenden Jahren nicht los lassen wird. Wir alle waren dankbar auch für das, was junge Menschen und Kirche zusammenführte, 1999 in Sindelfingen. Der kommenden Generation gewidmet war auch die Arbeit an einer neuen Rahmenordnung für den Konfirmandenunterricht. Den Feiertag heiligen, das haben wir den Gemeinden und der Öffentlichkeit gegenüber noch einmal zu erklären versucht. Es gab die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre, die gerade in Württemberg ein sehr starkes Echo gefunden hat. Wir waren befaßt mit den Gemeinschaftsgemeinden. Wir waren befaßt mit den ökologischen Leitlinien. Die Partnerschaft lag uns allen am Herzen, sowohl zu Thüringen als auch zur Slowakei. Es ging um die Regeln zur Bischofswahl, die uns heute noch einmal beschäftigt hat, und darum, kontinuierlich durch die sechs Jahre hindurch die Aufgabe, das gesamte Finanzverhalten, die ganze Finanzpolitik unserer Kirche zu begleiten, aufs neue wieder auf eine Basis zu stellen und durch starke Ausschläge hindurch kontinuierlich weiter zu führen. Wie gesagt, das sind nur einige Andeutungen, und es ist keine Rangfolge. Aber wenn man auf diesen großen Arbeitsbereich schaut, kann man nur staunen über das Gelingen.

Auch heute ging es noch einmal – und überhaupt in diesen Tagen – um Klärungen. Allein der Rechtsausschuß hatte heute sechs verschiedene Vorhaben auf der Tagesordnung. Wir haben in diesen Tagen den Fahrplan bis zum Jahr 2006 auf eine verlässliche Basis gebracht. Wir haben unseren Haushalt noch einmal besprochen und auch befriedigend darstellen können. Wir haben die Regeln zur Wahl des Landesbischofs verbessert. Das Verwaltungsgericht wird besetzt. Die Charta Oecumenica hat uns beschäftigt. Noch einmal leuchtete vieles von dem auf.

Es ist ganz richtig, daß wir durch eine ganze Reihe von Krisen in diesen sechs Jahren gegangen sind. Wir wollen die Krisen nicht verschweigen. Am Ende muß man sagen, die Synode ist doch zusammen geblieben. Das ist und bleibt imponierend. Es ist insgesamt, so denke ich, eine gute Arbeit, auf der die nächste Landessynode aufbauen kann. Das Vermächtnis, das wir heute an die kommende Synode richten, ohne sie rechtlich zu binden – es ist ja mehr ein geistiges Vermächtnis –, kann man in verschiedenen Dimensionen sehen. Ich sehe jetzt vor allem drei Dimensionen anstehen. Zunächst einmal die weitere Entwicklung der Strukturen, nämlich mit weniger Ressourcen bei gleichem Auftrag weiter zu arbeiten. Dann kommt die theologische Bemühung als ein zweiter Schwerpunkt: Dialog der Religionen. Das bedeutet immer auch die Frage: Wer ist Christus? Ich denke, daß uns auch die Frage nach dem Gemeindegewachstum nicht los läßt. Die dritte Dimension neben der

theologischen Bemühung und der Weiterentwicklung von Strukturen wäre für mich die gemeinsame Vertrauenswerbung für unsere Kirche. Das können wir im Oberkirchenrat auch vom Bischofsamt her und in der Synode nur gemeinsam tun: um Vertrauen werben für unsere Kirche in einer breit angelegten Öffentlichkeit. Aber ich rechne auch da mit einem Gelingen nach dem Wort aus Psalm 37: Befiehl dem Herrn deine Weg und hoffe auf ihn, er wird's wohl machen.

Der zweite Punkt, den ich berühren wollte, ist der Dank. Hier brauche ich bitte Ihre Nachsicht. Ich werde bestimmt nicht alle Personen erwähnen, die es verdient hätten. Ich spüre hier auch die Begrenzung meiner bisherigen Erfahrung im neuen Amt. Wie gesagt, ich rechne mit Ihrer Nachsicht, wenn ich jemanden nicht erwähnen sollte. Das ist zuerst einmal natürlich der allgemeine Dank. Man rechnet aus, daß jedes Mitglied der Synode einen Monat im Jahr für diese Tätigkeit aufwendet, Sitzungstage und Ausschüsse in die Berechnung eingeschlossen. Das ist besonders schwer und wird zunehmend schwerer für selbständige Berufe. Wir sind uns alle dessen bewußt. Danke für allen Einsatz! Ich möchte dann besonders die Ausschußvorsitzenden erwähnen und darf die Vorsitzenden der klassischen Ausschüsse auch mit Namen nennen: Herr Härle, vor Ihm Herr Dr. Hennig, Herr Freudenreich, Herr Müller, Herr Mack, vor Ihm Frau Dr. Hausding, Herr Schauder, Herr Ellinger, Herr Ehrmann.

(Landesbischof:) Sie haben in dieser großen Flut von Anträgen doch eine gewisse Reihenfolge, Ordnung und Übersicht hergestellt und die Anträge auch zügig bearbeitet, das muß man sagen. Nicht erwähnt habe ich die Sonderausschüsse in dieser Zeit, fünf insgesamt. Aus eigener Erfahrung möchte ich auch denen danken, die eine Stellvertretung im Vorsitz in den Ausschüssen wahrgenommen haben. Auch da kommt viel zusätzliche Arbeit.

Erlauben Sie mir, daß ich an einen ganz besonders denke, mit dem ich aus meiner Ulmer Zeit verbunden bin: Das ist Franz Härle in seiner Krankheit und seine Familie.

Ich möchte nun auch meinerseits dem Synodalbüro unter Leitung von Herrn Buchwald danken. Wenn wir überall so wenig Probleme hätten, wären wir auch froh. (Heiterkeit und Beifall). Mehr sage ich nicht. (Erneute Heiterkeit)

Ich danke nun auch meinerseits allen, die Protokoll geführt haben. Ich habe einen Spitzenplatz bei der Beobachtung der Stenografen und staune immer wieder über ihre Konzentration. Eine gewisse Spitzenleistung ist auch heute von ihnen gefordert: Ich habe

meine Ansprache vorher nicht schriftlich bei ihnen eingereicht, und sie müssen jetzt Wort um Wort mitschreiben.

Ich danke den vieljährigen Mitgliedern der Synode – und beginne erst bei 18 Jahren Mitgliedschaft. Wenn ich es recht weiß, dann sind 18 Jahre bei uns Herr Damson, Herr Dr. Deuschle, Herr Dolde, Frau Dorn, Herr Ehrmann, Frau Dr. Hausding, Herr Dr. Hennig, Frau Jetter, Herr Rainer Müller, Herr Nägele, Herr Reuff, Herr Schaudé, Herr Schultheiß und Herr Schumacher. (Beifall) Wenn man für jedes Jahr einen Monat rechnet, hat jeder von ihnen eineinhalb Jahre hier verbracht: eine erstaunliche Leistung!

24 Jahre Mitgliedschaft – auch hier gibt es, wenn ich recht informiert bin, noch fünf Namen: Freudenreich, Greiner, Neugart, Sachs und Schick (Widerspruch von Frau Schick) – Sie sehen, wieviel ich Ihnen zutraue. (Heiterkeit)

Jetzt wird die Namensliste kleiner. Eine gewisse Unterbrechung eingerechnet war Herr Rieger 30 Jahre in der Synode, und es gibt noch einen speziellen Fall, auf den ich nachher noch einmal zu sprechen kommen werde, nämlich Herrn Feuerbacher mit 36 Jahren. (Starker Beifall)

Kirchenleitung – wie soll man sie definieren? Auf jeden Fall gehört die Synode dazu und in einem ganz besonderen Sinn das Präsidium unserer Synode. Ich danke von dieser Stelle aus Frau Jetter, Herrn Neugart und Frau Schlatter für ihre hervorragende Leistung in diesen sechs Jahren. (Beifall) Sie haben auch bei manchen spontanen und zum Teil sehr hitzigen Geschäftsordnungsdebatten, bei denen der Pulsschlag oft höher steigt als in der Sachdiskussion, die Ruhe bewahrt und die Synode immer wieder um verschiedene Klippen herumgesteuert. Sie haben damit einen Anteil an der Gesamtleistung dieser Synode, der nicht unterschätzt werden kann.

Jetzt darf ich mich speziell an Sie wenden, Frau Jetter, und ich freue mich, daß Ihr Mann heute dabei ist. Sie haben in der Zeit, in der Sie Präsidentin, vorher stellvertretende Präsidentin gewesen sind, ein Stück Synodalgeschichte geschrieben. Sie haben wie wenige eine Gabe der Kommunikation. Ich sage das, was sich mir persönlich besonders eingeprägt hat. Sie haben es geleistet, die Synode auf den verschiedensten Ebenen zu vertreten, nicht nur präsent zu sein, sondern dabei auch eine Botschafterin Ihrer Kirche zu sein. Es war Ihre besondere Gabe, daß Sie immer wieder persönliche Worte gefunden haben. In einer Zeit, in der persönliche Beziehungen so vielfältig bedroht sind, kann man das nicht hoch genug veranschlagen. Dabei waren Sie keine Perfektionistin, jedenfalls habe ich Sie überhaupt

nicht so erlebt, sondern Sie sind ausgezeichnet durch Herz, Charme und Temperament. (Anhaltender starker Beifall) Mit diesem Herzen haben Sie auch ganz besonders an der Partnerschaft mit Thüringen und der Slowakei mitgewirkt. Wenn man bei Ihnen etwas erreichen wollte und dabei auf Thüringen verwies, dann war es so gut wie gesichert. (Heiterkeit)

Ich möchte nicht unterschlagen, daß Sie auch eine freundliche und eindringliche Mahnerin gewesen sind und so gelegentlich auch an die Tür zum Bischofsbüro geklopft haben. Dabei war es Ihr Ziel, Mißtrauen abzubauen und dem Vertrauen einen Weg zu bahnen.

Sie haben Ihre Kirche vertreten bis hinein in den Lutherischen Weltbund. Es wäre jetzt vieles an einzelnen Tätigkeiten aufzuzeigen, aber ich denke, daß wir ja alle das lebendige Beispiel vor Augen haben.

Ich verleihe Ihnen, zugleich als Auszeichnung für die ganze Präsidiumsarbeit, die Johannes-Brenz-Medaille in Silber.

(Landesbischof Dr. Maier überreicht unter dem stehend dargebotenen Beifall von Synode und Oberkirchenrat Frau Präsidentin Jetter die Johannes-Brenz-Medaille in Silber.)

Ich habe es vorhin schon angedeutet: Wir müssen noch einen Augenblick zu Herrn Feuerbacher zurückkehren. 36 Jahre sind schon einsame Spitze, das hat auch Ihr Beifall vorhin gezeigt. Meines Wissens war Herr Prof. Dürr seinerzeit auch 36 Jahre in der Synode. Aber ich bin nicht sicher, ich konnte meine Reden nicht mehr ganz wasserdicht abschließen. Aber 36 Jahre bleiben einsame Spitze.

Dabei sind Sie, Herr Feuerbacher einer der echten Laien. Sie hätten wahrlich anderes zu tun gehabt als sich in der Synode zu engagieren: mit 24 Jahren Schlossermeister, den elterlichen Betrieb übernommen, Jugendarbeit, CVJM-Vorstand, Posaunenbläser, seit 42 Jahren Kirchengemeinderat in Ebhausen, zweiter Vorsitz dort, Lektor, auch bürgerlicher Gemeinderat, seit 1985 stellvertretender Vorsitzender im größten württembergischen Gemeinschaftsverband, dem altpietistischen Gemeinschaftsverband, in der Synode im Finanzausschuß, im Landeskirchenausschuß, Vorsitzender des Ausgleichstocks. Auch da wäre sicher noch manches hinzuzufügen.

Man hatte in Ihnen jemanden vor sich, der sich vielleicht als nüchterner Christenmensch beschreiben läßt, dessen Herz für seinen Herrn brennt und der auch anderen Gerechtigkeit

widerfahren lassen kann. Ich möchte auch Ihnen in Anerkennung Ihrer ganzen Tätigkeit die Johannes-Brenz-Medaille in Silber verleihen. (Beifall – Die Anwesenden erheben sich)

Ich bin am Ende meiner Ansprache und bitte Sie, sich noch einmal zu erheben, weil ich noch ein kurzes Segenswort sprechen möchte. Die Gnade unseren Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit uns allen. Amen.

Ich erkläre die 12. Landessynode für geschlossen.

(Ende der Sitzung: 15:12 Uhr)